



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

119/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

1 von 267

Flüchtlings *der Bundes*
119/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.201/106-IV/11/97/A

DVR: 0000051

Wien, am 12. März 1997

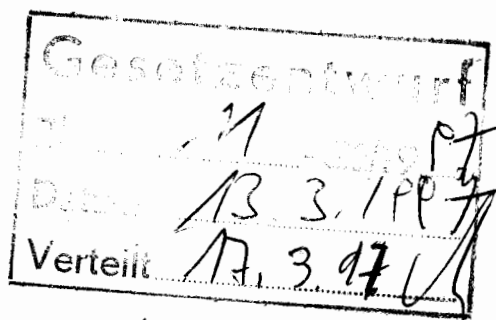
Referentin: Jelinek

Tel.: 53 126/2338

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise,
den Aufenthalt und die Niederlassung von
Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine
Novelle zum Asylgesetz 1991; Begutachtungsver-
fahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien



A. Busch-Korant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)
sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegen-
überstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

11. April 1997

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
das Kabinett des Vizekanzlers

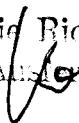
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHÖRER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub

- 3 -

der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde
das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
das Wirtschaftsforum der Führungskräfte
den Österreichischen Wohlfahrtsverband „Volkshilfe“
den Österreichischen Gewerbeverein
das Arbeitsmarktservice Österreich
die Zentralorganisation der Kriegsoferverbände Österreichs
die Israelitische Kultusgemeinde
den Österreichischen Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister
Szymanski

Vorblatt

Problem:

Das Fremdengesetz und das Aufenthaltsgesetz wurden Anfang der neunziger Jahre geschaffen, um den politischen Veränderungen in Europa Rechnung zu tragen; sie haben sich - was ihre Intentionen betrifft - bewährt, eine unkontrollierte Zuwanderung konnte vermieden werden. In der Praxis haben sich jedoch Probleme ergeben, indem einerseits die Neuzuwanderung von Arbeitskräften nicht ausreichend gedrosselt werden konnte und die Verschränkung mit dem Ausländerbeschäftigungsrecht nicht gegeben war sowie andererseits dem Anspruch der ansässigen Fremden auf Familienleben und deren Bedürfnis nach Aufenthaltssicherheit besser entsprochen werden sollte. Überdies kommt es nach geltendem Recht bei Parallelentscheidungen der Einwanderungs- und Fremdenpolizeibehörden häufig zu einer doppelten Belastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, die oft in mehreren unabhängig voneinander geführten Beschwerdeverfahren über ein und dieselbe Rechtsmaterie zu entscheiden haben und schon aus diesem Grunde mit fremdenrechtlichen Verfahren über Gebühr belastet sind. Schließlich besteht die Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Verpflichtungen (Schengen).

Ziel:

Zusammenfassung von Fremdenpolizei- und Einwanderungsrecht in einem Gesetz, dem Fremdengesetz 1997 (FrG 1997). Verbesserung der Rechtsstellung für alle in Österreich niedergelassenen Fremden mit den Mitteln der Aufenthaltsverfestigung und des Familiennachzuges. Die Integration der hier ansässigen Fremden hat Vorrang vor Neuzuwanderung; letztere wird auf ein Mindestmaß - in absehbarer Zeit auf Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige - beschränkt. Anpassung an die im Schengener Vertragswerk verwendete Terminologie. Die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes soll pro futuro durch Verfahrenskonzentration erfolgen.

Inhalt:

Zusammenführung des Aufenthaltsgesetzes und des Fremdenengesetzes 1992 in ein Gesetz. Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden, den Nachzug für Familienangehörige von in Österreich ansässigen Fremden und über die Aufenthaltsverfestigung von Fremden, Sonderregelungen für die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen von Österreichern und EWR-Bürgern, ein Maßnahmenpaket zur Hintanhaltung von Scheinehen sowie Bestimmungen die pro futuro zu nachhaltiger Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes führen werden.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Systems. Eine terminologische und inhaltliche Anpassung an das Schengener Durchführungsübereinkommen wäre allerdings unumgänglich und würde breiten Raum einnehmen. Schaffung eines unabhängigen Bundesfremdensenates.

EU-Konformität:

Die Visaverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995) über eine einheitliche Visagegestaltung wurde berücksichtigt. Im übrigen ist EU-Konformität gegeben.

Kosten:

Der Personalaufwand für die Vollziehung des Fremdenengesetzes 1997 wird sich insgesamt gesehen (bedingt auch durch die vorgesehene Verfahrenskonzentration) annähernd aufkommensneutral, wenn nicht sogar aufwandmindernd gestalten. Ein beträchtlicher Sachaufwand wird sich aufgrund der Ratifizierung des Schengener Vertragswerkes ergeben. Der hierfür erforderliche Gesamtaufwand wurde anlässlich des Ratifikationsverfahrens offengelegt.

Fremdengesetz 1997 (FrG)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Die politischen Veränderungen in Europa Ende der achtziger Jahre und der damit verbundene Fall des Eisernen Vorhanges haben fast ohne jegliche Vorwarnzeit einen erheblichen Zuwanderungsdruck auf Österreich erzeugt. Der Gesetzgeber hat darauf im Rahmen legislativer Sofortmaßnahmen in der Weise reagiert, daß Zuwanderung nur mehr innerhalb einer Quote zulässig wurde. Hierzu war es notwendig, jene Gruppen, die die größte Anzahl der nach Österreich kommenden Fremden waren und immer noch sind, nämlich Arbeitsmigranten und Touristen durch spezifische Regelungen so voneinander zu unterscheiden, daß Ordnungsvorstellungen im gebotenen Maße durchgesetzt werden konnten. Es wurde daher einerseits der Grundsatz der Auslandsantragstellung und des Wohnungsnachweises für Arbeitsmigranten gesetzlich verankert und andererseits Touristensichtvermerke, die weder zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigen noch im Inland verlängerbar sind, geschaffen. Das Aufenthaltsgesetz und das Fremdengesetz haben sich - was ihre Intentionen betrifft - in den letzten Jahren bewährt, eine unkontrollierte Zuwanderung konnte vermieden werden. Allerdings haben sich in der Praxis Probleme ergeben, die mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium nicht abschließend und zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden konnten. Aus diesem Grund wurden Änderungsvorschläge erarbeitet, die einerseits eine sehr begrenzte Neuzuwanderung von Fremden - unter Beachtung der Erfordernisse der Wirtschaft Österreichs - und andererseits die Integration der in Österreich lebenden Fremden erleichtern und so ein besseres Miteinander der Österreicher und Österreicherinnen mit den Fremden ermöglichen sollen.

Hinzu kommt das Erfordernis, die österreichische Rechtslage an nunmehr geänderte europäische Standards anzupassen. Es ist dies insbesondere das gesamte Schengener Vertragswerk.

Der vorliegende Gesetzesentwurf faßt das Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 und das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992 zum **Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)** zusammen.

B. Als inhaltliche Schwerpunkte dieses Entwurfes ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Die Anpassung an das SDÜ erfordert eine Systemumstellung : Innerhalb der Kategorien der Einreise- und oder Aufenthaltstitel ist zwischen Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung zu unterscheiden.
- Unterscheidung Fremder in solche, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen und solche, deren Niederlassung in Österreich von vornherein zeitlich befristet ist (z.B. Studenten, Rotationskräfte).
- Gewährleistung des Rechtes auf Familienleben nach Art. 8 EMRK (Familiennachzug).
- Angehörige von Österreichern werden Angehörigen von EWR-Bürgern gleichgestellt.
- Der Scheinehenproblematik wird durch einem Maßnahmenpaket begegnet.
- Fortdauer des Aufenthaltsrechtes in Verlängerungsfällen bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
- Aufenthaltsverfestigung unter bestimmten Voraussetzungen nach fünf , acht bzw. zehn Jahren.
- Aufenthaltsbeendigung für Arbeitsmigranten im Falle gescheiterter Integration in den Arbeitsmarkt.
- Aufenthaltsverbot - Verbot für die zweite Generation.
- Für Angehörige bereits ansässiger Fremder bleibt es beim geltenden Recht; vorsichtiger Abbau der Anzahl der im Ausland auf Zuwanderung wartenden Familienangehörigen bereits in Österreich niedergelassener Fremder.
- Schaffung des Rechtsinstituts des gelinderen Mittels im Bereich der Schubhaft.
- Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes.

C. Auf die einzelnen Bestimmungen wird im besonderen Teil der Erläuterungen Bezug genommen werden, die nachfolgenden Ausführungen dienen der Darstellung des Zusammenspiels der Normen:

Einreise- und Aufenthaltstitel

Die „Sichtvermerkspflicht“ wird aus Gründen der Kontinuität als Oberbegriff für die Bindung der Zulässigkeit von Einreise und/oder Aufenthalt an eine entsprechende Genehmigung beibehalten, obwohl es ein Instrument, das „Sichtvermerk“ hieße, nicht mehr gibt.

Die Sichtvermerkspflicht wird in den §§ 5 ff. vollkommen neu strukturiert, wobei die wesentlichste Neuerung in der Unterscheidung in Einreisetitel (Visa) und Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung) liegt. Diese Struktur wird durch das Schengener Durchführungsübereinkommen vorgegeben. Hierbei gilt als wesentlicher Grundsatz, daß Einreisetitel (= Visa) innerhalb der Vertragsstaaten in hohem Maße harmonisiert sind, während die Aufenthaltstitel (= Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung) weitestgehend der innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Visa werden zur Einreise für einen relativ kurz bemessenen Zeitraum erteilt. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Visums darf sechs Monate nicht überschreiten. Visa, werden im Ausland - und nur dort - bei der Österreichischen Vertretungsbehörde beantragt, sind im Inland nicht verlängerbar und lassen die Ausübung von Erwerbstätigkeit - mit Ausnahme von Geschäftsreisen - nicht zu.

Die Aufenthaltstitel werden für einen Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck (z.B. Einwanderung, befristete Niederlassung für Zwecke eines Studiums) und daher regelmäßig für einen längeren Zeitraum erteilt. Je nach Art des Aufenthaltstitels wird entweder der Landeshauptmann (Bezirksverwaltungsbehörde) oder die Bundespolizeidirektion die entscheidende Behörde sein. Der Erstaufenthaltstitel ist aus dem Ausland zu beantragen und kann, wenn es sich um die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltzweck oder bei genau umschriebenen Arten der Aufenthaltserlaubnis handelt, aufenthaltsrechtlich zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit berechtigen.

Einreisetitel

Die verschiedenen Arten der Einreisetitel (Visa) sind in § 6 genannt. Bei den Visa handelt es sich um Berechtigungen zur ein- oder mehrmaligen Einreise - entweder für die Schengener Staaten (= Vertragsstaaten), für einige der Schengener Staaten oder für Österreich.

Das Flugtransitvisum (Visum A) entspricht der im geltenden Recht in § 12 FrG geregelten Transiterlaubnis; dieses Flugtransitvisum ist wie bisher eine Ausnahme von der Sichtvermerksfreiheit in Transiträumen auf Flugplätzen.

Das Durchreisevisum (Visum B) ist das Visum, durch das einem Drittausländer die Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten gestattet wird, um aus dem Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen. (Art 11 Abs 1 lit b SDÜ)

Das Reisevisum (Visum C) wird der am häufigsten ausgestellte Einreisetitel sein. Dieses Visum ist der für einen kurzfristigen Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellte Einreisetitel, der einen Aufenthalt mit einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten im Halbjahr im Schengener Raum ermöglicht. Dieses Visum bildet den einheitlichen Sichtvermerk des Art 10 SDÜ im österreichischen Recht ab.

Das Aufenthaltsvisum (Visum D) ist ein Einreisetitel, der räumlich auf Österreich beschränkt - somit ein nationales Visum - ist, und für einen Aufenthalt, der eine längere Anwesenheit im Bundesgebiet als drei Monate erfordert, erteilt wird. Eine Verlängerung ist im Ausland zu beantragen, die Ausfolgung des Visum D kann im Inland geschehen, es sei denn es schließt unmittelbar an einen vorherigen Einreisetitel an.

Aufenthaltstitel

Die Aufenthaltstitel werden entweder als Aufenthaltserlaubnis oder als Niederlassungsbewilligung erteilt. Die Unterscheidung der Aufenthaltstitel in Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung ergibt sich aus dem Grundkonzept des Entwurfs, zwischen der Niederlassung (= Mittelpunkt der Lebensinteressen) auf Dauer und der vorübergehenden Niederlassung zu unterscheiden. Demnach unterliegen Fremde, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen, grundsätzlich der Niederlassungsbewilligungspflicht. Eine Aufenthaltserlaubnis wird hingegen bei von vornherein vorübergehender Niederlassung (z.B.: Schüler, Studenten, Leitende Angestellte internationaler Konzerne, deren Dienstvertrag Rotationen in Hinblick auf ihren Dienort vorsieht), oder bei Fremden, deren Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet keine Niederlassung erforderlich macht (z.B.: Saisonarbeitskräfte, Grenzgänger) vorgesehen. Es wird daran festgehalten, daß einwanderungswillige Fremde den Antrag auf Erteilung eines Erstaufenthaltstitels im Ausland stellen müssen. Der Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels kann im Inland gestellt werden.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis dient - wie gesagt - als Aufenthaltstitel für Fremde, die sich vorübergehend in Österreich niederlassen wollen oder niedergelassen haben. Aus einwanderungspolitischer Sicht ist es nicht erforderlich, einen vorübergehenden oft nur kurzfristigen Aufenthalt in Österreich einer Quotenpflicht zu unterwerfen, also auch dann nicht, wenn der Fremde während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Es ist nur dafür vorzusorgen, daß dieses Instrument nicht durch Verlängerung zu einem quotenfreien Eintritt in

ein dauerndes Arbeitsverhältnis mißbraucht wird. Dementsprechend sind die Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlangen, sehr eng. Es sind dies

1. die Saisonarbeitskräfte gemäß § 9, sie sind quotenpflichtig;
2. Rotationsarbeitskräfte, die als Leitende Angestellte maßgeblichen Einfluß auf die Führung des Unternehmens haben und deren Dienstvertrag mit ihrem internationalen Dienstgeber Rotationen im Hinblick auf ihren Dienstort vorsieht. Sie unterliegen keiner Quotenpflicht.
3. Grenzgänger, sie unterliegen nicht der Quotenpflicht.
4. Geschäftsleute, die zwar immer wieder in Österreich einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit nachgehen, aber hier nicht niedergelassen sind (z.B.: der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft, der zwar regelmäßig zu Sitzungen nach Österreich kommt, aber hier weder niedergelassen ist, noch einen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat).

Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen

§ 12 Abs 4 sieht vor, daß einem Fremden trotz Vorliegen eines Versagungsgrundes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Zur Handhabung dieses Ermessens in Einzelfällen - um den rechtmäßigen Aufenthalt des Fremden zu begründen - steht der Behörde der Integrationsbeirat zur Seite. (§ 51 Abs 4 bis 6 FrG)

Niederlassungsbewilligung

Drittstaatsangehörige, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen oder in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, benötigen eine Niederlassungsbewilligung (§ 7 Abs 3). Dies gilt unabhängig davon, ob der Einwanderer oder die Einwanderin sich in Österreich niederlassen möchte, um hier erwerbstätig zu sein, oder um im Bundesgebiet ein durch Vermögen oder Rente gesichertes Leben zu verbringen.

Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige, andere Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, Familienangehörige bereits im Inland niedergelassener Fremder sowie Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen, unterliegen der Quotenpflicht. Fremden, die sich zur Ausübung von unselbständiger Erwerbstätigkeit auf Dauer in Österreich niederlassen will (Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz), wird dieser Titel nur erteilt werden, wenn sie bereits über eine

Sicherungsbescheinigung, eine Beschäftigungserlaubnis, eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein des AMS verfügen. Fremden, die als Familienangehörige, oder Fremden, die als Privatis nach Österreich zuwandern wollen wird eine Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswitz mit der Ausnahme der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erteilt werden.

Änderung des Aufenthaltswitzes:

Der „Umstieg“ von Fremden, die sich mit einer Niederlassungsbewilligung in Österreich niedergelassen haben oder mit einer Aufenthaltserlaubnis kurzfristig in Österreich aufhalten, in das jeweils andere System ist möglich. Folgende Varianten sind denkbar:

1. Fremde, die sich in Österreich mit einer nicht der Quotenpflicht unterliegenden Niederlassungsbewilligung niedergelassen haben, möchten nunmehr einer selbständigen oder unselbständigen quotenrelevanten Erwerbstätigkeit nachgehen. Sind die ausländerbeschäftigungsrechtlichen Parameter erfüllt und ist Platz in der Quote wird - wenn die sonstigen Voraussetzungen (Antragstellung während der Geltungsdauer der Niederlassungsbewilligung) gegeben sind - die Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswitz erteilt werden.
2. Fremde, die sich - mit einer Aufenthaltserlaubnis - in Österreich aufhalten, möchten nunmehr zuwandern. Auch diese Änderung des Aufenthaltswitzes ist zulässig und diesen Fremden wird auf Antrag - wenn die sonstigen Voraussetzungen (Quotenpflicht) vorliegen - eine Niederlassungsbewilligung erteilt. Die Antragstellung im Inland ist nur während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis möglich.
3. Fremde, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nicht auf Dauer in Österreich aufhalten, möchten zuwandern und in Österreich einer quotenrelevanten Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie können - so ihnen die jeweils beschäftigungsrechtliche notwendige Bewilligung und die Niederlassungsbewilligung in der Quote erteilt wird, in Österreich arbeiten. Die Inlandsantragstellung wird auch in diesen Fällen nur während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis zulässig sein.

Antragstellung:

Der Grundsatz der Auslandsantragstellung des geltenden Rechtes wird beibehalten. Anträge auf Einreise- oder Aufenthaltstitel sind im Ausland zu stellen. Fremde, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungsbewilligung im Inland rechtmäßig aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis oder einer weiteren Niederlassungsbewilligung im Inland stellen, wobei festgehalten wird, daß ein Antrag auf Zweckänderung, der nunmehr die Aufnahme von Erwerbstätigkeit zulassen soll, nur dann im Inland gestellt werden, wenn die Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels noch nicht abgelaufen ist.

Niederlassungsfreiheit, Bleiberecht:

Es gibt Fremde die unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben. Es sind dies die Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern und die Drittstaatsangehörigen von Österreichern. Die drittstaatsangehörigen Familienmitglieder von EWR-Bürgern oder Österreichern sind zwar sichtvermerkspflichtig, haben aber ein von diesen Menschen abgeleitetes Recht auf Niederlassungsfreiheit, dem im Entwurf Rechnung getragen wird.

Türkische Staatsbürger, die dem Anwendungsbereich des Assoziationsabkommens EWG - Türkei und des direkt anwendbaren Beschlusses des Assoziationsrates 1/80 unterfallen (§ 30 Abs 2), haben als Ausfluß dieses Beschlusses ein Bleiberecht in Österreich, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels, genießen jedoch keine Niederlassungsfreiheit im Bundesgebiet.

Fremde die aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben:

Sichtvermerkspflichtige drittstaatsangehörige Journalisten und Künstler haben als Ausfluß der Grundrechte der Medien- und Kunstfreiheit, einen Anspruch auf Erteilung eines (quotenfreien) Aufenthaltstitels, so sie die sonstigen fremdenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Will sich der Journalist oder Künstler auf Dauer niederlassen, wird ihm auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung erteilt, ist sein Aufenthalt zeitlich begrenzbare, eine Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung dieser Aufenthaltstitel wird wie bisher bei der Fremdenpolizeibehörde erfolgen. Es tritt keine Änderung der Behördenzuständigkeit ein; es wird lediglich unterschieden, ob sich dieser Fremde auf Dauer niederlassen (dann wird ihm eine

Niederlassungsbewilligung erteilt) oder sich vorübergehend in Österreich aufhalten möchte (dann wird ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt).

Verfahrenskonzentration bei der Aufenthaltsbeendigung

Im geltenden Recht kommt es bei nachträglichem Entstehen eines Sichtvermerksversagungsgrundes zu einem Nacheinander von Sichtvermerksversagung und Ausweisung mit zumeist nachfolgender Inanspruchnahme des jeweiligen Instanzenzuges. Zudem bietet das Sichtvermerksversagungsverfahren weniger Möglichkeit, auf die Integration eines Fremden Bedacht zu nehmen, sodaß insbesondere innerhalb des Wirkungsbereiches von Bundespolizeidirektionen Konstellationen denkbar sind, in denen Sichtvermerksversagung und Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung aufeinander treffen. Der Entwurf schlägt daher ein neues Instrument, die Ausweisung Fremder, die über einen Aufenthaltstitel verfügen (§ 34), vor. Durch diese Regelung kann die Behörde Fremde, bei denen der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels Versagungsgründe entgegenstehen, aus dem Bundesgebiet ausweisen, sofern dies unter Bedachtnahme auf die betroffenen Interessen verhältnismäßig ist. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Ein Fremder beantragt bei der Aufenthaltsbehörde eine weitere Niederlassungsbewilligung. Im Zuge des Verfahrens werden der Behörde Tatsachen bekannt, die - ihrer Meinung nach - die Versagung des Aufenthaltstitels rechtfertigen würden. Im geltenden Recht führt dies zu einer Versagung des Aufenthaltstitels durch die Aufenthaltsbehörde, unabhängig davon, ob aus Sicht der Fremdenpolizeibehörde hinreichende Gründe für eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegen. Dies kann zu aufenthaltsrechtlicher Illegalität führen, denn es ist denkbar, daß der Fremde soweit integriert ist, daß die Fremdenpolizeibehörde keine aufenthaltsbeendende Maßnahme setzen kann. Im vorgeschlagenen System kann es zu dieser Illegalität nicht mehr kommen. Die Aufenthaltsbehörde teilt dem Fremden mit, daß mit einer Versagung des weiteren Aufenthaltstitels zu rechnen ist, und daß er binnen 14 Tagen dazu Stellung beziehen kann. Tut er das nicht, oder hält die Niederlassungsbehörde sein Vorbringen nicht für erheblich, leitet sie den Akt zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung an die Fremdenpolizeibehörde weiter. Kommt die Fremdenpolizeibehörde zu dem Schluß, daß eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht gesetzt werden kann, hat die Behörde den weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen. Kommt die Fremdenpolizeibehörde zu dem Schluß, daß der weitere Aufenthaltstitel nicht zu erteilen ist, setzt sie fremdenpolizeiliche Maßnahmen. Der Antrag auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung wird gegenstandslos.

Darüber hinaus führt diese Vorgangsweise auch zu einer Verwaltungsvereinfachung in beträchtlichem Ausmaß. Gegenwärtig hat der Fremde sowohl im aufenthaltsbehördlichen als auch im fremdenpolizeilichen Verfahren die Möglichkeit einen - somit - „doppelten“ Instanzenzug bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts auszuschöpfen. Durch die Verfahrenskonzentration wird dem Fremden die Möglichkeit gewahrt, den Rechtszug auszuschöpfen, es kommt jedoch nicht mehr zu einer Parallelität der „gleichen“ Verfahren bis zu Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof

Aufenthaltsbeendigung bei gescheiterter Integration in den Arbeitsmarkt

Wie eingangs festgestellt, besteht eines der Ziele dieses Entwurfes darin, Fremden, die sich in Österreich auf Dauer niedergelassen haben und hier eine bestimmte Zeit aufhältig waren, Aufenthaltsverfestigung zukommen zu lassen. Dies muß freilich vor dem Hintergrund des gegenwärtig bestehenden Migrationsdruckes gesehen werden, weshalb es unerläßlich erscheint, Fremden, denen die Niederlassung zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt wurde und die an diesem Aufenthaltzwecke festhalten, an die Einhaltung des mit dem Niederlassungsstaat eingegangenen „Kontraktes“ zu binden. Es kann nicht angehen, daß Menschen, die ohne zugesagten Einstieg in den Arbeitsmarkt die Zuwanderungsgenehmigung nie erhalten hätten, kurze Zeit später bei Aufrechterhaltung des Aufenthaltzweckes aus dem Arbeitsmarkt aussteigen und dennoch weiterhin niedergelassen bleiben. Der Entwurf geht daher davon aus, daß in solchen Fällen den Fremden nur die Alternative einer Zweckänderung oder einer Rück-/Weiterwanderung offenstehen soll. Ein Verbleib in Österreich mit der Berechtigung sich am legalen Arbeitsmarkt zu beteiligen und die dafür gebotene soziale Infrastruktur zu nutzen, ohne tatsächlich Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit zu ziehen, soll letzthalb auch deshalb nicht möglich werden, weil damit der Anreiz, den Lebensunterhalt gänzlich aus der Schattenwirtschaft zu ziehen, zu groß würde. Der Entwurf geht daher davon aus, daß der „Kontrakt“ mit den Betroffenen während der ersten acht Jahres des Aufenthaltes in der Weise einforderbar ist, daß der Fremde während dieser Zeit grundsätzlich nie länger als ein Jahr ohne Einkommen aus legaler Erwerbstätigkeit sein darf, andernfalls ist der Aufenthalt dieses Fremden zu beenden.

Scheinehenpaket

Das Eingehen einer Ehe lediglich zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels in Österreich ist gesellschafts- und integrationspolitisch unerwünscht; dem Phänomän soll daher durch Maßnahmen im Fremdenrecht entgegengetreten werden. Es soll sich niemand zur Erlangung eines Aufenthaltstitels auf ein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK berufen dürfen, der ein solches Familienleben nicht führt (§ 10 Abs. 3).

Beruft sich ein Fremder unter Mißbrauch der Bestimmung des § 10 Abs 3 bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels auf ein gemeinsames Eheleben im Sinne des Art 8 EMRK, soll die Behörde die Möglichkeit haben, diesen auszuweisen (§ 34 Z 3) oder ein Aufenthaltsverbot über ihn zu verhängen (§ 36 Abs 1 Z 7), wenn er einen Vermögensvorteil geleistet hat, um einen aufenthaltsrechtlichen oder beschäftigungsrechtlichen (Befreiungsschein) Titel zu erlangen. Es obliegt aber der Behörde, die Integration des Fremden in Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu bewerten.

Da die Angehörigen von Österreichern aufenthaltsrechtlich privilegiert sind, soll die Möglichkeit, sich für die Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung erfolgreich auf eine Scheinehe mit einem Österreicher zu berufen, so gering als möglich gehalten werden. Aus diesem Grund wird die Niederlassungsbewilligung des Drittstaatsangehörigen eines Österreichers die beiden ersten Male für jeweils ein Jahr erteilt werden. Erst dann wird die Niederlassungsbewilligung (auf Antrag) unbefristet erteilt. Somit hat die Behörde die Möglichkeit, bei der Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung - so sich der Antragsteller ausschließlich auf die Führung eines gemeinsamen Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK beruft - dessen Lebenssituation zu prüfen (§ 49 Abs 1).

Um die Vermittlung von Scheinehen hintanzuhalten, wird ein Straftatbestand der Vermittlung von Scheinehen vorgeschlagen (§ 106). Der Vermittler ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen, wobei der Vermögensvorteil, der dem Täter aus der Vermittlung erwachsen ist, für verfallen zu erklären und demjenigen, der ihn geleistet hat, rückzuerstatten ist. Die Partner (Österreicher und Fremder), deren Ehe vermittelt wurde, sind nicht als Beteiligte zu bestrafen. Grundsätzlich wird daher im Falle einer Scheinehe mit Ausweisung (§ 34 Z 3) vorzugehen sein, es sei denn der Fremde hat einen Vermögensvorteil für das Eingehen einer Scheinehe geleistet, dann wird die Behörde mit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes vorgehen können. (§ 36 Abs 2 Z 7).

Niederlassungsrecht und Ausländerbeschäftigung

Um dem Anspruch dieses Entwurfs, „**Integration vor Neuzuwanderung**“ gerecht zu werden, bedarf es nicht nur der niederlassungsrechtlichen Verfestigung, sondern auch und vor allem der beschäftigungsrechtlichen Integration der legal im Land befindlichen Fremden. Um Fremden, die bereits seit Jahren im Bundesgebiet unter dem Titel „Familiennachzug“ niedergelassen sind, eine arbeitsrechtliche Perspektive zu eröffnen, bedarf es einer Änderung im Ausländerbeschäftigungsrecht und einer Berücksichtigung dieser Fremden in den Übergangsbestimmungen des FrG 1997. Es ist daran gedacht, daß jene Fremden, die zwischen 1.1.1998 und 31.12.2001 zum AMS kommen, um sich als arbeitsbereit registrieren zu lassen, nachzuweisen haben werden, daß sie sich bereits seit acht oder mehr Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet unter dem Titel „Familiennachzug“ aufhalten. Dann werden sie - bei bestehender Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall - sowohl aufenthaltsrechtlich als auch beschäftigungsrechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Ab dem 1.1.2002 werden die Fremden nachzuweisen haben, daß sie sich bereits seit vier oder mehr Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet unter den oben genannten Prämissen aufhalten. Ab diesem Zeitpunkt werden auch diese Fremden unter den gleichen Voraussetzungen wie bis zum Jahr 2001 sowohl aufenthaltsrechtlich als auch beschäftigungsrechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes soll im Rahmen des Integrationspaktes in zweifacher Weise erfolgen: einerseits muß dafür Sorge getragen werden, daß die bei dem Gerichtshof bereits entstandenen Rückstände beseitigt werden, andererseits ist zu gewährleisten, daß in Zukunft eine übermäßige Belastung unterbleibt.

Dieser Aufgabe sollte sich der Gesetzgeber in differenzierter Weise annehmen. Hinsichtlich der Rückstände sollte vom Grundsatz ausgegangen werden, daß der Verwaltungsgerichtshof nach Inkrafttreten des neuen Rechtes keinen Bescheid bestätigen muß, der nicht der neuen Rechtslage entspricht. Für die Zukunft soll es zur Entlastung durch „beschwerdemindernde“ Regelungen kommen. Hier ist vor allem an Maßnahmen der Verfahrenskonzentration im Bereich des Zusammenspiels von Einwanderungs- und Fremdenpolizeibehörde (§ 18) zu denken sowie an die Maßnahmen der Aufenthaltssicherheit (weniger kurz befristete Aufenthaltstitel) und der Aufenthaltsverfestigung.

EU-Konformität

Im Entwurf findet die Verordnung der EG-Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über die einheitliche Visagegestaltung Niederschlag.

Die Auswirkungen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei werden gesetzlich verankert (§ 29 Abs 3).

Ebenfalls Berücksichtigung findet der Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 (Amtsblatt Nr. 164/1996) zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 87).

Schengen-Anpassung: Durch den vorgeschlagenen Text wird die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen im fremdenpolizeilichen Bereich bewirkt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit wird der gesamte fremdenrechtliche Bereich - soweit er außenwirksam ist - ins innerstaatliche Recht transformiert. Es wird davon ausgegangen, daß künftige Beschlüsse des Exekutivausschusses im innerstaatlichen Recht Deckung finden und allenfalls im Verordnungswege umgesetzt werden.

Kosten

Der Personalaufwand für die Vollziehung des Fremdengesetzes 1997 wird sich insgesamt gesehen (bedingt auch durch die vorgesehene Verfahrenskonzentration) annähernd aufkommensneutral, wenn nicht sogar aufwandmindernd gestalten. Ein beträchtlicher Sachaufwand wird sich aufgrund der Ratifizierung des Schengener Vertragswerkes ergeben. Der hierfür erforderliche Gesamtaufwand wurde anlässlich des Ratifikationsverfahrens offengelegt.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

Zu § 1:

In Abs. 3 wird die Durchreise durch das Bundesgebiet definiert; dies ist erforderlich, weil aufgrund des Beitritts zum Schengener Vertragswerk die Schaffung eines Durchreisevisum notwendig ist, das nur zum Durchqueren des Bundesgebietes berechtigt. Die zulässige Verweildauer in Österreich ist auf maximal 5 Tage beschränkt. Die Abs. 6 bis 8 und 10 dienen der Definition neu in das Fremdenrecht einfließender Begriffe, deren Einfügung durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Vertragswerk im April 1995 erforderlich wurde. Diese Definitionen entsprechen jenen des § 1 Grenzkontrollgesetz 1996 (BGBl. Nr. 435/1996), die ebenfalls in Entsprechung des Schengener Vertragswerkes gestaltet wurden.

Die Definition des Vertragsstaates in Absatz 8 ist erforderlich, da die Bestimmungen, die das Schengener Vertragswerk betreffen, erst dann Rechtsfolgen entfalten können, wenn das SDÜ für Österreich in Kraft gesetzt sein wird. Diese Inkraftsetzung, die durch den Exekutivausschuß (Art 139 SDÜ in Verbindung mit der Schlußakte zu diesem Artikel) erfolgen wird, ist für Herbst 1997 (wenn sämtliche Voraussetzungen, die zum Funktionieren des Schengener Kontrollsystems nötig sind, geschaffen sein werden) vorgesehen. Die Definition des „EWR - Bürgers“ (Abs. 9) hat sich bisher in § 28 Abs. 1 FrG befunden. Abs. 10 bezieht sich auf Drittstaaten und deren Angehörige und stellt klar, daß dies alle jene Staaten und deren Staatsbürger sind, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Keine Drittstaaten sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Großbritannien, Irland, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Schweden, Finnland, Norwegen, Island und Liechtenstein; sehr wohl aber z.B.: Schweiz).

Abs. 11 definiert den Grenzgänger; im Gegensatz zum geltenden Recht wird die Reichweite des Begriffs auf den an den Heimatstaat unmittelbar angrenzenden politischen Bezirk in Österreich beschränkt.

Zu § 2:

Art 14 Abs. 2 des SDÜ sieht die Möglichkeit vor, Reisedokumente, von anderen als Vertragsstaaten national als nicht gültig anzuerkennen. Dies soll auch für Österreich möglich sein. Durch eine solche Herausnahme aus der Liste der für die Erfüllung der Paßpflicht geeigneten Reisedokumente wird - der Intention des Art 14 Abs. 2 SDÜ entsprechend - die Erteilung eines Visums für den gesamten Schengener Raum verhindert. Es können jedoch nationale Visa (Visum D) oder Aufenthaltstitel erteilt oder beibehalten werden.

Zu § 3:

Der neu geschaffene Abs. 3 bietet die Möglichkeit, bestimmte paßpflichtige Fremde auch mit anderen Dokumenten Zutritt zum Bundesgebiet zu verschaffen. Auch diese Bestimmung ist aufgrund des Beitritts Österreichs zum Schengener Vertragswerk erforderlich. Die Verordnungsermächtigung in Abs 3 ermöglicht, daß EWR- Staatsangehörige lediglich mit einem Personalausweis oder einem „Laissez- Passer“ nach Österreich einreisen können.

Zu § 4:

Die Änderung in Abs. 3 ergibt sich aus dem Wegfall der Binnengrenzen ab dem Zeitpunkt des Inkraftsetzens des SDÜ für Österreich.

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht (§§ 5-19)

Das Schengener Durchführungsübereinkommen gibt in den Art 2 bis 25 ein System von Einreise- und Aufenthaltstiteln vor, das im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages in das Fremdenrecht aufzunehmen ist. Hierbei gilt als wesentlicher Grundsatz, daß Einreisetitel innerhalb der Vertragsstaaten in hohem Maße harmonisiert sind, während die Aufenthaltstitel weitestgehend der innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Dies kommt besonders

in der Schaffung des „einheitlichen Sichtvermerkes“ (Art 10 SDÜ) zum Ausdruck, der von sämtlichen Vertragsstaaten in derselben Weise ausgestellt wird und grundsätzlich innerhalb des gesamten Schengener Raumes Gültigkeit hat. Freilich kommt ihm - dem Wesen eines Einreisetitels entsprechend - nur für kurze Zeit die Funktion einer Aufenthaltslegitimation zu, gehört es doch zu den Charakteristika von Einreisetiteln (Visa), daß sie für ein konkretes, zeitlich eng begrenztes Vorhaben erteilt werden. Es ist daher notwendig, diesen einheitlichen Sichtvermerk auch für Österreich vorzusehen, um einerseits der Verpflichtung entsprechen zu können, für Inhaber eines von einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Visum ein Raum ohne Grenzen zu sein, und um andererseits auch den primär nach Österreich kommenden Drittausländern die Reisefreiheit im Schengener Raum zu gewährleisten.

Die Aufenthaltstitel bleiben - wie gesagt - weitgehend dem nationalen Recht vorbehalten. Es sind dies im wesentlichen jene Rechtsinstitute, die dem Staat die Kontrolle des Zuzuges der Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die sich auf seinem Gebiet niederlassen wollen. Ihnen kommt Schengenrelevanz nur insofern zu, als ein von einem Vertragsstaat ausgestellter Aufenthaltstitel während eines Zeitraumes von drei Monaten ein Aufenthaltsrecht im gesamten Schengener Raum gewährleistet.

Allerdings spricht auch jenseits der Notwendigkeit, die Aufenthaltstitel schengenkonform auszugestalten, viel dafür, die Niederlassungsbewilligung (bisher: Aufenthaltsbewilligung) nicht länger als gesondertes Rechtsinstitut, das einen allenfalls notwendigen Sichtvermerk (§ 10 Abs. 1 AufG) ersetzt, zu konstruieren, sondern vielmehr den umgekehrten Weg zu gehen und für sämtliche Einreise- und Aufenthaltstitel eine gemeinsame Grundstruktur zu schaffen, um schließlich dort, wo dies erforderlich ist, die einzelnen Titel durch Sonderregelungen voneinander abzugrenzen. Dementsprechend werden sämtliche Normen, die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung maßgeblich sind, in den umfassenden Kontext der Regelungen über die Einreise- und Aufenthaltstitel gestellt. Die Niederlassungsbewilligung wird damit zwar weiterhin - dort wo ihre Erteilung nicht den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Fremdenpolizeibehörden (§ 89) obliegt - von einer organisatorisch von der Fremdenpolizei getrennten Behörde (§ 88) erteilt, es kommt aber zu einer engeren Bindung an eine einzige gesetzliche Grundlage und damit zu einer einheitlicheren Vollziehung bei der Erteilung der Aufenthaltstitel.

Obwohl der Begriff des Sichtvermerkes innerhalb der Einreise und Aufenthaltstitel damit wesentlich an Bedeutung verliert, wurde für die Umschreibung dessen, was nunmehr „Einreise- und Aufenthaltstitelpflicht“ zu nennen wäre, der vertraute Begriff der „Sichtvermerkspflicht“ beibehalten. Damit kann an bestehenden Vorstellungen angeknüpft werden und es lassen sich auch die Eigenschaftsworte „sichtvermerkspflichtig“ und „sichtvermerksfrei“ weiterhin im umfassenden Sinne verwenden.

Zu § 5:

Das aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Union (Verordnung über die einheitliche Visagegestaltung 1683/ 95 des Rates vom 29. Mai 1995) und des SDÜ neu zu schaffende Regime der Einreise- und Aufenthaltstitel wird in Abs. 2 postuliert.

Zu § 6:

Die Sichtvermerkspflicht wird in den vorgeschlagenen §§ 6 und 7 komplett neu strukturiert, wobei die wesentlichste Neuerung in der Unterscheidung in Einreisetitel (= Visa) und Aufenthaltstitel (=Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung) liegt.

Für die Visa A bis C gilt der Grundsatz der Antragstellung im Ausland, sie sind im Inland nicht verlängerbar, werden mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erteilt und lassen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zu.

Die verschiedenen Arten der Visa sind in § 6 Abs 1 genannt. Bei den Visa handelt es sich um Berechtigungen zur ein- oder mehrmaligen Einreise - entweder für die Schengener Staaten, für einige der Schengener Staaten oder für Österreich - zu einem bestimmten Zweck. Dieser kann eine Besuchs- oder Geschäftsreise oder eine Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten sein.

Das Flugtransitvisum (Visum A) entspricht der im geltenden Gesetz in § 12 FrG geregelten Transiterlaubnis; dieses Flugtransitvisum ist wie bisher eine Ausnahme von der Sichtvermerksfreiheit in Transiträumen auf Flugplätzen.

Das Durchreisevisum (Visum B,) ist in Abs 5 Satz 1 definiert und ist das Visum, durch das einem Drittausländer die Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten gestattet wird, um vom Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen. Dieses Visum

kann für die ein- oder mehrmalige Durchreise durch das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden, wobei die Dauer der jeweiligen Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf. (Art 11 Abs. 1 lit b SDÜ)

Das Reisevisum (Abs 5, Visum C) wird der am häufigsten ausgestellte Einreisetitel sein. Dieses Visum ist der für einen kurzfristigen Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellte Einreisetitel, der einen Aufenthalt mit einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten im Halbjahr im Schengener Raum ermöglichen soll. Dies ist das Visum, das für Besuchs- und Geschäftsaufenthalte erteilt wird und nicht verlängerbar ist; wenn das Reisevisum jedoch für einen kürzeren als drei Monate dauernden Aufenthalt im Raum der Vertragsstaaten ausgestellt wurde, kann ein weiteres Visum erteilt werden. Die Gesamtaufenthaltsdauer darf das Ausmaß von drei Monaten jedoch nicht überschreiten. Es sollen auch die Reisen jener Fremden mit einem Reisevisum zulässig sein, die gemäß § 18 Abs 2 AuslBG zulässig sind (z.B. geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen und Kongressen und dergleichen). Das Reisevisum entspricht intentional dem im geltenden FrG geregelten Touristensichtvermerk und bildet den einheitlichen Sichtvermerk des Art 10 SDÜ in österreichischen Recht ab.

Das Aufenthaltsvisum (Visum D) ist ein Einreisetitel, der räumlich auf Österreich beschränkt - somit ein nationales Visum - ist, und für Zwecke, die eine längere Anwesenheit im Bundesgebiet als drei Monate erfordern, erteilt wird.

§ 6 Abs 4 gibt § 9 des geltenden Fremden Gesetzes wieder. Der erste Satz dient der Umsetzung des Art 11 SDÜ, der festlegt, daß Visa auch nur für die einmalige Einreise in das Gebiet der Vertragsstaaten erteilt werden können..

Die durch die Schengenumsetzung erforderliche Einteilung in Einreise- und Aufenthaltstitel muß auch für den Bereich der Dienst- und Diplomatenpässe Geltung haben. Dementsprechend sind Visa als Dienstvisa oder Diplomatenvisa (Abs. 6) in die entsprechenden Reisedokumente zu erteilen. Der Entwurf geht davon aus, daß eine Notwendigkeit dieser Sonderformen für Aufenthaltstitel, nicht besteht.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Aufenthaltstitel; diese werden entweder als Aufenthaltserlaubnis oder als Niederlassungsbewilligungen erteilt. Die Unterscheidung der Aufenthaltstitel in Aufenthalts-

erlaubnis und Niederlassungsbewilligung ergibt sich aus dem Grundkonzept, auf dem der Entwurf basiert: Fremde, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen, unterliegen der Niederlassungsbewilligungspflicht; Fremde, die sich vorübergehend in Österreich aufhalten (z.B.: Schüler; Studenten; Leitende Angestellte internationaler Konzerne, deren Dienstvertrag Rotationen im Hinblick auf ihren Dienstort vorsieht oder Grenzgänger) benötigen zu ihrem Aufenthalt in Österreich eine Aufenthaltserlaubnis. Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung werden zu einem bestimmten Aufenthaltszweck oder zum dauernden Aufenthalt erteilt. Abs. 3 legt fest, welche Drittstaatsangehörigen für die Niederlassung auf Dauer eine Niederlassungsbewilligung benötigen.

Abs. 4 regelt, wer für die vorübergehende Niederlassung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Niederlassungsabsicht einer Aufenthaltserlaubnis bedarf. Es sind dies Schüler, Studenten, Grenzgänger, Erwerbstätige, die sich zwar immer wieder im Bundesgebiet aufhalten aber keine Niederlassungsabsicht haben und Rotationsarbeitskräfte, sowie deren Familienangehörige, Studenten und Schüler deshalb, da sie zum Zweck der Absolvierung eines Studiums bzw. einer Schulausbildung nach Österreich kommen und ihre Niederlassung schon aus diesem Grund eine vorübergehende ist. Rotationsarbeitskräfte können nicht selbst bestimmen, wann sie das Bundesgebiet wieder verlassen werden, von vornherein ist jedoch sicher, daß sie das Bundesgebiet wieder verlassen werden. Es entspricht der Intention des Entwurfs, daß für eine Familie dasselbe Aufenthaltsregime gelten soll; daher sind die Familienangehörigen von Studenten oder Rotationsarbeitskräften ebenfalls aufenthaltserlaubnispflichtig. Die Familienangehörigen dürfen mit diesem Aufenthaltstitel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Schengenumsetzung: Aufenthaltstitel (die aufenthaltsrechtlich national beschränkt sind) werden für die mehrmalige Einreise erteilt, ein Fremder der im Besitze eines Aufenthaltstitels eines Vertragsstaates ist, kann sich bis zu drei Monate im Halbjahr in den anderen Vertragsstaaten aufhalten. Fremde, die einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates haben, dürfen an der Außengrenze nicht zurückgewiesen werden (selbst bei einer Ausschreibung gemäß § 96 SDÜ), es sei denn er steht auf der nationalen Ausschreibungsliste jenes Staates, über dessen Außengrenze er die Einreise begehrt

Zu § 8:

Die materiellen Vorschriften über die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstitel wurden in § 8 zusammengefaßt; sie sind daher - sofern sie nicht ausdrücklich auf bestimmte Formen abgestellt sind - für die Erteilung jeglichen Einreise- und Aufenthaltstitels maßgeblich. Vor allem gilt dies für die in Abs. 1 postulierten Bedingungen eines gültigen Reisedokumentes sowie des Fehlens eines Versagungsgrundes und für die in Abs. 3 ausformulierte Determinierung des Ermessens. An diesen beiden Bestimmungen ist in jedem Einzelfall die Frage der Erteilung oder der Versagung des beantragten Einreise- oder Aufenthaltstitels zu messen.

Der Klammerausdruck in Abs. 1 bezieht sich nunmehr nicht nur auf die Versagungsgründe in § 12, sondern auch auf die Unzulässigkeit der Versagung von Aufenthaltstiteln im vorgeschlagenen § 15. Der letzte Satz in Absatz 1 bezieht sich auf das SDÜ, dessen Konsularische Instruktion (die ein Beschluß des Exekutivausschusses ist) vorsieht, daß ein einheitliches Visum (Flugtransit-, Reise- und Durchreisevisum) nur erteilt werden soll, wenn die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes jene des Sichtvermerkes um mindestens drei Monate übersteigt.

Abs. 2 des Entwurfs normiert die Unterscheidung zwischen Erstaufenthaltstitel und weiterem Aufenthaltstitel (je nach dem entweder Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis). Der Sinn dieser Unterscheidung in Erstaufenthaltstitel und weiterer Aufenthaltstitel liegt darin, daß nur der Fremde, der sich erstmalig in Österreich niederläßt (gleich ob vorübergehend mit Aufenthaltserlaubnis oder auf Dauer mit Niederlassungsbewilligung) einen Erstaufenthaltstitel vom Ausland aus beantragen muß. Eine Zweckänderung, die auch zu einer Änderung der Art des Aufenthaltstitels führen kann, wird nicht die Erteilung des Erstaufenthaltstitels des anderen Aufenthaltstitels zur Folge haben; es wird ein weiterer Aufenthaltstitel erteilt. Die Unterscheidung ist auch wesentlich, weil es durchaus möglich ist, daß ein Fremder bislang keines Aufenthaltstitels zur Niederlassung oder zum Aufenthalt in Österreich bedurfte (etwa weil er Österreicher war), aber durch eine Änderung seines Personenstands nunmehr Drittstaatsangehöriger wird. Es erschiene unbillig, diesen Menschen zu einer Antragstellung im Ausland zu verhalten und ihm - der etwa sein ganzes Leben rechtmäßig in Österreich niedergelassen war, nunmehr eine Erstaufenthaltstitel zu erteilen.

Abs. 3 des Entwurfes übernimmt die Auflistung des geltenden § 7 Abs. 3 FrG 1992 mit dem Zusatz, daß in Z 3 nunmehr auch auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes Bedacht zu nehmen ist (§ 4 Abs 1 AufG).

Abs 4 soll gewährleisten, daß Fremden, die sich bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels auf ein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK berufen, dieser - bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen - nur dann erteilt wird, wenn sie ein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK führen.

Läßt sich der Fremde auf Dauer hier nieder, bedarf es des Nachweises des Anspruches einer für Inländer ortsüblichen Unterkunft für den Fremden oder für eine solche Familie. Diese Voraussetzung - nämlich einer Unterkunft für die ganze Familie zu haben - spielt bei der Zuwanderungsentscheidung der Behörde eine wesentliche Rolle, die entscheidet, ob pro futuro die ganze Familie oder niemand nach Österreich zuwandern darf. Dieser Nachweis ist auch für die Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung erforderlich, wobei allerdings klargestellt wird, daß eine Unterkunft nicht deshalb als „für Inländer nicht ortsüblich“ gelten kann, wenn ein nunmehr in Österreich nachgeborenes Kind der Familie den Pro Kopf Lebensraum der Familie verringert.

Zu § 9:

§ 9 ersetzt den gegenwärtigen § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, der die Saisonarbeitskräfte betrifft. Festzuhalten ist, daß der Begriff „Saisonarbeitskräfte“ auf Arbeit, die mit dem im Inland Zugang zum Arbeitsmarkt habenden Arbeitskräftepotential nicht bewältigt werden kann, Bezug nimmt. Zentraler Punkt der Bestimmung ist, daß in Zukunft Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte vorrangig an solche Fremden erteilt werden sollen, die sich bereits aufenthaltsrechtlich legal im Bundesgebiet aufhalten und entweder arbeitslos sind, oder vorderhand noch keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Für jene Beschäftigungsverhältnisse, für die im Inland kein Arbeitskräftepotential gefunden wird - und nur für diese - dürfen Saisonarbeitskräfte für die Dauer der Saisonbeschäftigung (maximal aber für die Dauer von 6 Monaten) aus dem Ausland kommen. Diesen Fremden wird entweder nach sichtvermerksfreier Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für diesen Zeitraum im Inland erteilt, oder sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis - so die beschäftigungsrechtlichen Parameter erfüllt sind - nach Antragstellung im Ausland und können mit dieser einreisen. Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnisse unterliegt - wie bisher - der

spezifischen Quote, die allerdings auf Kontingente abstellt. Die Anzahl der für die Verordnung gemäß § 9 vorgesehenen Aufenthaltserlaubnisse ist aus der Niederlassungsverordnung gemäß § 21 zu entnehmen. Die Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Inland ist während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich (§ 17 Abs. 2). Haben die Fremden, denen gemäß § 9 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, bereits einen Aufenthaltstitel, der sie allerdings nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermächtigt, steht der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis für die in der Verordnung festgelegte Dauer, ein Versagungsgrund nicht entgegen. Es ist aus integrationspolitischen Erwägungen wünschenswert, jene Fremden, die sich bereits mit einer Niederlassungsbewilligung, selbst wenn sie diese nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, in Österreich niedergelassen haben, zumindest als ausländerbeschäftigungsrechtlich „zeitlich befristete“ Saisonarbeitskraft zum Arbeitsmarkt bevorzugt zuzulassen, ehe eine Saisonarbeitskraft aus dem Ausland „geholt“ wird. Das heißt, es ist vorweg zu prüfen, ob in derselben Region eine Saisonarbeitskraft mit den gleichen Qualifikationen im Inland vorhanden ist. Erst wenn keine gleichwertige Saisonarbeitskraft im Inland vorhanden ist, soll die Saisonarbeitskraft aus dem Ausland geholt werden. Diese zeitlich befristete Erwerbstätigkeit gilt als Erlaubnis zur Zweckänderung. Die bereits erfolgte Niederlassung aus anderem Grund steht der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nicht entgegen.

Zu § 10:

Eine zentrale Frage jedes Fremdenrechtes ist das Verhältnis dieses Normenkomplexes zu Artikel 8 EMRK. Die hiebei aufgeworfene Frage lautet, in welchem Maße bei einem Fremden, dem der Aufenthalt gestattet wird, seinen Angehörigen die Möglichkeit der Einreise einzuräumen ist. Hierauf versucht § 10 eine generelle Antwort zu geben, wobei bei Fremden, die auf Dauer in Österreich niedergelassen sind, der Grundsatz des Familiennachzuges gelten soll. Die Regelung wurde entsprechend dem auch vom EGMR betonten Grundsatz (GÜL gegen die Schweiz) getroffen, daß die Erlaubnis zur Begründung einer dauernden Niederlassung die Berechtigung zum Familiennachzug nahelege.

Im Entwurf wird von Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern als Familie gesprochen. Die Festlegung auf Kinder - ohne den im geltenden Recht vorhandenen Zusatz: ehelich oder außerehelich - soll sicherstellen, daß auch Adoptiv- und Stiefkinder von Fremden in dem vom Gesetz eingeräumten Rahmen (§ 23) das Recht auf Familiennachzug haben.

Fremde, die nach Österreich kommen, um sich auf Dauer hier niederzulassen und in die Gemeinschaft zu integrieren, sollen den Anspruch auf Familiennachzug (Abs 1) haben, also das Recht hier mit ihrer Familie zu leben. Diesen Familienangehörigen (Ehepartner und mj. unverheiratete Kinder) ist - wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (z.B.: Reisedokument, kein Versagungsgrund) vorliegen - ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zum dauernden Aufenthalt in Österreich und den damit verbundenen Einreisen und ist nach vier Jahren nicht mehr vom Fortbestehen des Aufenthaltstitels jenes Fremden abhängig, als dessen Familie man ins Land gekommen ist. Die „nachgezogene“ Familie des Fremden hat sich ursprünglich - unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen - zu einer Zuwanderung entschlossen, und es erschiene unbillig, die Familienmitglieder des Fremden mit der Aberkennung des Aufenthaltsrechtes zu „bestrafen“, wenn jener Fremde, zu dem sie nachgezogen sind, das Bundesgebiet verläßt oder verlassen muß oder wenn das Familienband nicht mehr besteht, es sei denn dieser „Ankerfremde“ verliert seinen Aufenthaltstitel - aus welchem Grund auch immer - bevor der Ehepartner mindestens vier Jahre in Österreich niedergelassen ist. Kinder, die als Familiennachzug nach Österreich gekommen sind, erhalten solange sie minderjährig sind kein eigenes unabhängiges Aufenthaltsrecht; sie folgen jenem Ehepartner, dem sie familienrechtlich zur Pflege und Erziehung überantwortet sind.

Zu § 11:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung an nicht Niederlassungsfreiheit genießende Drittstaatsangehörige bleiben unverändert. Eine wesentliche Änderung ist jedoch, daß Anspruch auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels besteht, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; im geltenden Recht ist dies eine Ermessensfrage, da der unbefristete Sichtvermerk erteilt werden „kann“. Die Bestimmungen des § 8 Z 4 und 5 des geltenden Rechts finden sich in § 49 Abs 2 Z 1 und 2 des Entwurfes wieder.

Diese Bestimmung gibt einerseits den seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen (Z 1) Aufenthaltssicherheit, sie müssen nicht in regelmäßigen Abständen zur Behörde, um die Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung zu beantragen, und trägt andererseits dem Gedanken der Entlastung der Behörden Rechnung, die die unbefristete Niederlassungsbewilligung auf Antrag erteilen. Die unbefristete Niederlassungsbewilligung ist selbstverständlich widerrufbar, wenn Tatsachen

die Annahme rechtfertigen, daß ein Sichtvermerksversagungsgrund wirksam wird. Die Z 2 stellt auf die Ehegatten und minderjährigen Kinder des gemäß Z 1 niedergelassenen Fremden ab. Diesen Fremden kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. Auch die Z 2 dient dem oben dargelegten Nutzen. Die Bezugnahme auf die Minderjährigen macht insbesondere bei Kleinkindern Sinn, da es weder im Interesse der Behörde noch im Interesse der Fremden sein kann, daß in regelmäßigen Abständen eine weitere Niederlassungsbewilligung beantragt wird.

Die Behörden haben wichtigeres zu tun als jedes zweite Jahr eine weitere Niederlassungsbewilligung für einen Dreijährigen auszustellen um ihm beim wachsen zuzusehen.

Die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung ist mit keinen Benefizien der Aufenthaltsverfestigung verbunden und kann - wie jede andere Niederlassungsbewilligung auch - entzogen werden, wenn Sichtvermerksversagungsgründe eintreten.

Zu § 12:

Die Versagungsgründe für Einreise- und Aufenthaltstitel entsprechen teilweise den geltenden Sichtvermerksversagungsgründen. Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Die absoluten Versagungsgründe des Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sind bereits im geltenden Recht normiert und sie werden im Entwurf nur in einem Punkt verändert: Das absolute Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels in unmittelbarem Anschluß an ein Reise- oder Durchreisevisum, das der geltende § 11 Abs. 1 Z 6 nahelegt, scheint überschießend zu sein. Unter der Voraussetzung der Antragstellung durch den Fremden im Ausland, soll dieser unmittelbare Anschluß kein Hindernis sein, da in solchen Fällen wohl keine Mißbrauchsgefahr besteht. Wird der Aufenthaltstitel vom Inhaber eines nationalen Visums (Visum D) beantragt, ist dieser Antrag im Ausland zu stellen, der Aufenthaltstitel kann jedoch - so die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind - im Inland ausgefolgt werden.

Der Versagungsgrund des Abs. 1 Z 5 dient der Klarstellung, daß das Nichtmitwirken des Fremden an einer erkennungsdienstlichen Behandlung ein Versagungsgrund ist; die Regelung wurde analog zum geltenden § 60 Abs. 2 FrG vorgenommen.

Abs. 2 faßt die - bereits im geltenden Recht vorhandenen - Versagungsgründe wegen Gefährdung öffentlicher Interessen - sprachlich adaptiert - zusammen, formuliert sie aber entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes relativ. Die Behörde wird daher - wie

bisher - bei diesen Fallgruppen die Interessen des Betroffenen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen haben. Freiwillig erbrachte Leistungen einer Gebietskörperschaft bleiben als Grund zur Versagung eines weiteren Aufenthaltstitels jedenfalls außer Betracht.

Abs. 3 bildet den geltenden § 10 Abs 3 Z 2 mit Modifikationen nach. Es soll festgelegt werden, daß eine dauerhafte Zuwanderung (die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung) unter dem Aspekt einer Verpflichtungserklärung nicht möglich sein soll.

Abs. 4 regelt die Möglichkeit der amtswegigen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen trotz Vorliegens bestimmter Versagungsgründe. Die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personen saniert in diesen Fällen bestimmte Versagungsgründe wie das Nichtvorhandensein ausreichender eigener Mittel oder den illegalen Aufenthalt. Fremden, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, ist diese Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer von drei Monaten zu erteilen. Auf das Ineinandergreifen dieser Norm und der Verordnungsmächtigung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates gemäß § 29 sei verwiesen. Es ist durchaus denkbar, daß Fremde aufgrund der Bestimmung des Abs 4 ad hoc kurzfristig aufgenommen werden und in der Folge - bei unveränderter Schutzbedürftigkeit - eine Verordnung gemäß § 29 Abs 1 erlassen wird. Auf die Regelungen des § 51 Abs. 4 bis 6 sei verwiesen.

Zu § 13:

In Abs.1 werden die Bestimmungen des SDÜ über die Versagung eines einheitlichen Visums im Schengener Raum umgesetzt. Das Schengener Regime legt fest, daß nur dann ein einheitliches - für alle Vertragsstaaten gültiges - Visum ausgestellt werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen - zusätzlich zu den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen - gegeben sind. Jene Voraussetzungen sind - unter anderen - dann nicht erfüllt, wenn ein Fremder gemäß Art 96 SDÜ zur Einreiseverweigerung in die Schengener Staaten ausgeschrieben ist. Diese Ausschreibung, die mit § 13 Abs. 1 Z 1 des vorgeschlagenen Textes in die nationale Rechtsordnung Eingang findet, hindert einen Vertragsstaat daran, ein kurzfristiges Schengener Visum, das zu Einreise und Aufenthalt in allen Schengener Staaten berechtigt, zu erteilen. Die Versagung hat sich hierbei ausschließlich auf die Tatsache der Ausschreibung, nicht aber ihr zugrundeliegenden Sachverhalt zu beziehen. Z 2 normiert den Versagungsgrund bei einem Reisedokument, das nicht alle Vertragsstaaten anerkannt haben. Die Formulierung „insoweit“ deckt einerseits die Ausstellung eines Visums ab, das für alle

Schengener Staaten Gültigkeit hat - mit Ausnahme des Staates, der das Reisedokument als nicht gültig anerkannt hat - und ermöglicht andererseits den österreichischen Behörden auch die Versagung des Visums, wenn dies allgemeine Schengener Praxis sein sollte. Auch diese Bestimmung nimmt - wie der vorgeschlagene § 2 Abs. 2 - Bezug auf Art 14 des SDÜ. Abs. 1 Z 3 regelt, daß ein einheitliches Schengener Visum (Reisevisum - C) nur für einen Aufenthalt von einen drei Monate im Halbjahr nicht übersteigenden Zeitraum erteilt werden darf und legt fest, daß - wenn die Erteilung eines solchen Visums Abs. 1 Z 3 widerspräche - dies ein Versagungsgrund ist.

Zu § 14:

§ 14 normiert die Beschränkung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegenden Erwerbstätigkeit. Diese Beschränkung dient der Verhinderung der Umgehung der Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung (Quotenpflicht bei Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswert). Da Grenzgänger sich in Österreich nicht niederlassen, ist ihnen, ungeachtet des Umstandes, daß sie erwerbstätig sind, keine Niederlassungsbewilligung, sondern - da sie zum Aufenthalt berechtigt sein sollen - lediglich eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rotationsarbeitskräfte lassen sich in Österreich vorübergehend nieder, ihre Niederlassung ist aber aus Gründen, die ihrem Einflußbereich entzogen ist (§ 7 Abs 4 Z 2) keine auf Dauer gerichtete. Künstler üben eine Tätigkeit aus, die dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterfällt; aus diesem Grund ist ihre Aufnahme in die hier aufgezählten Ausnahmegruppen erforderlich. Da Journalisten nicht dem Ausländerbeschäftigungsregime unterworfen sind, ist ihre Nennung an dieser Stelle des Entwurfs entbehrlich.

Zu § 16:

§ 16 stellt klar, daß eine Änderung des Aufenthaltswertes während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels möglich ist. Eine Zweckänderung ist meldepflichtig, zieht jedoch keinerlei fremdenrechtliche Konsequenzen nach sich, wenn sich die Art des Aufenthaltstitels durch die Änderung des Aufenthaltswertes nicht ändert. Ein Journalist etwa, der mit einer Aufenthaltserlaubnis in Österreich vorübergehend niedergelassen hat, schließt einen Dienstvertrag mit einem multinationalen Konzern, der ihn zur Rotationsarbeitskraft macht. Dann ändert sich zwar

der Zweck seines Aufenthaltes, aber nicht die Art des Aufenthaltstitels, den er zum Aufenthalt in Österreich benötigt. Ein anderes Beispiel ist der Student, der sich entschließt Priester zu werden. Auch hier ändert sich der Aufenthaltszweck aber nicht der zum Verbleib in Österreich nötige Aufenthaltstitel. Dieser ist in beiden Fällen eine Aufenthaltserlaubnis. Klargestellt ist dadurch auch, daß Fremde nicht unter Umgehung der niederlassungsrechtlichen Bestimmungen des Fremdenengesetzes als Studenten mit einer Aufenthaltserlaubnis ins Land kommen und in der Folge eine Zweckänderung des Aufenthaltes geltend machen und unverzüglich Fremdenführer werden können. Natürlich ist es dem Studenten unbenommen, dies zu tun, allerdings muß er dann sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die hierfür vorgesehen sind. Das heißt: er fällt in die Quote und kann seinen ursprünglichen Aufenthaltszweck nur dann ändern, wenn dem bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice antragstellenden Dienstgeber für ihn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird. Eine Inlandsantragstellung zur Zweckänderung für eine dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegende Erwerbstätigkeit, ist jedoch der Ingerenz des Fremdenengesetzes entzogen. Gibt es für den Antragsteller einen Dienstgeber, der eine Beschäftigungsbewilligung für den Fremden beantragt und auch erhält (selbstverständlich innerhalb der Bundeshöchstzahl des Ausländerbeschäftigungsgesetzes), kann er, so ein Platz in der Niederlassungsquote vorhanden ist, während der Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels die Zweckänderung im Inland beantragen. Tut er dies nicht hat er nach Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels das Bundesgebiet zu verlassen. Nach Ablauf dieses Aufenthaltstitels ist nur eine Auslandsantragstellung auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltszweck zulässig.

Abs 1 letzter Satz normiert die Möglichkeit, daß Fremde, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltszweck haben, den Geltungsbereich dieser Niederlassungsbewilligung auch einschränken lassen können. Die Niederlassungsbewilligung ist dann für jeglichen Aufenthaltszweck mit der Ausnahme der Ausübung unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung sei an einem Beispiel erläutert: Die Ehegattin eines niedergelassenen Fremden kommt im Rahmen des Familiennachzuges quotenpflichtig nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Österreich. Sie darf nicht arbeiten. Nach Ablauf einer Wartefrist von vier Jahren (§ 113 Abs 5) darf sie sich aufenthaltsrechtlich in den Arbeitsmarkt einreihen. Sie durchläuft die ganz normale ausländerbeschäftigungsrechtliche Einzelfallprüfung und erlangt eine Beschäftigungsbewilligung. Nach einer geraumen Zeit erklärt sie, der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung zu stehen (§ 25 Abs 1). Der Zweck ihrer Niederlassungsbewilligung ist gemäß § 16

Abs 1 einzuschränken. Damit ist gesichert, daß für sie die Bestimmungen des § 34 Abs 2 Z 2 und 3 nicht greifen.

Abs 2 regelt die Änderung des Aufenthaltszweckes von Fremden, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungsbewilligung, die nicht zu jeglichem Aufenthaltszweck erteilt wurde, sind. Es kommt in diesen Fällen darauf an, daß der ihnen seinerzeit erteilte Aufenthaltstitel auch nach ihrer nunmehrigen Aufenthaltsabsicht erteilt hätte werden können. Beispiel: Ein vorübergehend in Österreich niedergelassener Journalist (Aufenthaltserlaubnis) beabsichtigt nunmehr einen Berufswechsel und möchte sich als Künstler (Aufenthaltserlaubnis) vorübergehend in Österreich niederlassen. Nunmehr hat er dies der Behörde mitzuteilen und die Zulässigkeit der Zweckänderung durch Hinweis auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. Vorlage einer Beschäftigungsbewilligung - so er als unselbständig erwerbstätiger Künstler arbeiten möchte - darzulegen.

Zu § 17:

Die verfahrensrechtlichen Regelungen für die Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstitel sind in § 17 zusammengefaßt; hiebei wurden die im geltenden § 7 enthaltenen Bestimmungen im wesentlichen übernommen und um die Absätze 2 und 4 sowie um aufenthaltsrechtliche Sonderregelungen ergänzt.

Abs. 2 enthält den Grundsatz, daß der Antrag zur Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels im Ausland zu stellen ist, und - als Ausnahme - unter welchen Voraussetzungen ein Antrag im Inland gestellt werden kann. Eine Antragstellung im Inland ist demnach dann möglich, wenn es sich um eine weitere Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung handelt oder der Fremde bislang zu seiner Niederlassung keines Aufenthaltstitels bedurfte. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels kann ein Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels nur dann im Inland gestellt werden, wenn der weitere Aufenthaltstitel auch für den zuletzt erteilten Aufenthaltszweck erteilt hätte werden können. Ein Student, dessen Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, kann nicht im Inland einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stellen. Sehr wohl aber ist diese Antragstellung während der Gültigkeitsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn der Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit ausländerbeschäftigungsrechtlich keine Hindernisse entgegenstehen. Diese Entscheidung kann schnell und relativ leicht von der Behörde getroffen werden: Sie ist abhängig von der

vorhergehenden Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice und einem vorhandenen Platz in der Niederlassungsquote. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte (§ 9) kann der Antrag auch im Inland eingebracht werden, wenn der Fremde zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt war. Beispiel: Ungarische Staatsangehörige brauchen zum rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich keinen Sichtvermerk, wenn sie aber erlaubt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen beabsichtigen, dürfen sie nicht sichtvermerksfrei einreisen. Um zu verhindern, daß der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte ein Sichtvermerksversagungsgrund entgegensteht, wurde ein entsprechender Ausnahmetatbestand in § 12 Abs 3 Z 3 geschaffen.

Abs. 3 regelt, daß im Antrag der Aufenthaltszweck anzugeben ist, der während des Verfahrens nicht geändert werden darf. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Aufenthaltszweck nach Abschluß des Verfahrens gleich bleiben muß. Es ist auch ein Regimewechsel zwischen Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung möglich, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Beispiel: Der Journalist eines ausländischen Informationsmediums beschließt unselbständiger Dolmetscher zu werden. Folge: Er wird niederlassungsbewilligungs- und quotenpflichtig. Trägt der Arbeitsmarkt seine Beschäftigung als Dolmetscher wird dem Dienstgeber für ihn die Beschäftigungsbewilligung - im Rahmen der Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz - und dem Fremden die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn die Quote in der Niederlassungsverordnung seine Erwerbstätigkeit zuläßt.

§ 17 Abs 4 des Entwurfs bildet die geltenden Bestimmungen des § 7 Abs 6 FrG nach. Abs 5 entspricht § 10 Abs 4 FrG.

So wie bisher soll die Fremdenpolizeibehörde dann, wenn der Fremde der Sache nach eine Niederlassungsbewilligung zu beantragen hätte, sein Anbringen aber auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzielt, diesen Antrag an die Niederlassungsbehörde weiterleiten (Abs. 6). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll jedoch für die „humanitäre Aufenthaltserlaubnis“ (§ 12 Abs 4) gelten. Da die Entscheidung in diesen Fällen nahezu ausschließlich von fremdenpolizeilichen Parametern abhängig ist, geht der Entwurf davon aus, daß „humanitäre Niederlassungsbewilligungen“ nicht erteilt werden sollen. Liegt der Fremdenpolizeibehörde daher ein solcher Akt vor und ist sie gesonnen von dem ihr in § 12 Abs. 4 eingeräumten Ermessen zu Gunsten des Betroffenen Gebrauch zu machen, so kann sie die Aufenthaltser-

laubnis erteilen und von einer Weiterleitung an die Aufenthaltsbehörde Abstand nehmen. Abs 7 entspricht dem geltenden § 7 Abs 5 FrG.

Zu den §§ 15 und 18:

In der Vergangenheit ist es gelegentlich dazu gekommen, daß die Aufenthaltsbehörde einem Fremden die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels (Verlängerung ihrer Aufenthaltbewilligung) versagt haben, und daß in der Folge die Fremdenpolizeibehörde zum Ergebnis gelangte, dieser Fremde könne auf Grund der fortgeschrittenen Integration wegen dieses Sachverhaltes nicht zum Verlassen des Landes veranlaßt werden, da die Verhängung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 geltendes FrG oder eines Aufenthaltsverbotes aus den Gründen der §§ 19 und 20 Abs. 1 geltendes FrG nicht zulässig war. Damit bestand eine Situation, in der rechtens in Bezug auf bestimmte Fremde weder die Erteilung eines Aufenthaltstitels noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme möglich war. Davon ausgehend, daß eine solche Situation nicht wünschenswert ist, schlägt § 18 vor, in diesen Fällen einen neuen Weg einzuschlagen:

Stellt sich aus der Sicht der Aufenthaltsbehörde die Frage der Versagung eines weiteren Aufenthaltstitels, so hat sie dem Antragsteller -gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion - mitzuteilen, daß eine aufenthaltsbeendende Maßnahme beabsichtigt ist und warum diese Maßnahme unter Berücksichtigung seines Privat- und Familienlebens dennoch geboten erscheint. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit binnen 14 Tagen hiezu Stellung zu nehmen. Nimmt der Fremde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so veranlaßt die Niederlassungsbehörde die Aufenthaltsbeendigung durch die Fremdenpolizeibehörde. Kommt die Fremdenpolizeibehörde zu dem Schluß, daß eine Aufenthaltsbeendigung nicht verfügt werden kann, ist die weitere Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Die Unzulässigkeit der Versagung von Aufenthaltstiteln (§ 15) dient der Rechtssicherheit der Fremden, daß sie in Österreich leben und bleiben dürfen, wenn sie durch lange Zeit hindurch bewiesen haben, sich in Österreich integrieren zu wollen. § 15 des vorgeschlagenen Textes normiert, daß Fremden, gegen die wegen ihres hohen Integrationsgrades weder eine Ausweisung noch Aufenthaltsverbot verhängt werden darf, der (weitere) Aufenthaltstitel nicht versagt werden darf. Diese Bestimmung ändert nichts an der bereits bestehenden Realität, daß sich Fremde in Österreich befinden, die von Gesetzes wegen nicht außer Landes gewiesen werden können. Der Unterschied zum geltenden Recht ist allerdings,

daß diese Fremden nicht der Illegalität preisgegeben werden, sondern einen Aufenthaltstitel erhalten. Der Status eines bis dato - aus gesetzlichen Gründen - geduldet illegalen Fremden, wird durch die Bestimmung des § 15 beendet.

Kommt die Fremdenpolizeibehörde jedoch nach ihrer Prüfung zu demselben Ergebnis wie die Niederlassungsbehörde, erläßt sie die Ausweisung oder das Aufenthaltsverbot. Gegen die Ausweisung oder die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes steht der Rechtszug an die Sicherheitsdirektion des jeweiligen Landes und in der Folge an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen. Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, hat die Behörde den Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ex lege einzustellen. Das Verfahren ist jedoch fortzusetzen, sobald durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes die Ausweisung oder das Aufenthaltsverbot aufgehoben wird und es nicht zu einer neuerlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme kommen kann.

Diese Verfahrenskonzentration dient nicht nur der Rechtssicherheit der Fremden (vielen Menschen ist nicht klar, daß die Versagung der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung - so sie nicht freiwillig das Land verlassen - fremdenpolizeiliche Verfahren nach sich zieht), sondern führt auch zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes. Während gegenwärtig sowohl gegen den abweislichen Bescheid der Aufenthaltsbehörde als auch gegen die Ausweisung der „doppelte Instanzenzug“ zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zum im wesentlichen gleichen Sachverhalt offen steht, werden im vorgeschlagenen System - da es nur mehr einen Bescheid geben kann - die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nur einmal belastet, ohne die Rechtsschutzgarantie für die Fremden zu vermindern.

Diesem Konzept liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Niederlassungsbehörde über die Zuwanderung zu entscheiden hat und die Fremdenpolizeibehörden über die Aufenthaltsbeendigung.

Zu § 19:

Die Ungültigerklärung von Einreise- und Aufenthaltstiteln ist bereits im geltenden Recht normiert, die Änderungen werden durch die Systemänderung und die Verfeinerung dieser Bestimmungen erforderlich; dementsprechend ist Abs 1 auf die Einreisetitel beschränkt.

Abs 3 fügt das Rechtsinstrument der Nichtigkeit in das derzeit geltende System der Ungültigkeit von Einreise- und Aufenthaltstiteln ein. Z 1 normiert die Möglichkeit einen

weiteren Einreise- oder Aufenthaltstitel mit überschneidender Gültigkeitsdauer zu erteilen. Dies bereinigt die Situation, daß Fremde, deren aufrechter Aufenthaltstitel nunmehr durch einen anderen Aufenthaltstitel „ergänzt“ wird, zwei Aufenthaltstitel mit anderem Zweck haben könnten. Dies sei an einem Beispiel erläutert. Der Fremde hat eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, deren Gültigkeitsdauer noch zwei Jahre beträgt. In diesem Zeitraum schließt er sein Studium ab, er erhält die Möglichkeit bei einem Dienstgeber zu arbeiten, dieser erlangt für ihn (Zweckänderung vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und Quote) eine Beschäftigungsbewilligung und die Niederlassungsbehörde erteilt ihm nunmehr die Niederlassungsbewilligung für ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnis wird ex lege „vernichtet“, er unterfällt in Hinkunft dem Regime über die Niederlassungsbewilligung.

Nach geltendem Recht obliegt die Ersichtlichmachung der Ungültigkeit eines Sichtvermerkes zunächst jener Behörde, die ihn erteilt hat, sodann jener Behörde, die hiezu den contrarius actus gesetzt hat und letztlich einer allenfalls im Rahmen eines Grenzübertrittes einschreitenden Grenzübergangsstelle. Da es in der Vergangenheit dazu gekommen ist, daß Sichtvermerke etwa der Aufenthaltsbehörde vorlagen, ohne daß sie die evident gebotene Streichung vornehmen konnte, soll nunmehr (Abs. 4) dann, wenn der Sachverhalt feststeht, jegliche Behörde (§§ 88 und 89) zur Vornahme der Streichung ermächtigt sein, wenn sie gegen den Fremden eine Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz vornimmt.

Zu den Sonderbestimmungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen:

Wie schon in den Erläuterungen zu den §§ 6 und 7 ausgeführt, stellt sich die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (bisher: Aufenthaltsbewilligung) nunmehr als einer der Fälle der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Gesamtregelung der Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln dar. Es ist evident, daß es hierfür umfassender Sonderregelungen bedarf, handelt es sich doch bei der „Zuwanderungserlaubnis“ um eine für den Fremden und seine Familie maßgebliche Entscheidung, die in der Folge - jedenfalls nach Verstreichen einiger Zeit - kaum mehr rückgängig gemacht werden kann. Der in diesem Punkt vom Entwurf verfolgte Weg geht dahin, die bisher vom Aufenthaltsgesetz getroffenen Entscheidungen im wesentlichen zu übernehmen, sie aber in einzelnen Punkten deutlich nach Fallgruppen zu spezifizieren. Dies betrifft einerseits die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einreise eines Fremden quotenabhängig ist - die Entscheidung hiezu findet sich in §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 2 -, ob eine Erstniederlassungsbewilligung oder eine weitere Niederlassungsbewilligung zu erteilen

ist (§§ 22 und 25), ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit des Familiennachzuges besteht (§ 23) und schließlich ob die Antragstellung vor der Einreise im Ausland zu erfolgen hat oder ob sie auch im Inland zulässig ist (§ 17 Abs. 2). Durch die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes wird damit ein dichtes Geflecht an Regelungen geschaffen, das einerseits die staatliche Entscheidungsfreiheit in Zuwanderungsfragen sichert und andererseits für die Betroffenen ein größeres Maß an - vorhersehbarer - Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet.

Zu § 20:

Jene Fremden, die sich in Österreich niederlassen wollen, brauchen eine Niederlassungsbewilligung. Hiefür sollen einerseits die allgemeinen Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln und andererseits die Sonderbestimmungen für Niederlassungsbewilligungen maßgeblich sein.

Da es sich bei der Niederlassungsbewilligung um jenen Aufenthaltstitel handelt, der den betroffenen Fremden die größte Dispositionsfreiheit einräumt, geht der Entwurf nicht länger von einer umfassenden Differenzierung der Aufenthaltszwecke aus. Will demnach der Inhaber einer Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck studieren, eine Schule besuchen oder ausschließlich von seinem Vermögen leben, so ist ihm dies ebenso möglich, wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Voraussetzung hiefür ist freilich, daß die dafür maßgeblichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen - also etwa das Universitätsstudien-gesetz oder das Ausländerbeschäftigungsgesetz - dies zulassen.

Der Entwurf geht weiters davon aus, daß für Angehörige, denen die Einreise und die Niederlassung im Rahmen des Familiennachzuges gestattet wird so die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - eine quotenrelevante Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Dies Niederlassungsbewilligung ermächtigt aufenthaltsrechtlich nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, es wird jedoch vorgesehen, daß der abgeleitete Aufenthaltstitel nach vier Jahren ein originärer Aufenthaltstitel wird, und der als Familiennachzug zugewanderte Familienangehörige nach vier Jahren aufenthaltsrechtlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf, wenn die ausländerbeschäftigungsrechtlichen Parameter erfüllt werden.

Zu § 21:

In § 21 wird wie bisher in § 2 des Aufenthaltsgesetzes die Quote und die Voraussetzungen, die zu ihrer Festlegung führen geregelt. Der Entwurf sieht das Konzept einer Niederlassungsquote vor. Wer nach Österreich zuwandern will, unterliegt der Quotenpflicht.

Abs 1 unterscheidet zwischen Fremden, die originär zur Aufnahme einer Beschäftigung nach Österreich zuwandern wollen (Z 1 und 2) sowie deren Familienangehörigen und Fremden, die als Familienangehörige bereits ansässiger Fremder, zuwandern wollen (Z 3). Für all diese Fremden gilt, daß sie zur Zuwanderung nach Österreich einen Quotenplatz in der Niederlassungsverordnung benötigen.

Abs. 2 entspricht dem Abs. § 2 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, mit der Maßgabe, daß die Länder in Rückbindung an die Gemeinden die Entwicklung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt zu berücksichtigen haben werden. Diese Abstimmung hat auch unter Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressenvertretungen auf Landesebene zu erfolgen.

Abs. 3 soll sicherstellen, daß bei der Erlassung der Verordnung auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes - bei besonderer Bindung an die Wirtschaftslage - und die Gesamtzahl der in Österreich anwesenden Fremden Rücksicht genommen wird. Weiters wird normiert, daß den Vorschlägen der Länder zur Festlegung einer Zahl für die Niederlassungsquote ihres Landes nur zu folgen sein wird, wenn diese Überlegungen und Lösungsmodelle für die Wohnraumbeschaffung der Fremden anstellen.

Abs 5 legt eine Sonderquote für die Höchstzahl an Niederlassungsbewilligungen fest, die pro Jahr Drittstaatsangehörigen erteilt werden dürfen, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen. Damit wird das Konzept der Niederlassungsquote abgerundet.

Abs. 6 regelt die Geltung und Anwendung der Niederlassungsverordnung über das Jahr, für welches sie erlassen wurde, hinaus, wenn die neue Verordnung - aus welchem Grunde immer nicht erlassen wird. Abs. 7 des Vorschlages entspricht dem geltenden § 2 Abs. 6 AufG.

Zu § 22:

Eine Erstniederlassungsbewilligung soll Fremden nur dann erteilt werden, wenn es sich um eine „neue“ Zuwanderung handelt. All jenen Fremden - die sich aus welchem Grund auch immer - rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und deren weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet einen Regimewechsel nötig macht, soll eine weitere Niederlassungsbewilligung erteilt werden (§§ 112 und 113). Abs. 1 Satz 1 soll klarstellen, daß es sich bei der Erteilung von Erstniederlassungsbewilligungen um eine Zuwanderungsentscheidung handelt. Diese Entscheidung wird nur dann positiv ausfallen können, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels bis auf weiteres gesichert scheint, wenn also der Behörde kein konkreter Umstand erkennbar ist, aus dem sich in absehbarer Zukunft - über die Gültigkeit der Erstniederlassungsbewilligung hinaus - die Notwendigkeit einer Aufenthaltsbeendigung ergeben könnte. Hiefür können nicht allgemeine Erfahrungstatsachen maßgeblich sein (z.B. Bauarbeitern droht immer wieder Arbeitslosigkeit), sondern nur konkrete auf den Betroffenen abstellende Umstände.

Absatz 2 legt fest, welche Fremden zur Zuwanderung zwar eine Niederlassungsbewilligung benötigen, jedoch aufgrund bestimmter Rechte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht der Quotenpflicht unterfallen. Ein Großteil dieser Fremden unterliegt bereits im geltenden Recht den Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 3 und 4 Aufenthaltsgesetz. Es sind dies - unter anderen - Fremde, die aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels haben. Sichtvermerkspflichtige drittstaatsangehörige Journalisten und Künstler, die sich in Österreich auf Dauer niederlassen wollen, haben als Ausfluß der Grundrechte der Medien- und Kunstfreiheit, einen Anspruch auf Erteilung einer (quotenfreien) Niederlassungsbewilligung, so sie die sonstigen fremdenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Auch jene Fremden, die vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind, jedoch einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wie z.B.: Priester, erhalten eine quotenfreie Niederlassungsbewilligung. Somit ist klargestellt, daß jene Fremden, die sich in Österreich niederlassen wollen, um einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, eine quotenpflichtige Niederlassungsbewilligung brauchen. Jene Fremden, die in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen, das sind die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Österreichern oder sonstigen EWR-Bürgern sind gemäß Abs 2 Z 4 von der Quotenpflicht ausgenommen. Die geltende Behördenzuständigkeit wird nicht geändert,

die Fremdenpolizeibehörden werden die Niederlassungsbewilligung - wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind - auf Antrag erteilen. In Abs. 3 wird festgelegt, daß eine zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestimmte Erstniederlassungsbewilligung erst dann erteilt werden darf, wenn die jeweiligen beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen bereits gegeben sind. Damit soll sichergestellt werden, daß keine Niederlassungsbewilligungen zu jeglichem Zweck erteilt werden dürfen, ohne daß vorher die arbeitsrechtliche Situation der Fremden geklärt wäre.

Zu § 23:

Die Sonderbestimmungen für den Familiennachzug im Rahmen der Quotenpflicht gehen vom Grundsatz aus, daß der zuwanderungswillige Fremde bei der Einbringung seines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltzweck, der Behörde mitteilt, ob er den Anspruch auf Familiennachzug erhebt. Dieser Anspruch kann erhoben werden bei Ehegatten und bei minderjährigen unverheirateten Kindern. Wenn der Fremde mit seiner Familie in Österreich leben will, teilt er die Identitätsdaten der Angehörigen der Behörde mit. Die Behörde prüft dann, ob diesem Ansinnen entsprochen werden kann. Kommt sie zu dem Schluß, daß für die gesamte Familie Lebens- und pro futuro auch Arbeitsraum sein wird, erteilt sie unter der Voraussetzung, daß in der Niederlassungsquote die für die Familie erforderliche Anzahl an Quotenplätzen vorhanden ist, dem Fremden die Niederlassungsbewilligung. Die Quotenplätze für die nachzugswillige Familie werden ebenfalls bereits abgebucht. Die Familienangehörigen haben dann innerhalb des auf die Erteilung der Bewilligung folgenden Kalenderjahres die Möglichkeit, ihren Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu stellen. Ihnen ist - da sie einen Rechtsanspruch hierauf haben - die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Die Problematik, daß im Zeitraum zwischen Angabe der Identitätsdaten und Nachzug ein Kind im Ausland geboren wird, dessen Daten - naturgemäß noch nicht angegeben werden konnten - und auf das sich der Rechtsanspruch theoretisch nicht erstrecken kann, ist deshalb unerheblich, weil dieses Kind einem in Österreich geborenen gleichgehalten wird, das sowohl nach geltendem Recht als auch pro futuro quotenfrei die Niederlassungsbewilligung erhält.

Die Regelungen des Abs 3 sollen jenen Fremden, die bereits in Österreich ansässig sind, den Nachzug ihrer Ehegatten und Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb der Quote ermöglichen. Der in den letzten Jahren entstandene Überhang an im Ausland wartenden

zuwanderungswilligen Familienangehörigen machte bereits bisher eine Splittung der Quote nach dem Aufenthaltsgesetz notwendig. Die Anzahl der Bewilligungen für den Familiennachzug zu ansässigen Fremden wird wie bisher jährlich im Verordnungsweg (§ 21 Abs 1 Z 3) festgelegt werden. Die Erstniederlassungsbewilligungen für die Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres) werden für jeglichen Aufenthaltsweg mit der Ausnahme der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erteilt werden. Ein niederlassungsrechtlicher „Regimewechsel“ wird für diese Fremden frühestens nach Ablauf von vier Jahren Wartefrist im Inland (§ 113 Abs 5) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich sein. Für Fremde, die sich bis zum 31.12.2001 beim AMS als arbeitsbereit registrieren lassen wollen, ist maßgeblich, ob sie vor der Antragstellung beim AMS bereits eine Wartefrist von acht Jahren in Österreich verbracht haben.

Abs 4 regelt, daß Familienangehörige von Fremden, denen eine Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltsweg nach Inkrafttreten des Fremdenengesetzes 1997 erteilt wurde, nach einer Wartezeit von vier Jahren, ebenfalls eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltsweg beantragen können und die Behörde - wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, diese auch erteilen wird. Das heißt aber nicht, daß sich diese Fremden ab diesem Zeitpunkt frei am Arbeitsmarkt bewegen dürfen. Solange für diese Fremden keine Beschäftigungsbewilligung, keine Arbeitserlaubnis oder kein Befreiungsschein ausgestellt wird, dürfen sie auch keiner dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegenden unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

In Abs 5 ist die maximale Gültigkeitsdauer der Erstniederlassungsbewilligung, die im Rahmen des Familiennachzuges erteilt wird, normiert. In der Regel wird die Gültigkeitsdauer dieser Erstniederlassungsbewilligung ein Jahr betragen, doch gibt die Fünfjahresgrenze der Behörde die Möglichkeit, dem zum Beispiel dreijährigen Kind eines Fremden, der eine Niederlassungsbewilligung mit fünfjähriger oder mit unbefristeter Gültigkeitsdauer hat, eine Erstniederlassungsbewilligung mit längerer Gültigkeitsdauer auszustellen. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und erspart auch den Fremden den Weg zur Behörde. Durch Abs 3 letzter Satz wird sichergestellt, daß die Gültigkeitsdauer der Erstniederlassungsbewilligung der Familienangehörigen die Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung des „Ankerfremden“ nicht überschreitet.

Zu § 24:

Erstniederlassungsbewilligungen, deren Erteilung der Quotenpflicht unterliegt, dürfen dann nicht erteilt werden, wenn sie zahlenmäßig keine Deckung in der Niederlassungsquote finden. Solche Anträge sind nicht zurückzuweisen, sondern - wie bisher - ist die Entscheidung hierüber bis zum Inkrafttreten der nächsten Niederlassungsverordnung aufzuschieben. Die Anzahl der Quotenplätze, die vom „Kontingent“ des jeweiligen Landes abgebucht werden, wird sich nach der Anzahl der Familienangehörigen richten, für die der „Ankerfremde“ den Rechtsanspruch gemäß § 23 Abs 1 und 2 geltend gemacht hat. Dafür bedarf es bei der Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung für solche Familienangehörige keines Quotenplatzes, da dieser bereits mit jenem des „Ankerfremden“ abgebucht worden ist.

Zu § 25:

Die aufenthaltsrechtliche Absicherung einer über die Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Niederlassungsbewilligung hinaus weiteren dauernden Niederlassung, erfolgt durch die Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen. Deren Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Erteilung, sodaß nur dann eine ununterbrochene Abfolge von Niederlassungsbewilligungen vorliegt, wenn die weitere Niederlassungsbewilligung spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Ergeht die Entscheidung der Behörde erst zu einem späteren Zeitpunkt, so entstehen zwischen den einzelnen Niederlassungsbewilligungen Lücken. Diese werden je nach dem, ob die Antragstellung rechtzeitig erfolgte, also vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Niederlassungsbewilligung, durch § 31 Abs. 4 zu Zeiten rechtmäßigen Aufenthaltes, oder, wenn dies nicht der Fall ist, als Zeiten nicht rechtmäßigen Aufenthaltes zu gelten haben. Im letzteren Fall wird die Fremdenpolizeibehörde unter dem Gesichtspunkt des § 34 Abs. 1 aber auch des § 107 Abs. 1 Z 4 ihr weiteres Vorgehen festzulegen haben. Freilich wird es in all diesen Fällen nicht mehr dazu kommen, daß wegen einer Fristversäumung eine Antragstellung aus dem Ausland erforderlich ist.

Abs. 2 regelt einerseits die Änderung des Aufenthaltszweckes von Fremden, deren Niederlassungsbewilligung ursprünglich nicht der Quotenpflicht unterworfen war, weil die Erteilung ihrer Niederlassungsbewilligung gemäß § 22 Abs 2 keiner Beachtung in der

Niederlassungsverordnung bedurfte. Dieser aufenthaltsrechtliche Zweckwechsel ist nur möglich, wenn in der Quote Platz ist und auch alle sonstigen Voraussetzungen für diesen Regimewechsel erfüllt werden können, insbesondere bedarf es einer Bestätigung des Arbeitsmarktservice für die Zweckänderung. Hierbei sind die Ausführungen zu § 22 Abs. 3 zu beachten.

Abs. 3 regelt die Gültigkeitsdauer der ersten beiden weiteren Niederlassungsbewilligungen, die einem Fremden erteilt werden. Die Regel heißt folglich: Erstniederlassungsbewilligungen werden für die Dauer eines Jahres, die ersten beiden weiteren Niederlassungsbewilligungen jeweils für maximal zwei Jahre erteilt werden, es sei denn die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung liegen bereits früher vor. Dies kann etwa der Fall sein bei minderjährigen Kindern Fremder oder bei Angehörigen von Österreichern.

In Abs. 4 bis 6 wird der generelle Regimewechsel innerhalb von Aufenthaltstiteln geregelt und festgelegt, daß Fremden, die auf Dauer im Bundesgebiet niedergelassen sind und bleiben und diesen Wechsel vornehmen müssen oder wollen - auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine weitere Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist (keine Erstniederlassungsbewilligung). Ebenfalls von dieser Regelung erfaßt sind die in Österreich geborenen Kinder Fremder, die während ihrer ersten drei Monate von der Sichtvermerkspflicht befreit sind, oder Fremde, die bisher keines Aufenthaltstitels bedurften, weil sie österreichische Staatsbürger waren oder aufgrund des Asylgesetzes 1991 zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt waren.

Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Zu § 26:

Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen, sind nach geltendem Recht von der Sichtvermerkspflicht befreit. Durch Verordnung kann vorgesehen werden, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen. Im Hinblick auf die im Schengener Kontext und nunmehr auch in § 6 Abs. 1 vorgesehene Nomenklatur, ist künftig von einem „Flugtransitvisum“ zu sprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung des Rates der EG vom 25. September 1995, Nr. 2317/95, zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbares Recht. Die Außengrenzen sind im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 1 Z 10 des Grenzkontrollgesetzes 1996 zu verstehen.

Zu § 27:

§ 27 entspricht § 13 FrG 1992 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Sichtvermerk“ die durch die neue Terminologie erforderlichen Worte „Einreise- oder Aufenthaltstitel“ treten.

Zu § 28:

Nach geltendem Recht haben Zurückweisungen, die trotz Berechtigung zur sichtvermerksfreien Einreise erfolgen, für den betroffenen Fremden die Konsequenz einer (individuellen) einjährigen Sichtvermerkspflicht. Dies stellt einen Wertungswiderspruch zu jenen Fällen dar, in denen der Fremde zurückgeschoben oder ausgewiesen wird. Es wird daher vorgeschlagen, § 28 Abs. 1 (§ 14 Abs 1 geltendes Recht) um diese beiden Fälle zu erweitern.

In Österreich geborene Kinder von Fremden sollen sich nicht a priori „illegal“ in Österreich aufhalten. Hiezu wird eine befristete Befreiung von der Sichtvermerkspflicht vorgesehen. Innerhalb von drei Monaten besteht dann die Möglichkeit, den weiteren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes zu erwirken. Freilich ist diese besondere Art der gesetzlich befristeten Aufenthaltsberechtigung untrennbar mit dem Aufenthaltstitel der Mutter verbunden.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen § 14 Abs. 2 und 3 FrG 1992.

Abs 5 normiert, daß Asylberechtigte Sichtvermerksfreiheit im Bundesgebiet genießen; Fremde, die aufgrund sonstiger Bestimmungen des Asylgesetzes 1991 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind (z.B.: gemäß der §§ 6, 7 oder 8 des Asylgesetzes 1991), benötigen für den Aufenthalt im Bundesgebiet keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Dies bedeutet aber auch, daß sie das Bundesgebiet nicht verlassen können, ohne ihres legalen Aufenthaltsrechtes verlustig zu gehen. Eine neuerliche Einreise in das Bundesgebiet wird diesen Fremden versagt sein.

Zu § 29:

§ 29 entspricht weitgehend § 12 Aufenthaltsgesetz und ermöglicht der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates umgehend durch Erlassung einer Verordnung auf Krisen in anderen Ländern zu reagieren und Menschen bzw. ganzen Bevölkerungsgruppen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu gewähren. Insoweit diese Fremden ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben, unterliegen sie nicht der Sichtvermerkspflicht. Sie halten sich kraft dieses Aufenthaltsrechtes legal im Bundesgebiet auf.

Zu § 30:

In § 30 werden die Begriffe der Niederlassungsfreiheit und des Bleiberechtes im österreichischen Fremdenrecht postuliert. Der Begriff der Niederlassungsfreiheit dient der Umschreibung einer Rechtsstellung in der ein Fremder etwa kraft Staatsbürgerschaft nur noch der Paßpflicht unterliegt. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Schweizer Staatsbürger genießen aufgrund völkerrechtlicher Verträge Sichtvermerksfreiheit und Niederlassungsfreiheit, das heißt sie bedürfen zu ihrem Aufenthalt in Österreich weder eines Einreise- noch eines Aufenthaltstitels. Dann gibt es Fremde, die zwar Niederlassungsfreiheit genießen aber der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Das sind z.B. die Drittstaatsangehörigen, die Angehörige von Österreichern oder EWR-Bürgern sind. Dann gibt es Fremde, die weder Niederlassungsfreiheit noch Sichtvermerksfreiheit genießen, aber nach einer gewissen Zeit, einen Anspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels geltend machen können (= Bleiberecht). So haben zwar türkische Staatsbürger kein Recht auf Niederlassungsfreiheit; sie haben allerdings aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, der den Beschlusses des Assoziationsrates 1/80 zum Abkommen EWG- Türkei für unmittelbar anwendbar erklärt hat, unter den dort dargelegten Voraussetzungen ein Bleiberecht. Das ist der Anspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels. Sie sind folglich nach wie vor sichtvermerkspflichtig, der Titel ist ihnen aber zu erteilen.

Zu § 31:

Neben geringfügigen terminologischen aber auch inhaltlichen Adaptierungen besteht im gegebenen Zusammenhang ein Anpassungsbedarf in Hinblick auf das SDÜ.

Nach Art 10 des SDÜ sind bestimmte Sichtvermerkstypen (einheitlicher Sichtvermerk) für alle Vertragsstaaten gültig. Gemäß Art. 18 SDÜ gelten Sichtvermerke, die für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ausgestellt werden (Visum D), zwar nicht für alle Vertragsstaaten, jedoch berechtigt ein solches Visum den Inhaber, unter bestimmten Voraussetzungen durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten zu reisen, um sich in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu begeben, die das Visum ausgestellt hat. Vor diesem Hintergrund muß der rechtmäßige Aufenthalt auch auf Personen ausgedehnt werden, die über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates verfügen.

Dem Abs. 2 muß eine neue Einschränkung des rechtmäßigen Aufenthalts hinzugefügt werden, die gleichfalls im SDÜ vorgezeichnet ist. Nach Art 96 Abs. 1 SDÜ werden die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind. Diese Ausschreibungen werden den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugänglich gemacht. In dieser Ausschreibung kann ein Zurückweisungstatbestand nach § 52 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs zutage treten, weshalb dieser Vorgang mit Mitteilung über einen Zurückweisungstatbestand umschrieben wurde.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird in Abs. 4 vorgesehen, daß sich Fremde grundsätzlich auch nach Ablauf eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels einen Antrag auf Ausstellung eines weiteren Aufenthaltstitels eingebracht haben und über diesen Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Dies gilt auch in Fällen der Verfahrenskonzentration gemäß § 18.

Zu § 32:

Auf Anregung der Praxis wurde dem geltenden § 16 FrG 1992 (im Entwurf § 32) eine verwaltungsstrafbewährte (§ 108 Abs. 1 Z 2) Regelung (Abs. 2) hinzugefügt, die bewirken

soll, daß jeder Fremde die Reisedokumente in einem solchen örtlichen Naheverhältnis zu seiner Person aufbewahrt, daß diese Dokumente ohne unvertretbare Verzögerung auch vorgewiesen werden können.

Aufenthaltsbeendigung:

Zu den §§ 33 bis 45:

Der 2. Abschnitt des 3. Teiles beinhaltet sämtliche Bestimmungen zur Aufenthaltsbeendigung. Neu ist die Unterscheidung Zwischen einer Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel und einer Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel. Außerdem wird das Rechtsinstitut der Aufenthaltsverfestigung eingeführt und die Parameter hierfür definiert.

Zu § 33:

Die Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel impliziert nicht automatisch, daß sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, er kann sich durchaus rechtmäßig - aufgrund eines Einreisetitels - im Bundesgebiet aufhalten, allerdings machen es bestimmte - in Abs 2 näher bestimmte Sachverhalte - erforderlich, den Fremden aus dem Bundesgebiet zu weisen. Die in § 33 Abs. 1 vorgenommene Abänderung („können“) soll verdeutlichen, daß hier nicht von einer unbedingten Rechtspflicht zur Verhängung einer Ausweisung die Rede ist, sondern daß hier gewichtige Bindungen an die in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele in Hinblick auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 37 im Spiel sind, sodaß die Handhabung dieser Bestimmung im Ermessen der Behörde steht. Da dies schon für das geltende Recht maßgeblich ist, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Der derzeit geltende § 17 Abs 4 (nunmehr eben § 33) konnte entfallen, weil der dieser Bestimmung zugrundeliegende Sachverhalt neu geregelt wurde.

Zu § 34:

§ 34 führt das Rechtsinstitut der Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel (gemäß § 7 entweder Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung) in die österreichische Rechtsordnung ein. Der Fremde muß über einen Aufenthaltstitel verfügen oder sich während eines

Verfahrens zu Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels rechtmäßig im Land befinden. Die Bestimmung des Abs 1 Z 1 wird dem Umstand gerecht, daß die Behörde - aus welchem Grund auch immer - vom Bestehen eines Versagungsgrundes Kenntnis erlangt hat, der der Erteilung eines Aufenthaltstitels bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erteilung entgegengestanden wäre. Z 2 normiert, daß ein weiterer Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn der Erteilung nunmehr Versagungsgründe entgegenstehen. Z 3 ist Bestandteil des Lösungspakets zum Problemkreis der Scheinehe und legt fest, daß Fremde trotz Besitz eines Aufenthaltstitels aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden können, weil sich dieser Fremde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels auf eine Ehe berufen hat, obwohl er kein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK geführt hat.

Abs 2 Z 1 normiert die Ausweisung Fremder, die sich aufgrund der Bestimmungen über den Familiennachzug als Familienangehörige auf Dauer in Österreich niedergelassen haben. Es wird geregelt, daß die Familiengemeinschaft mit dem „Ankerfremden“, von dem das Niederlassungsrecht abgeleitet wurde, mindestens vier Jahre nach der Niederlassung des Familienangehörigen in Österreich bestehen muß, damit der als Familiennachzug zugewanderte Fremde - bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen - ein originäres Niederlassungsrecht erwerben kann. Fallen die Voraussetzungen vor Ablauf dieser vier Jahre weg, sind Fremde denen eine Niederlassungsbewilligung unter dem Titel Familiennachzug erteilt wurde, mit Bescheid auszuweisen. Da es sich auch in diesen Fällen um Niederlassungsbewilligungen handelt, die nicht erteilt worden wären, wenn das Familienband zum „Ankerfremden“ nicht bestanden hätte, ist es in diesem Zusammenhang gleichgültig, ob der Unterhalt des Fremden gewährleistet ist oder nicht: Die Absicht der betroffenen Fremden bestand ja nicht darin, sich in Österreich niederzulassen, sondern im Familienverband mit dem „Ankerfremden“ zu leben.

Abs 2 Z 2 und 3 setzen das Konzept der Aufenthaltsbeendigung bei gescheiterter Integration in den Arbeitsmarkt um. Auch in diesen Fällen kommt es nicht darauf an, ob der Unterhalt des Fremden an sich gewährleistet ist oder nicht. Die Aufenthaltsbeendigung hat wegen „Nichterfüllung des Kontraktes“ zu erfolgen.

Abs 2 Z 2 regelt den Fall, daß Fremde, die sich zur Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit in Österreich niedergelassen haben, dann ausgewiesen werden, wenn der Kontrakt (nämlich die Ausübung unselbständiger Erwerbstätigkeit), über eine gewisse Zeitspanne hindurch nicht

erfüllt wird. Voraussetzung für eine Ausweisung ist, daß der Fremde der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, und ersten Jahr seiner Niederlassung insgesamt mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Z 3 normiert, daß Fremde, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt nach Österreich gekommen sind, und länger als ein Jahr aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind, dann ausgewiesen werden, wenn sie während der Dauer eines Jahres ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Das heißt wenn der Fremde nicht erlaubterweise gearbeitet hat.

Zu § 35:

Im geltenden Recht werden sehr wenige Integrationsschritte für lang in Österreich niedergelassene Fremde gesetzt. Der Anspruch des Entwurfs versteht sich dahingehend, daß Fremden, deren Aufenthalt in Österreich ein in die Zukunft und auf Integration gerichteter ist, aus bestimmten Gründen und nach bestimmter Zeit eine Niederlassungsbewilligung nicht mehr versagt werden kann. Diese Unzulässigkeit der Versagung dient der Rechtssicherheit der Fremden, daß sie in Österreich leben und bleiben dürfen, wenn sie durch lange Zeit hindurch bewiesen haben, sich in Österreich zu integrieren.

Die Absätze 1 und 2 regeln die fremdenrechtliche Aufenthaltsverfestigung nach unterschiedlich langer Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet. Fremden darf demnach die Niederlassungsbewilligung nach fünf Jahren ununterbrochenem und rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet aus den Gründen, daß sie nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen oder zu einer finanziellen Belastung für eine Gebietskörperschaft werden könnten, nicht versagt werden, es sei den sie unterfallen den Regelungen des § 34 Abs 2. Die Bestimmung des § 35 Abs 1 erfaßt auch Fremde, die über keine Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswert verfügen (z.B. Familienangehörige oder Private). Wesentlich an dieser Bestimmung ist, daß es zur Verfestigung nur kommt, wenn erkennbar ist, daß sich der Fremde um die Sicherung des Unterhaltes aus eigenen Mitteln bemüht und dies auch nicht aussichtslos scheint.

Abs. 2 regelt die Aufenthaltsverfestigung Fremder nach zehn Jahren ununterbrochenem und rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich. Ihnen soll die Niederlassungsbewilligung nur versagt werden dürfen, wenn sie wegen Begehung bestimmter Delikte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden oder Wiederholungstäter sind.

Sonstige Versagungsgründe haben gemäß Abs 1 bereits nach einem achtjährigen Aufenthalt außer Betracht zu bleiben.

Zu § 36:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht mit geringen Änderungen dem geltenden Recht (§ 18 FrG 1992). Im ersten Halbsatz des Abs. 1 wurde das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt, um auch hier deutlich zu machen, daß im gegebenen Zusammenhang Ermessen der Behörde besteht. Die Ermessensdeterminanten sind insbesondere § 36 Abs 2 und den §§ 37 und 38 und damit in Zusammenhang dem Art. 8 EMRK zu entnehmen.

Nach geltendem Recht kann über Fremde auch dann ein Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn der Rückschluß auf ihre Gefährlichkeit (§ 20 Abs. 1) durch die Begehung mehr als einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung indiziert wird. Der Entwurf geht davon aus, daß so schwerwiegende Verwaltungsübertretungen wegen der Eingriffsnahe des Aufenthaltsverbotes in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben nicht in Bausch und Bogen benannt sein dürfen, sondern im einzelnen ausgewiesen werden müßten, damit deutlich wird, welches der in § 20 Abs. 1 genannten Schutzgüter davon betroffen ist. Es wird Aufgabe des Begutachtungsverfahrens sein, deutlich zu machen, ob es neben den derzeit in § 20 Abs. 2 Z 2 genannten Verwaltungsübertretungen andere Tatbestände dieser Art gibt.

Neu ist der Vorschlag der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde, die eine Ehe nur deshalb abgeschlossen haben, um sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese zu berufen, ohne ein Eheleben zu führen. Dies soll dann zu einem Aufenthaltsverbot führen, wenn der Fremde, hierfür einen Vermögensvorteil - wem auch immer - geleistet hat.

Zu § 37:

§ 37 entspricht in seinem Abs 1 dem geltenden § 19 Abs 2 und dem geltenden § 20 Abs 1, der allerdings in seinem Geltungsbereich auf die Ausweisung gemäß § 34 Abs 1 erweitert worden ist.

Zu § 38:

§ 38 entspricht in seiner Grundintention dem § 20 Abs 2 des geltenden Rechtes. Mit der Neugestaltung wurden die Aufenthaltsverbot-Verbote in einigen Punkten erweitert. Ein Aufenthaltsverbot soll nicht erlassen werden dürfen (Z 1), wenn ein Fremder zwar formal aber nicht „inhaltlich“ bei „Schwarzarbeit“ betreten wird. Der Entwurf geht davon aus, daß kein Grund zur Ausweisung gemäß § 33 Abs 2 oder zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegt, wenn der Fremde - dessen Dienstgeber z.B. für ihn eine Beschäftigungsbewilligung als Koch hat - als Kellner betreten wird.

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist zudem unzulässig, wenn der Sachverhalt, welcher der Erlassung des Aufenthaltsverbotes zugrunde gelegt werden soll, nicht ausreichend ist, auch den Aufenthaltstitel als Rechtsgrundlage für den legalen Aufenthalt aufzuheben. Damit erfolgt eine Anbindung an § 34. Das Aufenthaltsverbot - Verbot des Abs. 1 Z 3 entspricht weitestgehend der geltenden Rechtslage. Hier soll lediglich anstatt auf eine abstrakte Strafdrohung („mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurteilt“) auf eine konkrete Strafe („zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt“) abgestellt werden, um den konkreten Unrechtsgehalt einer Tat sachgerechter beurteilen zu können. Das neue Aufenthaltsverbot - Verbot der Z 4 soll den besonderen Umständen Rechnung tragen, wenn ein Fremder von klein auf im Inland aufgewachsen ist und hier langjährig niedergelassen ist. In diesen Fällen würde ein Aufenthaltsverbot überaus nachhaltig in die Lebensbasis des Fremden eingreifen, wobei solche Fremde - auch in ihrem „Heimatstaat“ - kaum wieder eine Heimat finden können werden. Von klein auf im Inland aufgewachsen werden Fremde sein, deren Aufenthaltsrecht noch im Kleinkindalter (2. bis 3. Lebensjahr oder früher) begründet wurde.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß viele Fremde der zweiten Generation entweder bereits in Österreich geboren wurden, oder mit ihren Eltern als Kind nach Österreich gekommen sind. Im einzelnen wird festgelegt, daß Fremde, die hier von klein auf niedergelassen sind, dann nicht mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden dürfen, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und vor Begehung der Tat, die die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde, mindestens seit drei Jahren im Bundesgebiet niedergelassen waren. Zur Erklärung sei ein Beispiel angeführt:

Ein Ehepaar reist im Jahr 1973 mit dem damals dreijährigen Sohn in das Bundesgebiet ein, dieser verbringt seine gesamte Kindheit und Jugend in Österreich, erwirbt jedoch nie die

Österreichische Staatsbürgerschaft. Nach erfolgreichem Abschluß der Schule arbeitet er (Befreiungsschein) und ist beruflich erfolgreich. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen, begeht er 1994 eine schwere Straftat und wird zu einer erheblichen Haftstrafe Monaten verurteilt (§ 36 Abs 2 Z 1). Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage würde er mit einem Aufenthaltsverbot belegt und - so er nicht freiwillig ausreist - in seine durch den Reisepaß definierte „Heimat“ abgeschoben, die er kaum kennt, deren Sprache ihm in der Regel weniger geläufig ist als die Deutsche und deren soziales Gefüge ihm fremd ist. Es wird jedoch nicht möglich sein, daß ein Fremder mit 12 Jahren einreist, bis zu seinem 24. Lebensjahr in Österreich lebt, dann jahrelang in seine Heimat - die ihm dann wohl auch eine solche ist - zurückkehrt, sich bei seinem Wiederauftauchen in Österreich als Schlepper betätigt und dann vom Aufenthaltsverbot - Verbot geschützt ist.

Zu § 39:

§ 39 entspricht in seinen Grundsätzen dem § 21 des geltenden Rechtes, nimmt jedoch auf die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes wegen des Eingehens einer Scheinehe Rücksicht und limitiert die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes aus diesem Grund mit fünf Jahren.

Zu § 40:

§ 40 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 22 Abs 1 und 2.

In Abs 1 wurde auf den Umstand Bedacht genommen, daß es nicht Angelegenheit der Fremdenpolizeibehörde sein kann, darüber zu entscheiden, ob ein Freiheitsentzug, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde, tatsächlich vollzogen werden soll oder nicht. Mit dem vorgeschlagenen Aufschub des Eintritts der Durchsetzbarkeit steht dem Betroffenen, der Österreich verläßt, die Erklärung nicht zur Verfügung, er habe dies getan, um der Ausreiseverpflichtung des Aufenthaltsverbotes Rechnung zu tragen.

In Abs 3 wird klargestellt, daß die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Fremden eine noch nicht durchgesetzte Ausweisung aufhebt.

Zu § 41:

§ 41 entspricht dem geltenden § 23. Die Änderungen in der Wortwahl entspricht den Terminologieänderungen im Entwurf.

Zu § 42:

§ 42 entspricht dem geltenden § 24.

Zu § 43:

§ 43 entspricht dem geltenden § 25.

Zu § 44:

§ 44 entspricht dem geltenden § 26.

Zu § 45:

§ 45 entspricht mit Änderungen dem geltenden § 27. Im Abs 1 werden nunmehr auch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ermächtigt, personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln. Dem § 45 Abs. 2 wurde eine besondere Art der gesetzlichen Amtshilfe der Fremdenpolizeibehörden für die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständige Verwaltungsstraßbehörde beigelegt, welche die Durchführung von Verwaltungsstraßverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wesentlich erleichtern soll. Straßbehörde ist nach § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes regelmäßig die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß in Verwaltungsstraßverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Aussagen der „Schwarzarbeiter“ zur Verfügung stehen, bevor sie außer Landes gebracht werden. Andernfalls kann es dazu kommen, daß zwar gegen den betroffenen Fremden eine Ausweisung/ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, daß aber der „Anstifter“ für dieses im Sinne des § 36 Abs. 1 FrG gefährliche Verhalten unbestraft bleibt.

Zu § 46:

§ 46 entspricht in weiten Teilen § 28 des geltenden Rechtes. Der geltende Abs 1 ist nunmehr als Definition in § 1 Abs 9 wiederzufinden. Der Abs 1 des Entwurfes trägt dem Umstand Rechnung, daß EWR - Bürger Personenfreizügigkeit genießen und ist die korrespondierende Bestimmung zu § 30 des Entwurfs.

Zu § 47:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht (§ 29 FrG 1992). In Abs. 2 wurden lediglich terminologische Anpassungen in Hinblick auf den Begriff der Aufenthaltstitel vollzogen. In Abs. 3 Z 1 wurde in Umsetzung der Verordnung der EG 1612/68 das Alter der begünstigten drittstaatsangehörigen Kinder auf 21 Jahre hinaufgesetzt. Abs 4 des Entwurfes begünstigt Drittstaatsangehörige von EWR-Bürgern nach 8 Jahren ununterbrochener Niederlassung in Hinblick auf ihr Aufenthaltsverfestigung. Eine Ausnahme bilden die Ehegatten, für sie gilt diese Begünstigung nur dann, wenn sie mehr als die Hälfte dieser Zeit mit dem EWR - Bürger verheiratet waren; diese Einschränkung dient der Hintanhaltung des Mißbrauchs der Bestimmung.

Zu § 48:

§ 48 spiegelt § 31 des geltenden Rechtes wieder. Die einzige Änderung ist in Abs 1 zweiter Satz zu finden, der die korrespondierende Bestimmung zu § 47 Abs 4 darstellt und bestimmt, daß nach acht Jahren ununterbrochener Niederlassungsdauer dem Drittstaatsangehörigen eines EWR - Bürgers nicht nur die Niederlassungsbewilligung nicht versagt werden darf, sondern er auch nicht mehr mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden darf.

Zu § 49:

Der vorgeschlagene Text stellt die Angehörigen von Österreichern in Hinkunft unter dasselbe fremdenrechtliche Regime wie die begünstigten Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern, mit der Maßgabe, daß die ersten beiden Niederlassungsbewilligungen, die dem Angehörigen eines

Österreichers erteilt werden, jeweils eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr aufweisen werden. In der Folge ist die Erteilung der unbefristeten Niederlassungsbewilligung privilegiert, da diese einem solchen Drittstaatsangehörigen bereits nach zwei Jahren erteilt werden kann. Minderjährigen Kindern österreichischer Staatsbürger, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben ist die unbefristete Niederlassungsbewilligung auf Antrag ohne Wartezeit (also auch unverzüglich nach der Geburt möglich) zu erteilen.

Zu § 50:

In § 50 wird der geltende § 9 AufG mit der Maßgabe fortgeschrieben, daß nicht nur die Niederlassungsbewilligungen zu registrieren sind, sondern alle Aufenthaltstitel, die Fremden erteilt werden. Für die Aufenthaltserlaubnis ist dies ein Zählsystem, für die Niederlassungsbewilligung eine Hilfestellung zur „Quotenbewirtschaftung“.

Zu § 51:

§ 51 bildet in seinen Abs. 1 bis 3 im wesentlichen die Regelungen des § 11 AufG ab. Die Änderung in Abs 3 sieht vor, daß der Dienstgeber Kosten für einen vom Fremden innerhalb der ersten vier Jahre nach seiner Niederlassung besuchten Sprachkurs zu tragen hat. Die neugeschaffenen Abs. 4 bis 6 sehen die Einrichtung eines Integrationsbeirates vor, der den Innenminister in Fragen der Integrationsförderung beraten wird, aber auch beratende Funktion bei Einzelfallentscheidungen betreffend die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 4 des Entwurfs ausüben wird. Diese Bestimmung soll auch die Einbindung jener Organisationen in die Integrationsförderung gewährleisten, die sich bereits nach dem geltenden Abs. 3 der Integration widmen.

Abs 7 normiert, daß der Bundesminister für Inneres an bestimmten, internationalen migrationspolitischen Projekten mitarbeiten und sie auch initiieren kann.

Zu § 52:

Die Bestimmungen des § 52 entsprechen dem geltenden § 32 des Fremdenengesetzes, die Einfügung der neuen Z 2 in Abs. 2 ergibt sich aus der Umsetzung des SDÜ, das festlegt, daß bei Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung gemäß Art 96 SDÜ,

diesem die Einreise in das Gebiet der Schengener Staaten von jenem Staat zu verweigern ist, an dessen Außengrenze er in den Schengener Raum einreisen möchte, es sei denn der Fremde verfügt über einen Aufenthaltstitel eines anderen Vertragsstaates. In diesem Fall ist dem Fremden die Einreise aufgrund des Aufenthaltstitels dieses Vertragsstaates zu gewähren, der somit ein absolutes Einreiserecht in den Raum der Vertragsstaaten darstellt. Steht der Fremde auf der nationalen Ausschreibungsliste des Staates über den er einreisen möchte, darf er zwar nicht über die Außengrenze dieses Staates - aber über die Außengrenzen jedes anderen Staates - in das Gebiet der Vertragsstaaten einreisen. Gleichfalls nicht zurückgewiesen soll ein Fremder werden dürfen, der gemäß § 96 SDÜ ausgeschrieben ist, wenn er über einen österreichischen Einreisetitel verfügt. Anlässlich der Grenzkontrolle wird zu prüfen sein, ob dem Fremden dieser Einreisetitel abzuerkennen ist (§ 19 Abs. 1) oder ob im Rahmen eines Konsultationsverfahrens die Ausschreibung zurückgenommen wird.

Abs. 2 Z 3 des Textes sieht die gesetzliche Verankerung der Zurückweisungsmöglichkeit des Fremden vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Fremde sich die sichtvermerksfreie Einreise „erschleicht“, tatsächlich aber einen der in lit a bis c genannten Tatbestände verwirklichen soll.

Zu § 53:

§ 53 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 33 des Fremdengesetzes. Die Einfügungen in den Abs. 2 und 3 erfolgen in Entsprechung der Normierung der Verpflichtungen des Art 26 SDÜ zur Sicherung der Zurückweisung. Festgehalten wird, daß die Mitteilung des Beförderungsunternehmers an die Behörde kostenlos zu erfolgen hat.

Der angefügte Abs. 4 regelt, daß für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, und die sich aus diesem Grund an einem bestimmten Ort aufzuhalten haben, die Strafvollzugsbestimmungen des § 53c Abs. 1 bis 5 VStG gelten und ihnen auch die darin gewährten Rechte zu gewähren sind.

Zu § 54:

§ 54 entspricht dem geltenden § 34 mit der Maßgabe, daß in Abs 2 Z 2 das Wort „Transiterlaubnis“ aufgrund der SDÜ bedingten Änderung der Terminologie durch das Wort „Flugtransitvisum“ ersetzt wird.

Zu § 55:

§ 55 entspricht dem geltenden § 35 FrG.

Zu § 56:

§ 56 entspricht dem geltenden § 36 FrG.

Zu § 57:

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen gegen Fremde können gegen die Verfassungsbestimmung des Art. 3 EMRK verstoßen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der betreffende Fremde in dem Land, in das er ab-, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden soll, gefoltert oder unmenschlich behandelt werden wird. Ähnlich bestimmt Art. 7 erster Satz des Internationalen Paktes über bürgerliche und politischen Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. In diesem Zusammenhang sei auf das im Rang eines einfachen Gesetzes stehende UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. Nr. 492/1987, und auf das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, BGBl. Nr. 74/1989, hingewiesen. Auch das Recht auf Leben ist Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung (vgl. dazu Art 2 EMRK iVm dem Protokoll Nr. 6 zur EMRK, BGBl. Nr. 138/1985).

Gemäß Art 33 der Genfer Flüchtlingskonvention darf kein vertragschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Wie nach geltendem Recht soll auch dieser internationalen Verpflichtung Österreichs Rechnung getragen werden. Es ist aber hervorzuheben, daß der durch die EMRK gebotene Schutz gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention weiter ist und der Genfer Flüchtlingskonvention in diesem Punkt vorgeht (vgl. dazu insb. Art 5 der Genfer Flüchtlingskonvention). Demgemäß ist die Zulässigkeit fremdenpolizeilicher Maßnahmen im

Sinne des Abs. 4 der vorgeschlagenen Bestimmung nur denkbar, wenn dem die EMRK im Einzelfall nicht entgegensteht; dies gilt auch schon für die derzeit geltende Rechtslage. Die Zulässigkeit der Abschiebung im Falle einer Gefährdung ausschließlich nach Art 33 Z 1 der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert sich an Z 2 der genannten Bestimmung. Danach kann der Vorteil dieser Bestimmung von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage versucht der vorliegende Entwurf nicht, den Ausdruck „besonders schweres Verbrechen“ – etwa durch den Hinweis auf eine abstrakte Strafdrohung – näher zu spezifizieren, da sich dies als wenig zweckmäßig erwiesen hat. Der Begriff des „besonders schweren Verbrechens“ ist streng nach internationalen Maßstäben im Einzelfall zu interpretieren.

Zur bescheidmäßigen Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung im Sinne des Abs. 4 des Entwurfs soll – je nach dem, ob dies im sachlichen Konnex mit der Abweisung eines Asylantrages erfolgen soll oder nicht – entweder die Asylbehörden (Bundesasylamt bzw. Bundesminister für Inneres) oder die Sicherheitsdirektion zuständig sein.

Anders als im Falle der Abschiebung sieht – dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage – der vorliegende Entwurf kein förmliches Verfahren für die Geltendmachung des Refoulementverbots bei drohender Zurückweisung oder Zurückschiebung vor. Dennoch soll den Fremden ein Mindestmaß an verfahrensrechtlichen Möglichkeiten geboten werden: Fremde, die sich auf eine der genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. An dieser Stelle ist anzumerken, daß die gegenständliche Regelung über das Protokoll Nr. 7 zur EMRK, BGBl. Nr. 628/1988, insofern hinausgeht, als durch diese Regelung auch Fremde erfaßt sind, die nicht „ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet“ haben.

Erweist sich im Falle angenommener Drittlandsicherheit im Sinne des § 12a des Entwurfs zur Novellierung des Asylgesetzes 1991 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in den sicheren Drittstaat als unmöglich, so ist hievon das Bundesasylamt

unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, gemäß § 12a Abs. 5 Asylgesetznovelle mit dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Mitteilung bei der Asylbehörde außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist im Asylverfahren nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

Einer Individualbeschwerde nach der EMRK kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Nach den Geschäftsordnungen für die Europäische Kommission für Menschenrechte und für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann jedoch dem Staat eine einstweilige bzw. vorläufige Maßnahme empfohlen werden. Wie nach geltender Rechtslage soll mit der in Abs. 6 getroffenen Regelung weiterhin einer auf Aufschub der Abschiebung zielenden Empfehlung innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt werden.

Zu § 58:

§ 58 entspricht dem geltenden § 38 FrG. Aufgrund der SDÜ - bedingten Terminologieänderung werden die Worte „der Vertragsstaaten“ durch die Worte „der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

Zu § 59:

§ 59 entspricht dem geltenden § 39 FrG. Aufgrund der SDÜ - bedingten Terminologieänderung werden die Worte „eines Vertragsstaates, bzw. der Vertragsstaaten“ durch die Worte „eines vertragsschließenden Staates bzw. der vertragsschließenden Staaten“ ersetzt.

Zu § 60:

§ 60 entspricht dem geltenden § 40 FrG.

Zu § 61:

§ 61 entspricht dem geltenden § 41 FrG. Die Ergänzung in Abs 1 letzter Satz normiert, daß Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten nur dann in Schubhaft genommen

werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie würden sich dem gegen sie angestregten Verfahren entziehen.

Zu § 62:

§ 62 entspricht dem geltenden § 42 FrG. In Abs 2 wird ergänzt, daß ein Festnahmeauftrag gegen einen Fremden auch dann erlassen werden kann, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise gemäß § 9 des Asylgesetzes 1991 nicht nachgekommen ist.

Zu § 63:

§ 63 entspricht dem geltenden § 43 FrG.

Zu § 64:

§ 64 entspricht dem geltenden § 44 FrG.

Zu § 65:

§ 65 entspricht dem geltenden § 45 FrG.

Zu § 66:

Der vorgeschlagene § 66 führt das Rechtsinstitut des gelinderen Mittels in das Fremdenrecht ein. Es soll der Behörde möglich sein von der Verhängung oder Vollzug der Schubhaft gegen Fremde Abstand zu nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß der ursprüngliche Zweck der Anhaltung in Schubhaft auch auf andere Weise erreicht werden kann. Es wird der Behörde obliegen zu beurteilen, ob sich der Fremde, gegen den die Schubhaft verhängt wird, dazu verhalten werden kann - so er anders Unterkunft nehmen darf - sich dem Verfahren zu stellen und gegebenenfalls dem Behördenauftrag gemäß in bestimmten Abständen zu melden. Bei Jugendlichen soll die Anwendung des gelinderen Mittels die Regel werden und die Vollstreckung der Schubhaft in Schubhafträumlichkeiten die Ausnahme darstellen. Die so verbrachte Zeit wird auf die Dauer einer allenfalls vollstreckten Schubhaft in

Schubhafräumlichkeiten zur Hälfte angerechnet werden. Voraussetzung für die Anwendung des gelinderen Mittels wird in jedem Fall die vorgängige erkennungsdienstliche Behandlung des Fremden durch die Behörde sein. Festgehalten sei, daß das gelindere Mittel jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Fremde den behördlichen Auflagen nicht entspricht oder er ohne ausreichende Entschuldigung einer Ladung nicht nachkommt.

Die Ergänzung der Schubhaft durch das Rechtsinstitut des gelinderen Mittels ist einerseits aus Aspekten der Menschenrechte ein positives Signal, da Österreich trachtet - so die Rahmenbedingungen gegeben sind - die Freiheitsbeschränkungen Fremder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und andererseits aus ökonomischen Erwägungen durchaus nicht zu vernachlässigen, da die Kosten für die Unterbringung Fremder in einer „zugewiesenen Unterkunft“ wesentlich kostengünstiger ist, als der Vollzug von Schubhaft.

Zu § 67:

§ 67 entspricht im wesentlichen § 46 des geltenden Rechts mit der Maßgabe, daß durch Beseitigung des Wortes „einem“ in Abs. 1 klargestellt wird, daß die subsidiäre Zuständigkeit nicht bei jener Behörde liegt, die überhaupt über einen Haftraum verfügt, sondern bei jener, die in der aktuellen Situation Haftraum zur Verfügung hat. Dies bedeutet, daß auch eine weiter entfernte Behörde die „nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde“ sein kann.

Das geltende Recht legt es den in Abs. 5 genannten Gebietskörperschaften auf, selbst den nötigen Schubhaftaum zu unterhalten. Diese Festlegung ist einerseits manchmal totes Recht geblieben und hält andererseits nicht allen Kriterien der Erforderlichkeit stand. Dementsprechend wird vorgeschlagen, daß die Gebietskörperschaften nur dafür Sorge zu tragen haben, daß der Haftraum zur Verfügung steht. Damit wird ermöglicht, daß andere Rechtsträger für die Errichtung dieses Haftraumes sorgen, und die Gebietskörperschaft darauf (wohl gegen Entgelt) zurückgreifen kann.

Die geltende Diktion des Abs. 6 (vollzieht die Behörde die Schubhaft ...) legt nahe, daß Strafvollzugsbehörde in diesen Fällen jene Behörde ist, die die Schubhaft verhängt hat. Es soll daher klargestellt werden, daß als Vollzugsbeginn - analog zu der in § 53a VStG getroffenen Regelung - Strafvollzugsbehörde selbstverständlich jene Behörde ist, deren Haftraum in Anspruch genommen wird.

Zu § 68:

§ 68 entspricht dem geltenden § 47 FrG.

Zu § 69:

§ 69 spiegelt in seinen Absätzen 1 bis 3 § 48 des geltenden Rechtes wieder. Die Praxis zeigt, daß Fremde versuchen, ihre Abschiebung dadurch zu vereiteln, daß sie etwa in Flugzeugen Sachbeschädigung üben oder sich sonst der Zwangsgewalt widersetzen. Diesem Verhalten soll mit der Bestimmung der vorgeschlagenen Z 4 des Abs. 4 entgegengewirkt werden, die ermöglicht einen Fremden auch nach dem Versuch der Vereitelung der Abschiebung in Schubhaft zu nehmen. Zeitliche Obergrenze der Anhaltung bleiben auch hier sechs Monate.

Der vorgeschlagene Abs. 6 soll gewährleisten, daß bei einem Fremden, dessen Schubhaft nur deshalb nicht aufgehoben wird, weil er die erforderliche Bewilligung für die Einreise eines anderen Staates nicht besitzt - und auch absehbar ist, daß sie innerhalb der Sechsmonatsfrist nicht einlangen wird - überprüft wird, ob die Schubhaft nicht aufzuheben ist. Langt die Bewilligung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und nach Entlassung des Fremden aus der Schubhaft ein, ist die Behörde berechtigt, den Fremden zur Sicherung der Abschiebung für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen neuerlich in Schubhaft zu nehmen.

Zu § 70:

§ 70 entspricht dem geltenden § 49 FrG.

Zu § 71:

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen dem geltenden § 50 FrG. Der vorgeschlagene Absatz 5 ermöglicht Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Betretung von Betriebs- und Arbeitsstellen, um festzustellen, ob sich Fremde unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die geltende, auf „Unterkunftnahme“ abgestellte Ermächtigung (§ 51 Abs. 2 Z 2) zu Umgehungshandlungen geführt hat. Dem Wesen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen entsprechend soll allerdings zur Durchsetzung nur

mittelbarer Zwang zur Verfügung stehen (§ 108 Abs. 2). Die Ausübung von Befehls- Und Zwangsgewalt (§ 60) ist möglich, wenn überdies der Verdacht besteht, daß die fremden geschleppt wurden oder gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen.

Zu § 72:

§ 72 entspricht in seinen Grundsätzen dem geltenden § 51 FrG. Durch die Fassung des geltenden § 51 Abs. 1 (... angehalten wird, ...) ist es zu einer Judikaturdivergenz zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gekommen. Mit der Neuformulierung soll eine Klarstellung entsprechend den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes vorgenommen werden (Erkenntnisse des VfGH vom 3. März 1994, B 960/93 und vom 29. Juni 1995, B 2534/94).

Zu § 73:

§ 73 entspricht dem geltenden § 52 FrG. Die Einfügung der Worte „oder den Verfassungsgerichtshof“ in Abs 4 ermöglicht dem UVS die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

Zu § 74:

§ 74 entspricht dem geltenden § 53 FrG mit der Maßgabe, daß im Entwurf vorgesehen ist, daß nunmehr die Sicherheitsdirektion des jeweiligen Landes Amtsbeschwerde erheben kann..

Zu § 75:

Wie bisher soll mit dieser Bestimmung einem von der Abschiebung bedrohten Fremden eine „wirksame Beschwerde“ im Sinne des Art. 13 EMRK eingeräumt werden, sich gegen eine vermeintliche unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zur Wehr zu setzen. Ein Fremder, gegen den (in Schubhaft) ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung läuft, hat damit nach wie vor die Möglichkeit, bereits frühzeitig ein

Verfahren in Gang zu setzen, in dem über die Zulässigkeit einer Abschiebung in einen von ihm selbst bezeichneten Staat unter dem Blickwinkel der Refoulementverbots entschieden wird. Nach wie vor besteht bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens ein Abschiebungshindernis in den Staat – und nur in diesen – auf den sich das Verfahren betreffend die Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung bezieht.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration wurde in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abzuweisen ist, das Bundesasylamt gemäß § 4c der Asylgesetznovelle damit betraut, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist; diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Demgemäß war es erforderlich, für jene Fälle, in denen das Bundesasylamt bereits entschieden hat, die negative Prozeßvoraussetzung der entschiedenen Sache gesondert einzubringen. Wird trotz Vorliegens einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesasylamts ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat bei der Fremdenpolizeibehörde eingebracht, so ist dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Asylbehörden in besonderer Weise dazu spezialisiert sind, fundierte Prognosen über eine bestehende Verfolgungsgefahr im Einzelfall abzugeben. Die Gefährdungsprognose im Asylverfahren deckt sich weitgehend mit der Gefährdungsprognose nach § 57 des Entwurfs. Es liegt daher nahe, die Asylbehörden in all jenen Fällen, in denen sich die Feststellung des Sachverhalts schwierig gestaltet, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Damit soll die Qualität des Feststellungsverfahrens eine erhebliche Steigerung erfahren.

Wie der derzeit geltende § 37 FrG spielt auch § 57 eine zentrale Rolle im Lichte des Refoulementverbots. Es bleibt besonders hervorzuheben, daß § 57 – auch außerhalb eines Verfahrens nach § 75 – jederzeit von den Fremdenpolizeibehörden von Amts wegen wahrzunehmen ist, so daß ein umfassender Schutz vor Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung besteht, wenn die betreffende Person nach menschenrechtlichen Standards im Falle der genannten fremdenpolizeilichen Maßnahmen erheblichen Gefahren ausgesetzt wäre.

Die zeitliche Einschränkung der Antragslegitimation nach Abs. 2 macht es erforderlich, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß in jenen Fällen in denen sich der der Entscheidung zugrunde liegende maßgebende Sachverhalt wesentlich ändert, eine neue Sachentscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat möglich wird. Nach Abs. 5 ist

der Bescheid, mit dem über einen Antrag nach Abs. 1 rechtskräftig entschieden wurde, abzuändern, wenn eine Prognose ergibt, daß aufgrund des nunmehr vorliegenden Sachverhalts eine andere Entscheidung zu treffen ist, mit anderen Worten, der nach Abs. 1 rechtskräftig erlassene Bescheid auf Grund des geänderten Sachverhalts inhaltlich unrichtig geworden ist. Ausschließlich in jenen Fällen, in denen sich der maßgebende Sachverhalt wesentlich geändert hat, soll ein Abschiebungsschutz jenen Staat betreffend, auf den sich das Feststellungsverfahren bezieht, gegeben sein.

Zu § 76:

§ 76 entspricht in seinen Grundsätzen dem geltenden § 55 FrG. Die Änderungen in Abs 1 Z 3 von „unbefristeten Sichtvermerkes“ in „unbefristeten Aufenthaltstitels“ ergibt sich aufgrund der durch das SDÜ vorgegebenen Terminologieänderung. Die Änderung in Abs 2 von Anlage „B“ in Anlage „A“ ergibt sich aufgrund der EU- bedingten Schaffung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§ 87).

Zu § 77:

§ 77 entspricht dem geltenden § 56 FrG.

Zu § 78:

§ 78 entspricht dem geltenden § 57 FrG.

Zu § 79:

§ 79 entspricht dem geltenden § 58 FrG. Die Änderung in Abs 2 von „unbefristeten Sichtvermerk“ in „unbefristeten Aufenthaltstitel“ ergibt sich aufgrund der durch das SDÜ vorgegebenen Terminologieänderung.

Zu § 80:

§ 80 entspricht dem geltenden § 59 FrG.

Zu § 81:

§ 81 entspricht dem geltenden § 60 FrG.

Zu § 82:

§ 82 entspricht mit Ergänzungen (Einfügung der Abs 2 und 3) dem geltenden § 61 FrG.

Das Fehlen einer Bestimmung wie nach einem vollstreckbaren Entzug eines Fremdenpasses weiter vorzugehen ist, führte in der Praxis zu Problemen, da der Paß zwar entzogen, aber nicht in der Verfügungsgewalt der Behörde war. Die Einfügung der Abs. 2 und 3 verpflichtet nunmehr Fremde, vollstreckbar entzogene Fremdenpässe unverzüglich der Behörde vorzulegen und ermächtigt die Behörde den Fremden vollstreckbar entzogene Fremdenpässe abzunehmen. Diese Regelung gilt über den Verweis in § 85 Abs. 4 auch für Konventionsreisepässe.

Zu § 83:

§ 83 entspricht dem geltenden § 62 FrG.

Zu § 84:

§ 84 entspricht dem geltenden § 63 FrG.

Zu § 85:

§ 85 entspricht dem geltenden § 64 FrG.

Zu § 86:

§ 86 normiert die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR - Bürger. Eine korrespondierende Bestimmung ist bereits im geltenden § 30 FrG zu finden. Dieser Lichtbildausweis war jedoch in Analogie zum Lichtbildausweis für Fremde gestaltet, während die neue Norm dem

niederlassungsrechtlichen Sonderstatus der EWR - Angehörigen Rechnung trägt und nicht verpflichtend beantragt werden muß..

Zu § 87:

§ 87 trägt dem Beschluß der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25.Juni 1996 (Amtsblatt Nr. L 164/1996) zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Rechnung. Der Rückkehrausweis kann ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Antragsteller ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und befindet sich im Hoheitsgebiet eines Staates, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt. Sein Paß oder Reisedokument ist verloren, gestohlen, vernichtet oder vorübergehend nicht verfügbar und die Einwilligung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, zur Ausstellung des Rückkehrausweises ist gegeben.

Zu § 88:

§ 88 entspricht - mit Ausnahme terminologischer Anpassungen an das SDÜ - dem geltenden § 65 FrG.

Zu § 89:

§ 89 regelt die sachliche Zuständigkeit in Zusammenhang mit der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen. Grundsätzlich wird am System, daß der Landeshauptmann oder die von ihm ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde, zur Erteilung von Niederlassungsbewilligungen zuständig ist, nichts geändert. Abs 1 entspricht dem geltenden § 6 Abs 4 Aufenthaltsgesetz. Ein Novum stellt die Regelung des Abs 2 dar. Da im Entwurf -abweichend vom geltenden Recht - vorgesehen ist, allen Fremden, deren Niederlassung im Bundesgebiet nicht bloß vorübergehend ist, eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, ist für jene Drittstaatsangehörigen, denen bislang ein Sichtvermerk zu erteilen war (im wesentlichen handelt es sich hierbei um die gemäß § 1 Abs 3 Aufenthaltsgesetz umschriebenen

Personengruppen wie z.B.: Künstler oder Journalisten), die sachliche Zuständigkeit zur Erteilung dieser Niederlassungsbewilligung zu regeln. Für diese Menschen soll sich formal nichts ändern, das heißt: jene Behörde, die ihnen bislang den gewöhnlichen Sichtvermerk erteilt hat, wird nunmehr die Niederlassungsbewilligung - oder so ihre Niederlassung nicht auf Dauer ausgerichtet ist - die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilen.

Zu § 90:

Da die Erteilung einer „humanitären“ Aufenthaltserlaubnis an Fremde, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben von sämtlichen Behörden einheitlich gehandhabt werden soll, das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Tatbestandes aber innerhalb eines größeren Interpretationsspielraumes liegt, soll sie der Zustimmung des Bundesministers für Inneres bedürfen und lediglich mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt werden. Im übrigen entspricht § 90 dem geltenden § 66 FrG.

Zu § 91:

§ 91 entspricht dem geltenden § 67 FrG mit der Maßgabe, daß terminologische Anpassungen in Abs. 5 aufgrund des Grenzkontrollgesetzes 1996 und des Beitritts Österreichs zum SDÜ erforderlich sind. In Abs 2 wird klargestellt, daß sich auch die Zuständigkeit zur Abschiebung nach dem Aufenthalt des Betroffenen richtet.

Zu § 92:

§ 92 entspricht dem geltenden § 68 FrG.

Zu § 93:

§ 93 entspricht dem geltenden § 69 FrG.

Zu § 94:

§ 94 spiegelt § 70 des geltenden Fremden Gesetzes mit der Maßgabe wieder, daß einerseits die Terminologie (Schengen bedingt) zu ändern war, und andererseits - da die Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung nunmehr dem Fremden Gesetz inkorporiert wurden - in Abs 4 die Zuständigkeit des Innenministers als Berufungsbehörde gegen negative Erstniederlassungsbewilligungsbescheide festzusetzen war. Abs 3 regelt die eingeschränkte Berufungsmöglichkeit gegen die Versagung einer Erstaufenthaltserlaubnis. Die Berufung soll in diesem Fall nur dann zulässig sein, wenn der Antragsteller geltend macht, die Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung bestehenden Familienlebens zu benötigen.

Zu § 95:

§ 95 entspricht dem geltenden § 71 FrG.

Zu § 96:

§ 96 entspricht im wesentlichen § 72 FrG. Die Änderungen in Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 Z 4 werden durch die Umsetzung des SDÜ erforderlich, die Anfügung Z 6 in Abs. 4 gewährleistet, daß die Daten nach Zurückziehung des Antrages gelöscht werden.

Zu § 97:

§ 97 entspricht mit wenigen Änderungen § 73 des geltenden FrG. Diese Änderungen ergeben sich aus den Änderungen in Zusammenhang mit § 96 und dessen Anpassung an das SDÜ.

Zu § 98:

§ 98 entspricht dem geltenden § 74 FrG.

Zu § 99:

§ 99 entspricht in seinen wesentlichen Bestandteilen dem geltenden § 75 FrG. Die Änderung in Abs 2 ermöglicht einen Datenverkehr mit den Einwanderungsbehörden gemäß § 88 des Entwurfes.

Zu § 100:

§ 100 entspricht dem geltenden § 76 FrG. Die Änderung der Zugriffssperre in Abs 2 von 5 auf sechs Jahre ist aufgrund des Beitritts zum SDÜ erforderlich.

Zu § 101:

§ 101 entspricht dem geltenden § 77 FrG. Die Terminologie ist jener des Entwurfes angepaßt.

Zu § 102:

§ 102 entspricht dem geltenden § 78 FrG.

Zu § 103:

§ 103 entspricht im wesentlichen § 79 FrG. Die Änderungen in Abs 1 beziehen sich darauf, daß dem Fremden auch die Kosten für seine Zurückschiebung auferlegt werden dürfen und er für die Aufwendungen, die der Behörde oder dem Bund aufgrund des Einsatzes gelinderer Mittel erwachsen sind, Kostenersatz zu leisten hat. Die Kostentragung bei der Schubhaft wurde in Abs 4 teilweise neu geregelt. Nunmehr ist vorgesehen, daß - sofern die Kosten nicht gemäß Abs 1 oder 2 einbringlich gemacht werden können - jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat, die Kosten für die Vollziehung der Schubhaft zu tragen hat.

Zu § 104:

§ 104 entspricht dem geltenden § 80 FrG.

Zu § 105:

§ 105 entspricht in seinen Abs 1 bis 3 dem geltenden § 81 FrG. Der vorgeschlagene Abs 4 soll ermöglichen „Schlepperfahrzeuge“, die für diese Zwecke besonders adaptiert wurden, einzuziehen.

Zu § 106:

Um die Vermittlung von Scheinehen hintanzuhalten, wird im Text ein gerichtlicher Straftatbestand der Vermittlung von Scheinehen vorgeschlagen. Der Vermittler ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen, wobei der Vermögensvorteil, der dem Täter aus der Vermittlung erwachsen ist, für verfallen zu erklären und demjenigen, der ihn geleistet hat, rückzuerstatten ist. Die Partner (Österreicher und Fremder), deren Ehe vermittelt wurde, sind nicht als Beteiligte zu bestrafen.

Zu § 107:

§ 107 entspricht dem geltenden § 82 FrG.

Zu § 108:

§ 108 entspricht in weiten Teilen § 83 des geltenden FrG. In Abs. 1 wird die Strafbarkeit des Verhaltens von Fremden, die der Behörde die Änderung des Aufenthaltszweckes nicht mitteilen, normiert. Die Anfügung des Abs. 2 ermöglicht der Behörde, jene Arbeitgeber zu strafen, die der Behörde das Betreten ihrer Räume - wie im vorgeschlagenen Text in § 71 Abs. 5 normiert - verwehren.

Zu § 109:

§ 109 entspricht dem geltenden § 84 FrG.

Zu § 110:

§ 110 entspricht dem geltenden § 85 FrG.

Zu § 111:

§ 111 normiert den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Da ein Teil der Bestimmungen nicht nur relevant für das SDÜ, sondern unmittelbar von der Inkraftsetzung des SDÜ für Österreich abhängig sind - wie z.B. jene Normen, die in Zusammenhang mit Art 96 SDÜ gelesen werden müssen - wird eine geteilte Inkraftsetzung des Fremden Gesetzes 1997 vorgesehen. Grundsätzlich werden die Normen am 1. Jänner 1998 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung jener Bestimmungen, die der Umsetzung des SDÜ dienen, sind jedoch an die Inkraftsetzung des SDÜ für Österreich durch den Exekutivausschuß gebunden.

Zu § 112:

§ 112 normiert, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn Verfahren zur Erteilung von Sichtvermerken oder Aufenthaltsbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fremden Gesetzes 1997 bei der jeweils zuständigen Behörde anhängig sind. Hier wird die strikte Trennung in Einreise- und Aufenthaltstitel in schwebende Verfahren übernommen werden. Die Beispiele sind mannigfaltig, hier seien nur einige erwähnt. Z.B.: Ein Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist bei der Niederlassungsbehörde erster Instanz anhängig. Dieser Akt ist je nachdem entweder an die Bundespolizeidirektion oder an die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (die nicht der Quotenpflicht unterfällt) weiterzuleiten. Ein Künstler, hat bei der Fremdenpolizeibehörde einen Antrag auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes gestellt. Sein Akt bleibt bei der Fremdenpolizeibehörde, diese hat ihm jedoch - je nachdem ob seine Niederlassung auf Dauer

ausgerichtet ist oder nicht - eine Niederlassungsbewilligung (quotenfrei) oder eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Zu § 113:

Durch die Systemumstellung im Fremden-gesetz werden Übergangsbestimmungen, die jeweiligen Dokumente betreffend, notwendig und sind in den Abs. 3 bis 5 normiert. In Abs 5 wird normiert, daß Fremde, denen ursprünglich keine Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltszweck erteilt wurde (etwa Familienangehörigen von ansässigen Fremden im Rahmen des Familiennachzuges), sich ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2001 nach Ablauf einer achtjährigen Wartefrist aufenthaltsrechtlich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen dürfen. Dies ist selbstverständlich im Rahmen der Bundeshöchstzahl gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehen und führt zu einer vollen Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall. Ab dem 1.1.2002 beträgt die Wartefrist 4 Jahre. Das heißt, wer sich ab dem 1.1.2002 um eine Beschäftigungsbewilligung bemüht, muß mindestens vier Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich niedergelassen sein. Dann ist diesen Fremden auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck zu erteilen.

Zu § 114:

In § 114 - der zum Teil sinngemäß den Übergangsbestimmungen des § 88 im geltenden FrG entspricht - werden Übergangsbestimmungen für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder deren Verfahren normiert.

Zu § 115:

§ 115 entspricht dem geltenden § 89 FrG.

Zu § 116:

Die Änderungen in der Vollzugsbestimmung sind durch den vorgeschlagenen Text erforderlich.

**Bundesgesetz über die Einreise, den
Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

- § 2 Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes
- § 3 Einschränkung der Paßpflicht
- § 4 Übernahmserklärung

2. Abschnitt: Sichtvermerkplicht

- § 5 Erfüllung der Sichtvermerkplicht
- § 6 Einreisetitel (Visa)
- § 7 Aufenthaltstitel
- § 8 Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel
- § 9 Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte
- § 10 Familiennachzug für auf Dauer niedergelassene Fremde
- § 11 Unbefristete Niederlassungsbewilligung
- § 12 Versagung jeglichen Einreise- oder Aufenthaltstitels
- § 13 Versagung eines Visums
- § 14 Versagung einer Aufenthaltserlaubnis
- § 15 Verbot der Versagung eines Aufenthaltstitels
- § 16 Aufenthaltszweck und Änderung des Aufenthaltszweckes
- § 17 Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel
- § 18 Verfahren im Falle von Versagungsgründen für einen weiteren Aufenthaltstitel
- § 19 Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Niederlassungsverordnung
- § 22 Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung
- § 23 Familiennachzug im Rahmen der Quotenpflicht
- § 24 Beachtung der Quotenpflicht
- § 25 Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen

4. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

- § 26 Transitreisende
- § 27 Träger von Privilegien und Immunitäten
- § 28 Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht
- § 29 Vertriebene

5. Abschnitt: Sichtvermerksfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Bleiberecht**§ 30****3. Teil: Aufenthalt von Fremden****1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung****§ 31** Rechtmäßiger Aufenthalt**§ 32** Nachweis der Aufenthaltsberechtigung**2. Abschnitt: Aufenthaltsbeendigung****§ 33** Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel**§ 34** Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel**§ 35** Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung**§ 36** Aufenthaltsverbot**§ 37** Schutz des Privat- und Familienlebens**§ 38** Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes**§ 39** Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes**§ 40** Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub**§ 41** Wiedereinreise**§ 42** Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die
Wiedereinreisebewilligung**§ 43** Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der
Wiedereinreisebewilligung**§ 44** Aufhebung des Aufenthaltsverbotes**§ 45** Besondere Verfahrensbestimmungen**4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt bestimmter Fremder****1. Abschnitt: EWR-Bürger****§ 46** Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-
Bürgern**§ 47** Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger**§ 48** Sonderbestimmungen für den Entzug der
Aufhaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen**2. Abschnitt: Angehörige von Österreichern****§ 49****5. Teil: Niederlassungsregister und Integrationsförderung****§ 50** Niederlassungsregister**§ 51** Integrationsförderung**6. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland****1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen****§ 52** Zurückweisung**§ 53** Sicherung der Zurückweisung**§ 54** Transitsicherung

§ 55	Zurückschiebung
§ 56	Abschiebung
§ 57	Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung
§ 58	Durchbeförderung
§ 59	Durchbeförderungsabkommen
§ 60	Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

§ 61	Schubhaft
§ 62	Festnahmeauftrag
§ 63	Festnahme
§ 64	Einschaltung der Behörde
§ 65	Rechte des Festgenommenen
§ 66	Gelinderes Mittel
§ 67	Vollzug der Schubhaft
§ 68	Durchführung der Schubhaft
§ 69	Dauer der Schubhaft
§ 70	Aufhebung der Schubhaft

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

§ 71	Betreten von Räumlichkeiten
------	-----------------------------

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

§ 72	Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat
§ 73	Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat
§ 74	Amtsbeschwerde
§ 75	Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

7. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

§ 76	Ausstellung von Fremdenpässen
§ 77	Fremdenpässe für Minderjährige
§ 78	Miteintragungen in Fremdenpässe
§ 79	Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe
§ 80	Geltungsbereich der Fremdenpässe
§ 81	Versagung eines Fremdenpasses
§ 82	Entziehung eines Fremdenpasses
§ 83	Konventionsreisepässe

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

§ 84	Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten
§ 85	Lichtbildausweis für Fremde
§ 86	Lichtbildausweis für EWR-Bürger
§ 87	Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

8. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

- § 88 Sachliche Zuständigkeit
- § 89 Sachliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit
Niederlassungsbewilligungen
- § 90 Besondere sachliche Zuständigkeiten
- § 91 Örtliche Zuständigkeit im Inland
- § 92 Örtliche Zuständigkeit im Ausland
- § 93 Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden
- § 94 Instanzenzug

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

- § 95

3. Abschnitt: Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

- § 96 Verwenden erkennungsdienstlicher Daten
- § 97 Verfahren im Erkennungsdienst
- § 98 Verwenden personenbezogener Daten
- § 99 Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und
Übermittlung
- § 100 Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und
Löschung
- § 101 Besondere Übermittlungen
- § 102 Internationaler Datenverkehr

4. Abschnitt: Kosten

- § 103

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

- § 104 Schlepperei
- § 105 Gerichtlich strafbare Schlepperei
- § 106 Vermittlung von Scheinehen
- § 107 Unbefugter Aufenthalt
- § 108 Sonstige Übertretungen
- § 109 Subsidiarität
- § 110 Besondere Bestimmungen für die Überwachung

9. Teil: Schlußbestimmungen

- § 111 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 112 Übergangsbestimmungen für Verfahren zur Erteilung eines
Sichtvermerkes oder einer Aufenthaltsbewilligung
- § 113 Übergangsbestimmungen für Dokumente, Sichtvermerke und
Aufenthaltsbewilligungen
- § 114 Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide,
Aufenthaltsverbote und Ausweisungen
- § 115 Verweisungen
- § 116 Vollziehung

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Durchreise ist das Durchqueren des Bundesgebietes samt den hiefür unerläßlichen Unterbrechungen.

(4) Reisedokument ist ein Reisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges bundesgesetzlich oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(5) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

(6) Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. Nr. /1997.

(7) Beitrittsübereinkommen ist das Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. Nr. /1997.

(8) Vertragsstaat ist ein Staat, für den das Beitrittsübereinkommen in Kraft gesetzt ist.

(9) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(10) Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, Drittstaatsangehörige sind deren Staatsangehörige.

(11) Grenzgänger sind Fremde, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie täglich zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich aufhalten.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Sofern öffentliche, insbesondere paß- und fremdenpolizeiliche sowie außenpolitische Interessen dies erfordern, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Arten von Reisepässen, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Paßpflicht geeignete Reisedokumente zu bezeichnen.

(3) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 6. Teil.

(4) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, genügen der Paßpflicht, dürfen aber nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reiseteilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(5) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. der Ausstellung einer Übernahmserklärung (§ 4);
2. der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Bescheidform (§ 17 Abs. 5);
3. der Abgabe einer Durchbeförderungserklärung (§ 58).

(6) Fremde, denen im Inland der Aufenthalt bewilligt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 85) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des maßgeblichen Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auf Verlangen auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß paßpflichtige Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 2 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokumentes eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, daß bestimmte paßpflichtige Fremde auf Grund anderer Reisedokumente einreisen, sich im Bundesgebiet aufhalten und ausreisen dürfen.

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist eine bestimmte Grenzübergangsstelle oder ein bestimmter Ort in einem Vertragsstaat vorzuschreiben.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Erfüllung der Sichtvermerkspflicht

§ 5. (1) Paßpflichtige Fremde unterliegen bei der Einreise in das Bundesgebiet und während des Aufenthaltes in ihm der Sichtvermerkspflicht, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

(2) Wer der Sichtvermerkspflicht unterliegt, braucht einen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Einreisetitel (Visa)

§ 6. (1) Die Einreisetitel (Visa) werden als

1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A) oder
2. Durchreisevisum (Visum B) oder
3. Reisevisum (Visum für den kurzfristigen Aufenthalt, Visum C) oder
4. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) erteilt.

(2) Jedes von einem Vertragsstaat ausgestellte Visum, dessen Geltungsbereich Österreich umfaßt, gilt als Einreisetitel; ein nicht von Österreich ausgestelltes Visum D berechtigt jedoch nur zur Durchreise.

(3) Visa werden für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt. Sie lassen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen nicht zu.

(4) Visa können für die ein- oder mehrmalige Einreise erteilt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Visum die Benützung bestimmter Grenzübergangsstellen vorschreiben.

(5) Durchreisevisa berechtigen zur Durchreise durch die Vertragsstaaten und Österreich. Reisevisa berechtigen zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten in Vertragsstaaten und Österreich. Ist das Reisedokument des Fremden nicht für alle Vertragsstaaten gültig, ist das Reisevisum auf das Bundesgebiet und jene Vertragsstaaten zu beschränken, für die das Reisedokument gültig ist. Aufenthaltsvisa berechtigen zu einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich.

(6) Visa können als Dienstvisa oder als Diplomatenvisa erteilt werden. Sie dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen aus einem derartigen Anlaß für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

(7) Die äußere Form der Visa wird durch Verordnung kundgemacht.

Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Die Aufenthaltstitel werden als

1. Aufenthaltserlaubnis oder
 2. Niederlassungsbewilligung
- erteilt.

(2) Aufenthaltstitel berechtigen zur Einreise und zum Aufenthalt für einen bestimmten Zweck oder zum dauernden Aufenthalt sowie zu den mit diesen Aufenthalten verbundenen Einreisen.

(3) Auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige, das sind jene die

1. in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben oder
2. in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit niedergelassen sind

brauchen außer in den in Abs 4 genannten Fällen eine Niederlassungsbewilligung.

(4) Drittstaatsangehörige brauchen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn

1. ihr Aufenthalt ausschließlich dem Zweck eines Studiums oder einer Schulausbildung dient;
2. sie unselbständig erwerbstätig sind und ihr Arbeitsvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber sie entweder als leitende Angestellte mit maßgebendem Einfluß auf die Führung des Betriebes oder als Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienort vorsieht;

3. sie Ehegatten und minderjährige Kinder der in Z 1 und 2 genannten Fremden sind, sofern sie nicht selbständig oder unselbständig erwerbstätig sein wollen;
4. sie in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausüben ohne niedergelassen zu sein.

(5) Die Form der Aufenthaltstitel wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres kundgemacht. In diese Verordnung ist ein Katalog der Aufenthaltszwecke für die einzelnen Aufenthaltstitel aufzunehmen.

Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Einreise- und Aufenthaltstitel können Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern diese ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird (§§ 12 bis 15). Visa können nur befristet, Aufenthaltstitel auch unbefristet erteilt werden. Flugtransit-, Durchreise- und Reisevisa dürfen nur insoweit erteilt werden, als ihre Gültigkeitsdauer jene des Reisedokumentes nicht übersteigt. Die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes soll jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigen.

(2) Für die Erteilung der Aufenthaltstitel ist zwischen Ersteinreisebewilligung und weiterer Niederlassungsbewilligung sowie zwischen Erstaufenthaltserlaubnis und weiterer Aufenthaltserlaubnis zu unterscheiden.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens jeweils vom Zweck sowie von der Dauer des geplanten Aufenthaltes des Fremden ausgehend

1. auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes,
2. auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit und
3. auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes

Bedacht zu nehmen.

(4) Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/58 - EMRK) nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

(5) Für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels bedarf es des Nachweises eines Anspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft für den Fremden oder für eine solche Familie. Dieser Nachweis ist auch für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels erforderlich; er gilt für in Österreich geborene Kinder als erbracht, wenn der Familie die vor der Geburt bewohnte Unterkunft weiterhin zur Verfügung steht.

Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte

§ 9. (1) Im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, der aus dem Arbeitskräftepotential, das im Inland Zugang zum Arbeitsmarkt hat, nicht abgedeckt werden kann, ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt - innerhalb des hierfür nach der Niederlassungsverordnung (§ 21)

vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes - für einen Wirtschaftszweig, eine Berufsgruppe oder eine Region - eine Saisonarbeitskräfteverordnung zu erlassen, in der zahlenmäßig Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt werden. Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden.

(2) Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs 1 sollen vorrangig Fremden erteilt werden, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen; sie gelten als befristete Erlaubnis zur Zweckänderung.

(3) Wird eine Beschäftigungsbewilligung nach Abs 1 Fremden erteilt, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, so schafft dies bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung (§ 8 Abs 1) einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Familiennachzug für auf Dauer niedergelassene Fremde

§ 10. (1) Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern solcher Fremder, die rechtmäßig in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, ist auf deren Antrag eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern sie ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird. Das Recht, weiterhin niedergelassen zu sein, bleibt Ehegatten erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug später als vier Jahre nach deren Einreise wegfallen.

(2) Für das Ende der Minderjährigkeit gemäß Abs. 1 ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Kindes österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB).

Unbefristete Niederlassungsbewilligung

§ 11. Die Niederlassungsbewilligung ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund wirksam werden und der Fremde

1. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt;
2. Ehegatte oder minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat.

Versagung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

§ 12. (1) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn

1. gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. der Aufenthaltstitel zeitlich an ein Reise- oder Durchreisevisum anschließen und im Inland erteilt werden soll;

3. der Aufenthaltstitel - außer für Saisonarbeitskräfte (§ 9) - nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 28 oder § 29) erteilt werden soll;
4. sich der Fremde nach Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält;
5. der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 93 Abs. 1 Z 5), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(2) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels kann wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 8 Abs.3 Z 2) insbesondere versagt werden, wenn

1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder - bei der Erteilung eines Einreise- oder befristeten Aufenthaltstitels - für die Wiederausreise verfügt;
2. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
3. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
4. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
5. die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist, es sei denn, der Aufenthaltstitel würde für die dauernde Niederlassung erteilt.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten gesichert erscheint, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten. Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung auf Grundlage einer Verpflichtungserklärung ist unzulässig.

(4) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle liegen insbesondere vor, wenn die Fremden einer Gefahr gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 ausgesetzt sind. Fremden, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, darf eine solche Aufenthaltserlaubnis nur für die voraussichtliche Dauer dieses Konfliktes, höchstens für drei Monate erteilt werden.

Versagung eines Visums

§ 13. (1) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen,

1. wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat oder
2. insoweit dies geboten ist, weil für ein Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen oder
3. insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres in den Vertragsstaaten ermöglichen würde.

(2) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ein Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

(3) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 3 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen innerhalb des betreffenden Halbjahres ein weiteres Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

Versagung einer Aufenthaltserlaubnis

§ 14. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die eine dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegende Erwerbstätigkeit zuläßt, ist zu versagen, es sei denn, es handelt sich um die Aufenthaltserlaubnis für Grenzgänger (§ 7 Abs 4 Z 4), für Rotationsarbeitskräfte (§ 7 Abs 4 Z 2), für Saisonarbeitskräfte (§ 9) oder für Künstler, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern deren Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen.

Verbot der Versagung eines weiteren Aufenthaltstitels

§ 15. Fremden, die im Bundesgebiet niedergelassen sind, darf wegen eines Sachverhaltes, der keine Ausweisung und kein Aufenthaltsverbot zuläßt, ein weiterer Aufenthaltstitel nicht versagt werden.

Aufenthaltszweck und Änderung des Aufenthaltszweckes

§ 16. (1) Die Aufenthaltserlaubnis wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck, die Niederlassungsbewilligung entweder für jeglichen Aufenthaltszweck oder für jeglichen Aufenthaltszweck mit Ausnahme der Ausübung von Erwerbstätigkeit erteilt. Eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck mit Ausnahme der Ausübung unselbständiger Erwerbstätigkeit wird als Einschränkung einer vorhandenen Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck erteilt.

(2) Fremden, denen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine nicht für jeglichen Aufenthaltszweck geltende Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, können während deren Gültigkeitsdauer den Zweck ihres Aufenthaltes ändern, wenn der ihnen erteilte Aufenthaltstitel auch für den nunmehrigen Aufenthaltszweck erteilt hätte werden können. Eine solche Änderung ist der Behörde bekanntzugeben. Die Zulässigkeit dieser Änderung nach den hiefür maßgeblichen Gesetzen ist der Behörde auf deren Verlangen darzulegen.

Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 17. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist von den Antragstellern nachzuweisen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind vor der Einreise im Ausland (§ 92 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag kann im Inland gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits rechtmäßig niedergelassen ist, und hiefür entweder bisher keinen Aufenthaltstitel benötigte oder bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt hat; dies gilt nach Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels dann nicht, wenn der weitere Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit zulassen soll, für die der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel nicht erteilt hätte werden können (§ 16 Abs 2). Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte kann nach der Einreise gestellt werden, wenn der Fremde an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist.

(3) Im Antrag ist der jeweilige Zweck der Reise oder des Aufenthaltes bekanntzugeben; der Antragsteller darf ihn während des Verfahrens nicht ändern. Der Fremde hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller kein gültiges Reisedokument vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(4) Der Einreise- oder Aufenthaltstitel ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(5) Ein Aufenthaltstitel kann im Inland auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 85) auszustellen. Ein Einreisetitel kann in Bescheidform erteilt werden, wenn das Reisedokument des Fremden nicht der Paßpflicht genügt.

(6) Ergibt sich, daß der Antragsteller eine Niederlassungsbewilligung benötigt, so darf einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht stattgegeben werden; die Möglichkeiten des § 12 Abs 4 bleiben jedoch unberührt. Das Anbringen ist als Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu behandeln und allenfalls unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten; der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

(7) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatenvisa sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

Verfahren im Falle von Versagungsgründen für einen weiteren Aufenthaltstitel

§ 18. (1) Werden in einem Verfahren zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels Versagungsgründe bekannt, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion - den Antragsteller vom Versagungsgrund in

Kenntnis zu setzen, ihm mitzuteilen, daß eine Aufenthaltsbeendigung (§§ 33 ff) beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 37) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, daß er das Recht hat, sich hiezu binnen 14 Tagen zu äußern.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist bei unverändertem Sachverhalt die Prüfung der Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu veranlassen. Sobald sich ergibt, daß eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig ist, hat die Behörde den weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen.

(3) Erwächst jedoch eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, so ist das Verfahren über den Antrag auf Erteilung des weiteren Aufenthaltstitels einzustellen. Dieses Verfahren ist fortzusetzen, sobald nach einer Aufhebung der Ausweisung oder des Aufenthaltsverbotes durch den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof feststeht, daß deren Verhängung nunmehr unterbleibt.

Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

§ 19. (1) Ein Einreisetitel ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung rechtfertigen würden (§§ 12 und 13).

(2) Einreise- und Aufenthaltstitel werden ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Ein Aufenthaltstitel lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung von der Berufungsbehörde behoben wird.

(3) Ein Einreise- oder Aufenthaltstitel wird nichtig,

1. insoweit dem Fremden ein weiterer Einreise- oder Aufenthaltstitel mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird, oder
2. wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

(4) Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemachten Einreise- oder Aufenthaltstitels, ist in diesem Reisedokument kenntlich zu machen. Hiezu ist jede Behörde (§§ 88 und 89) ermächtigt, der das Reisedokument anläßlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz vorliegt.

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen

Allgemeines

§ 20. Die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sowie nach den Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Niederlassungsverordnung

§ 21. (1) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung für jeweils ein Jahr die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen festzulegen, die

1. Schlüsselkräften (Abs 3) und deren Familienangehörigen,
2. anderen Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und deren Familienangehörigen, sowie
3. Familienangehörigen Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1. Jänner 1998 in Österreich niedergelassen haben

höchstens erteilt werden dürfen (Niederlassungsverordnung-NLV). Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung die Bewilligungen so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeiterkammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der im jeweiligen Bundesland benötigten Niederlassungsbewilligungen zu erstatten (Abs 1 Z 1 bis 3); die Länder haben hiefür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie - in Abstimmung mit den maßgeblichen Gemeinden - die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und - in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene.- die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung hat bei Erlassung dieser Verordnung auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes und die Vorschläge der Länder Bedacht zu nehmen; eine zahlenmäßige Überschreitung eines solchen Vorschlages ist nur mit Zustimmung des betroffenen Landes zulässig. Ist anzunehmen, daß das Angebot an Arbeitskräften auf dem inländischen Arbeitsmarkt während der Geltungsdauer der Verordnung die Nachfrage deutlich übersteigen wird, so ist bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 Z 1 und 2 nur auf die im Inland nicht verfügbaren Arbeitskräfte, deren Beschäftigung im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt (Schlüsselkräfte), und auf deren Familiennachzug Bedacht zu nehmen. Bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 Z 3 hat die Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes abzuwägen, in welchem Ausmaß bei Vorrang der Integration der ansässigen erwerbsbereiten Fremden in den Arbeitsmarkt weitere Fremde zu unselbständiger Erwerbstätigkeit zugelassen werden können; hiebei kann die Bundesregierung Gruppen ansässiger Drittstaatsangehöriger bezeichnen, denen in Hinblick auf ihre fortgeschrittene Integration der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll.

(4) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung außerdem die Höchstzahl jener Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festzulegen, mit denen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf befristete Zweckänderung verbinden kann (§ 9).

(5) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung schließlich die Höchstzahl jener Niederlassungsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen festzulegen, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen.

(6) Die Niederlassungsverordnung ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist

die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Niederlassungsbewilligungen erteilt werden darf.

(7) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 und 3 abzuändern.

Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung

§ 22. (1) Fremden, die sich auf Dauer niederlassen wollen, kann auf Antrag eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln bis auf weiteres gesichert scheinen. Sie darf - außer in den Fällen des Abs 2 - nur im Rahmen der Niederlassungsverordnung erteilt werden (Quotenpflicht).

(2) Keiner Quotenpflicht unterliegt die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung an Drittstaatsangehörige, die

1. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

2. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen;

3. zwar unselbständig erwerbstätig aber vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs 2 AuslBG);

4. in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen.

(3) Beabsichtigt der Fremde in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm die Erstniederlassungsbewilligung überdies nur erteilt werden, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder wenn er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt; für Drittstaatsangehörige gemäß Abs. 2 gilt dies nur insoweit, als das Ausländerbeschäftigungsgesetz auf sie anzuwenden ist.

(4) Die Verpflichtung über Verlangen, vor der Behörde persönlich zu erscheinen (§ 17 Abs. 3), besteht in diesen Fällen nur gegenüber der Vertretungsbehörde im Ausland.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Erstniederlassungsbewilligung beträgt höchstens ein Jahr.

Familiennachzug im Rahmen der Quotenpflicht

§ 23. (1) Bei Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung haben quotenpflichtige Fremde anzugeben, ob sie Anspruch auf Familiennachzug des

Ehegatten sowie der minderjährigen unverheirateten Kinder erheben. Ist dies der Fall, so sind sie aufzufordern, die Identitätsdaten dieser Angehörigen bekanntzugeben.

(2) Sofern Fremde ihren Anspruch nach Abs 1 geltend gemacht haben und ihnen eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt wurde, ist ihrem Ehegatten sowie den minderjährigen unverheirateten Kindern eine Erstniederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern diese Angehörigen dies spätestens im folgenden Kalenderjahr beantragen.

(3) Der Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1. Jänner 1998 niedergelassen haben, ist auf die Ehegatten und die Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt. Dasselbe gilt für den Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der nicht gemäß Abs 2 erfolgte.

(4) Sofern die Niederlassungsbewilligung des für den Familiennachzug maßgeblichen Fremden für jeglichen Aufenthaltswert erteilt wurde, ist dem nachziehenden erwerbsbereiten Angehörigen nach einer Wartezeit von vier Jahren ab seiner Einreise auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert zu erteilen.

(5) Die Gültigkeitsdauer von Erstniederlassungsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges beträgt höchstens fünf Jahre, sie darf jedoch höchstens das Ausmaß der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung jenes Fremden haben, um dessen Familiennachzug es sich handelt.

Beachtung der Quotenpflicht

§ 24. Eine quotenpflichtige Erstniederlassungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn die für den Fremden samt dem Familiennachzug nach § 23 Abs 2 erforderlichen Bewilligungen diesem Land nach der Niederlassungsverordnung noch zur Verfügung stehen. Wird die Erstniederlassungsbewilligung erteilt, so vermindert sich diese Zahl entsprechend. Ist die Zahl bereits ausgeschöpft, so ist die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und über die danach einlangenden Anträge, denen im Falle noch zur Verfügung stehender Bewilligungen stattzugeben wäre, so lange aufzuschieben, bis in einer nachfolgenden Niederlassungsverordnung auf sie Bedacht genommen werden kann. § 73 AVG und § 27 VwGG sind nur insoweit anwendbar, als der vorgesehene Aufschub überschritten wird.

Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen

§ 25. (1) Fremden, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Niederlassungsbewilligung auf Dauer niedergelassen bleiben, ist - sofern die Voraussetzungen des 2. Abschnittes weiterhin gesichert scheinen - auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung mit demselben Zweckumfang - zu erteilen. Waren die Fremden bisher im Besitz einer Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert und erklären sie nunmehr der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung zu stehen (§ 7 Abs 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, - AIVG 1977, BGBl. Nr. 609) so ist ihnen auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert mit Ausnahme der Ausübung von unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer der weiteren Niederlassungsbewilligung beginnt mit dem Tag der Erteilung.

(2) Beabsichtigt der Fremde in Österreich nunmehr - oder nach einer Einschränkung gemäß Abs 1 neuerlich - eine quotenpflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben, so ist ihm eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert dann zu erteilen, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt; die Erteilung dieser weiteren Niederlassungsbewilligung verringert jedoch die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 21 Abs 1 Z 1 oder 2 um eine. § 24 gilt.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung vorliegen, sind die beiden ersten weiteren Niederlassungsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren zu erteilen.

(4) Eine weitere Niederlassungsbewilligung ist auch solchen Fremden auf Antrag zu erteilen, die auf Dauer niedergelassen bleiben, für die Niederlassung aber deshalb bisher keiner Niederlassungsbewilligung bedurften, weil sie aufgrund des Asylgesetzes 1991 zum dauernden Aufenthalt berechtigt waren, oder weil sie Niederlassungsfreiheit genossen; die Abs 2 und 3 gelten.

(5) Eine weitere Niederlassungsbewilligung ist schließlich Fremden auf Antrag zu erteilen, die auf Dauer niedergelassen bleiben, aber bisher österreichische Staatsbürger waren oder als in Österreich geborene Kinder aus dem Grund des § 28 Abs. 2 keinen Aufenthaltstitel benötigten; Abs. 3 gilt. Verfügt jedoch ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes über eine Niederlassungsbewilligung mit längerer Gültigkeitsdauer, so ist dem Kind eine Niederlassungsbewilligung gleicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(6) Aufgrund einer Mitteilung der Asylbehörde gemäß § 5 Abs. 4 des Asylgesetzes 1991 hat die Behörde dem Fremden ungeachtet des § 28 Abs. 5 wegen Eintrittes eines Endigungsgrundes (Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention) von Amts wegen eine weitere Niederlassungsbewilligung unbefristet zu erteilen, die für jeglichen Aufenthaltswert gilt.

4. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Transitreisende

§ 26. (1) Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende), unterliegen nicht der Sichtvermerkspflicht.

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit ein Flugtransitvisum brauchen.

(3) Ein Flugtransitvisum kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 27. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 84 ausgestellt worden ist, benötigen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 28. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Visum in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 52 Abs 2 Z 3, nach einer Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Visums.

(2) In Österreich geborene Kinder Fremder sind während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter über einen Aufenthaltstitel verfügt; dies gilt jedoch nur solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht zu gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(4) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 3 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Aufenthaltstitel auch nach sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.

(5) Fremde, denen Asyl gewährt wird, genießen Sichtvermerksfreiheit. Fremde, die sonst auf Grund der Bestimmungen des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992 zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, benötigen hierfür keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Vertriebene

§ 29. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden zu bestätigen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wirksam im Inland stellen können und daß ihnen die Niederlassungsbewilligung trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 15 Abs 1 Z 2 bis 4 erteilt werden kann.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationsförderung (§ 51) ist nach Maßgabe der §§ 98 und 99 zulässig.

5. Abschnitt: Sichtvermerksfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Bleiberecht

§ 30. (1) Fremde, die auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, benötigen zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

(2) Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union zwar Niederlassungsfreiheit aber nicht Sichtvermerksfreiheit genießen, haben nach Maßgabe dieses Staatsvertrages, Bundesgesetzes oder Rechtsaktes Anspruch auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels.

(3) Niedergelassene, sichtvermerkspflichtige Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union ein Bleiberecht genießen, haben nach Maßgabe dieses Staatsvertrages, Bundesgesetzes oder Rechtsaktes Anspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn sie aufgrund eines Aufenthaltstitels oder einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind oder
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder
4. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 58) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 67 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind oder wenn ein Vertragsstaat über sie einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung des Einreise- oder Aufenthaltstitels.

(4) Fremde, die einen Antrag auf Ausstellung eines weiteren Aufenthaltstitels vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels eingebracht haben, halten sich bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Als Entscheidung in diesem Sinne gilt auch eine von der Behörde veranlaßte (§ 18) Aufenthaltsbeendigung.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 32. (1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehenden Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 88 ff) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

(2) Fremde sind verpflichtet, ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, daß seine Einholung (Abs. 1) ohne Verzögerung erfolgen kann.

2. Abschnitt: Aufenthaltsbeendigung

Ausweisung

Fremder ohne Aufenthaltstitel

§ 33. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs 1 und 2) genießen, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

2. innerhalb eines Monates nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. innerhalb eines Monates nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monates nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monates nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel

§ 34. (1) Fremde, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder
2. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht oder
3. der Aufenthaltstitel einem Fremden erteilt wurde, weil er sich auf eine Ehe berufen hat, obwohl er ein gemeinsames Eheleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht geführt hat.

(2) Weiters sind Fremde, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid auszuweisen, wenn ihnen

1. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, um den Familiennachzug zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür vor Ablauf von vier Jahren nach Niederlassung des Angehörigen weggefallen sind oder
2. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind oder
3. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung

§ 35. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn und solange erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint

(2) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits zehn Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen wegen Wirksamwerdens eines Versagungsgrundes nicht mehr ausgewiesen werden, es sei denn, sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei oder gemäß § 14a des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder
2. wegen einer strafbaren Handlung, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere nach Ablauf dieser acht Jahre begangene strafbare Handlung

rechtskräftig verurteilt worden. Solchen Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Strafgerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Aufenthaltsverbot

§ 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 31 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. eine Ehe geschlossen hat, sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen hat aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nie geführt hat und für die Eheschließung einen Vermögensvorteil geleistet hat.;
8. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
9. von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 37. (1) Würde durch eine Ausweisung gemäß den §§ 33 Abs. 1 oder 34 Abs. 1 oder durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 38. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn

1. der Fremde in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 9 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen;
2. wegen des maßgeblichen Sachverhaltes eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 oder 2 unzulässig wäre;
3. dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden;
4. der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig niedergelassen ist.

(2) Fremde sind jedenfalls langjährig im Bundesgebiet niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 39. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 5 unbefristet, in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 7 für die Dauer von höchstens fünf Jahren sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 40. (1) Die Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs. 1 oder § 34 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde. Die Behörde kann auf Antrag bei der Erlassung einer Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs. 1 oder § 34 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs. 1 oder gegen das Aufenthaltsverbot (§ 45 Abs. 3 oder 4) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(3) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Wiedereinreise

§ 41. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird ungeachtet des Bestehens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes in Form eines Visums erteilt.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 42. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

(3) Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 1 kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 43. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 34 Abs. 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Visums widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 44. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 45. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für Maßnahmen nach diesem Abschnitt von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen. Sofern die Ausweisung aus dem Grund des § 33 Abs. 2 Z 5 oder das Aufenthaltsverbot aus dem Grund des § 36 Abs. 2 Z 9 erfolgt, ist der Fremde zu den Umständen der gesetzwidrigen Beschäftigung zu befragen; diese Angaben sind der mit der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 34 darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt bestimmter Fremder

1. Abschnitt: EWR-Bürger

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-Bürgern

§ 46. (1) EWR-Bürger genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit.

(2) EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zur Niederlassung berechtigt, wenn sie der Behörde

1. eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können oder
2. nachweisen können, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
4. nachweisen können, daß ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger

§ 47. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, unterliegen der Sichtvermerkplicht.

(2) Sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind, genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs. 3) Niederlassungsfreiheit; ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn durch ihren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind folgende Angehörige eines EWR-Bürgers:

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Begünstigten Drittstaatsangehörigen, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, darf die weitere Niederlassungsbewilligung nicht versagt werden; für Ehegatten (Abs. 3 Z 1) gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

§ 48. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund ihres Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nicht zulässig; für Ehegatten von EWR-Bürgern gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 33 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 52 Abs. 1, 2 Z 1, Z 3 lit c und Z 5 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 54, 55 und 63 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

2. Abschnitt: Angehörige von Österreichern

§ 49. (1) Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 und 2, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, genießen Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im folgenden nicht anderes gesagt wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Die Niederlassungsbewilligung ist solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs 1) gegeben sind und die Fremden

1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;
2. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

5. Teil: Niederlassungsregister und Integrationsförderung

Niederlassungsregister

§ 50. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein Register zu führen, in das unverzüglich alle im betreffenden Jahr erteilten Aufenthaltstitel getrennt nach Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit des betroffenen Fremden sowie des Zweckes seines Aufenthaltes einzutragen sind. Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Niederlassungsbewilligungen (§ 21 Abs. 1) erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den oder die betroffenen Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die Behörden (§ 88 Abs.1 und 2 und § 89) haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von

ihnen jeweils erteilten Aufenthaltstitel mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der betroffenen Fremden zu informieren.

Integrationsförderung

§ 51. (1) Fremden, denen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, kann Integrationsförderung gewährt werden; damit soll ihre Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat. Die Kosten eines Sprachkurses, den ein unselbständig erwerbstätiger Fremder während der ersten vier Jahre nach der Niederlassung im Rahmen der Integrationsförderung besucht, hat dessen Dienstgeber zu tragen.

(4) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Integrationsförderung vom Integrationsbeirat beraten; dieser gibt über Antrag eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu konkreten Integrationsangelegenheiten ab, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung sowie zur Handhabung des Ermessens in Einzelfällen, um aus humanitären Gründen den rechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden zu begründen.

(5) Der Integrationsbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und zwar je eines über Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des österreichischen Arbeiterkammertages, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie den Vertretern von sechs vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich - insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 - der Integration Fremder widmen. Der Bundesminister für Inneres führt den Vorsitz im Integrationsbeirat und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

(6) Der Bundesminister für Inneres stellt dem Integrationsbeirat die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachverfordernisse zur Verfügung. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden und eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes vorzusehen sind.

(7) Soweit der Bundesminister für Inneres zum Abschluß von Ressortübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann er die Mitwirkung an internationalen Organisationen oder Projekten vereinbaren, deren Zweck die Bewältigung von Problemen der Migration sowie der Integration Fremder in Europa ist.

6. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 52. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkspflicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 12 und 42). Eine Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
2. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, daß ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ruhe, Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.
3. sie zwar für den von ihnen angegebenen Aufenthaltszweck zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
4. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen.

(3) Über die Zulässigkeit der Einreise ist nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 53. (1) Kann ein Fremder, der zurückzuweisen ist, den Grenzkontrollbereich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort verlassen, so kann ihm aufgetragen werden, sich für die Zeit bis dahin an einem bestimmten Ort innerhalb dieses Bereiches aufzuhalten.

(2) Fremden, die mit einem Luft-, Land- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist sind, kann zur Sicherung der Zurückweisung untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem sie das Bundesgebiet verlassen können, zu begeben. Wer die Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten deren unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Beförderungsunternehmer, die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich gebracht haben, sind verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten der Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich kostenlos bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

(4) Für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53c Abs. 1 bis 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr.52/1991.

Transitsicherung

§ 54. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über das erforderliche Flugtransitvisum verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann den Fremden aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 53 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Zurückschiebung

§ 55. (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;

2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 56. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 57) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 42 und 43 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 57. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinne des Abs. 2 jedoch nicht im Sinne des Abs. 1 bedroht sind, ist nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders Schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

(7) Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Asylantrag gemäß § 12a des Asylgesetzes 1991 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Durchbeförderung

§ 58. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der vertragsschließenden Staaten sind (§ 59), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 59. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der vertragsschließenden Staaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines vertragsschließenden Staates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;

3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 60. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 61. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft nur verhängt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(3) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 72 angefochten werden.

Festnahmeauftrag

§ 62. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 33 Abs. 3, 40 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 58) werden soll, ist ein Übernahmeauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 63. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, um ihn der Behörde (§§ 88 ff) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie auf Grund einer Übernahmserklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs. 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmeauftrag (§ 62 Abs. 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Einschaltung der Behörde

§ 64. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 63 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 63 Abs. 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden angehalten werden. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 65. (1) Jeder gemäß § 63 Abs. 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und

2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 2 und 4 VStG ist anzuwenden.

Gelinderes Mittel

§ 66. (1) Die Behörde kann trotz Anordnung der Schubhaft von deren Verhängung oder weiterem Vollzug Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn sie hätte Grund zur Annahme, daß der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

(2) Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in bestimmter Weise Unterkunft zu nehmen. Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel ist, daß der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn diese hätte bereits aus dem Grunde des § 96 Abs 1 Z 1 von amtswegen zu erfolgen.

(3) Der Fremde hat sich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung in eine von der Behörde bezeichnete Unterkunft zu begeben und sich jeden zweiten Tag bei der ihm bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle zu melden.

(4) Kommt der Fremde seiner Verpflichtung zur Meldung (Abs 3) nicht nach, oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugegangenen Ladung zur Behörde nicht Folge, so ist die Schubhaft zu verhängen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 69 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird.

Vollzug der Schubhaft

§ 67. (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von etwa 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Für jede Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion sind eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Hafträume können für eine Behörde oder, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist, für mehrere Behörden gemeinsam errichtet werden. Die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeidirektionen zu tragen haben, haben dafür zu sorgen, daß in jedem Land soviel Hafträume zur Verfügung stehen, als dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, die ihre Aufgaben bei der Errichtung der Erhaltung und beim Betrieb der Hafträume sowie die Kostentragung regeln. Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme der Hafträume durch die Behörden zu berücksichtigen.

(6) Wird die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen, so hat die Behörde die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen.

Durchführung der Schubhaft

§ 68. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeidirektionen hat der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 69. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 75 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder
3. weil er die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt oder
4. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, daß er sich der Zwangsgewalt (§ 60) widersetzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2), nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3) oder nach Vereitelung der Abschiebung (Z 4), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden; Abs 6 bleibt jedoch unberührt.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Wegen desselben Sachverhaltes darf ein Fremder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden; dies gilt nicht für einen Zeitraum von höchstens vierzehn Tagen zur Durchsetzung einer Abschiebung nach Einlangen der Bewilligung.

Aufhebung der Schubhaft

§ 70. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 69 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 71. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die schriftliche Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;
2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 32 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Sie ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Betroffenen vorzuweisen. Auf Verlangen ist ihnen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe zuzustellen.

(4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Vermeidung unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen sowie mit möglichster Schonung ihres Rufes vorzunehmen. § 60 gilt.

(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten, wenn der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 60 gilt, wenn überdies der Verdacht besteht, daß die Fremden geschleppt wurden oder gegen die Vorschriften mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen.

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 72. (1) Wer gemäß § 63 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs. 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 73. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und
2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

Amtsbeschwerde

§ 74. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 73 kann die Sicherheitsdirektion jenes Landes, dessen unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 75. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat eine Entscheidung des Bundesasylamtes vorliegt oder diese Drittstaatsicherheit festgestellt hat.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Behörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

(5) Der Bescheid, mit dem über einen Antrag gemäß Abs 1 rechtskräftig entschieden wurde, ist auf Antrag oder von Amts wegen abzuändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so sehr geändert hat, daß die Entscheidung hinsichtlich dieses Landes anders zu lauten hat. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen von dem Fremden eingebrachten Antrag darf dieser in den betroffenen Staat nur abgeschoben werden, wenn der Antrag offensichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

7. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 76. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;

5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage A ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 77. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 78. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 77 Abs. 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 79. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs. 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 76 Abs. 1 gegeben sind; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 80. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 81. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 82. (1) Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

(2) Vollstreckbar entzogene Fremdenpässe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Fremdenpaß abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen worden ist. Der Fremdenpaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat den Fremdenpaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat.

Konventionsreisepässe

§ 83. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

(2) Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 77 bis 82.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 84. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 85. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen. Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für Fremde hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnungen "Republik Österreich" und "Lichtbildausweis für Fremde", Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Die amtswegige Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 17 Abs 5) hat zu unterbleiben, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(5) Eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis ist unzulässig.

(6) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. er nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Lichtbildausweis für EWR-Bürger

§ 86. (1) EWR-Bürger, die sich im Bundesgebiet niederlassen oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, können die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für EWR-Bürger hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Der Lichtbildausweis ist niedergelassenen EWR-Bürgern auf Antrag auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs.2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise zu befristen.

(4) Ein unbefristeter Lichtbildausweis kann einem EWR-Bürger ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung (§ 11) vorliegen.

(5) Mit dem Lichtbildausweis für EWR-Bürger ist eine Bestätigung gemäß Anlage B verbunden, wenn die Erwerbstätigkeit in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis besteht.

Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

§ 87. (1) Staatsbürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann auf Antrag ein Rückkehrausweis nach dem Muster der Anlage C für eine einzige Reise in den Staat dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in den ständigen Wohnsitzstaat oder in einen Staat ausgestellt werden, in dem eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaates erreichbar ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Gültigkeitsdauer des Rückkehrausweises soll die Mindestdauer, die der Betroffene, dem der Ausweis ausgestellt wird, zur Reise benötigt, nur um ein wenig überschreiten.

(2) Der Ausweis darf nur ausgestellt werden, wenn

1. das Reisedokument der Betroffenen verloren, gestohlen, vernichtet oder vorübergehend nicht verfügbar ist und sie sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, in dem der Mitgliedstaat dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, über keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt, die ein Reisedokument ausstellen kann, oder in dem dieser Mitgliedstaat nicht in anderer Weise vertreten ist;
2. die Einwilligung des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit die Antragsteller besitzen, vorliegt.

(3) Wurde der Rückkehrausweis ausgestellt, so sind das Antragsformular, eine Kopie des Ausweises sowie von der Vertretungsbehörde beglaubigte Kopien jener Dokumente, die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller nachweisen, dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt, zu übermitteln.

8. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 88. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen, die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 7. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen, sowie die Ausstellung von Rückkehrausweisen für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den Vertretungsbehörden des Vertragsstaates, der nach dem SDÜ für die Erteilung von Visa zuständig ist.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. Dienstvisa dem Bundesminister für Inneres;
2. Diplomatenvisa dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Wiedereinreisebewilligung und ein Flugtransitvisum können im Inland nicht erteilt werden. Durchreise- und Reisevisa können im Inland nur bei jenen Grenzübergangsstellen erteilt werden, auf die sich eine Ermächtigung gemäß Abs. 5 bezieht.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung die Behörden ermächtigen, bei bestimmten Grenzübergangsstellen Visa zur sofortigen Einreise zu erteilen oder erteilte Visa für ungültig zu erklären. (§ 19).

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs. 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im

örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch diese Behörden durch Verordnung ermächtigen, solche Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, bei Grenzübergangsstellen auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Sachliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen

§ 89. (1) Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen trifft der nach der Lage des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.

(2) Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen trifft jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, wenn es sich um den Aufenthaltstitel

1. für einen Drittstaatsangehörigen handelt, der nach dem 4. Teil Niederlassungsfreiheit genießt;
2. für einen der in § 22 Abs 2 Z 1 und 2 genannten Drittstaatsangehörigen handelt;
3. für Ehegatten oder minderjährige Kinder eines unter Z 2 fallenden Drittstaatsangehörigen handelt, sofern diese Ehegatten und Kinder nicht erwerbstätig sein wollen.

(3) Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen der gemäß Abs 1 oder 2 zuständigen Behörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 90. (1) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 4 an einen Fremden, der seine Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen hat, sowie die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

(2) Den Übernahmeauftrag gemäß § 62 Abs. 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 91. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher besteht, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Visums, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft und zur Abschiebung richtet sich nach dem Aufenthalt.

- (3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot in erster Instanz erlassen hat.
- (4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.
- (5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Einreisetiteln bei einer Grenzübergangsstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 92. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden

§ 93. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zweckdienlichen Urkunden und sonstige Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 3 und 5 anzuwenden. Der Antrag ist jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Instanzenzug

§ 94. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung von Visa ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung einer Erstaufenthaltserlaubnis ist eine Berufung nur zulässig, insoweit der Berufungswerber geltend macht, den Aufenthaltstitel zur Fortsetzung bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK zu benötigen.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Erstniederlassungsbewilligungen vom Landeshauptmann oder von der von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde erlassen worden sind, entscheidet der Bundesminister für Inneres.

(5) Gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes, eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung sowie gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Fremde ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

(6) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer österreichischen Vertretungsbehörde nach dem 7. Teil entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 95. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 6. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und

2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 96. (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn sie sich in Schubhaft befinden oder
2. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde oder
3. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
4. wenn ihnen ein Fremdenpaß, oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht oder
5. wenn ihnen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden soll und der Verdacht besteht, ein Vertragsstaat habe gegen sie unter anderem Namen einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt.

(2) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs. 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn schließlich weder ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen wird oder die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. seit der Ausweisung fünf Jahre vergangen sind oder
5. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 oder 4 nicht bestätigt oder

6. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist oder
7. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 4 vor Erteilung des Einreise- oder Aufenthaltstitels zurückgezogen wird oder
8. wenn die erkennungsdienstliche Behandlung mit Zustimmung des Betroffenen erfolgte (§ 65 Abs 1) und kein Grund mehr für eine Sicherungsmaßnahme besteht.

(5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 bis 6 sowie 73 Abs. 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten. Eine Personensfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 vorgenommen werden.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 97. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 96 Abs. 1 Z 3 und 4 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 98. (1) Die Behörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hiebei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 99. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, Beruf, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß

Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, sowie an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und Einwanderungsbehörden (§§ 89 Abs 1 und 94 Abs 4) zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Fremdenpolizeibehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschung

§ 100. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 99 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 99 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die sechs Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 101. (1) Die Einwanderungsbehörde, die eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt oder versagt hat, ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Behörde dessen Grunddatensatz - gegebenenfalls samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung - zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die Landesregierungen als Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlaß der Sperre gemäß § 100 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 102. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 99 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 36 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 104 oder 105 rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung, bei einem vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteils folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

4. Abschnitt: Kosten

§ 103. (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes, der Ausweisung oder der Zurückschiebung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 33 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 36 Abs. 2 Z 9 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflicht gemäß den §§ 53 und 54 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20 000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Kosten der Vollziehung der Schubhaft trägt, soweit sie nicht gemäß Abs 1 oder 2 eingebracht werden können, jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat. Sonstige uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund. Der Kostenersatz entfällt, wenn der Beförderungsunternehmer auf eigene Kosten die unverzügliche Abreise des Fremden bewirkt.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 104. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 105. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

(4) Beförderungsmittel und Behältnisse, die der Täter zur Begehung verwendet hat, sind einzuziehen (§ 26 StGB), wenn sie mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung der Tat erleichtert haben. Gegenstände auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn diese Person nachweist, daß sie an der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen nicht beteiligt war.

Vermittlung von Scheinehen

§ 106. (1) Wer um seines Vorteiles willen Ehen zwischen Fremden oder zwischen Österreichern und Fremden vermittelt oder anbahnt, obwohl er weiß oder wissen mußte, daß sich die Betroffenen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen, aber kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK führen wollen, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Scheinehen vermittelt oder an der Vermittlung mitwirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde oder Österreicher, deren Eheschließung vermittelt oder angebahnt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären und jenem rückzuerstatten, der ihn geleistet hat.

Unbefugter Aufenthalt

§ 107. (1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 31),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§§ 57 und 75 Abs.4) ist, oder wenn dem Fremden ein Abschiebungsaufschub erteilt worden ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt nicht vor, solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

Sonstige Übertretungen

§ 108. (1) Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde

- a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
- b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. sein Reisedokument nicht mit sich führt oder gemäß § 32 Abs. 2 verwahrt oder

3. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

4. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis oder der nicht für jeglichen Aufenthaltszweck geltenden Niederlassungsbewilligung der Behörde nicht binnen Monatsfrist meldet oder die Zulässigkeit einer Änderung des Aufenthaltszwecks nach den hierfür maßgeblichen Gesetzen trotz behördlichen Verlangens nicht darlegt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Verantwortlicher nicht gemäß § 71 Abs. 5 Zutritt zu Betriebsstätten oder Arbeitsstellen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 109. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 104, 107 oder 108 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 110. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf der Sicherheitsdirektor hiefür auch die ihm unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Außerdem sind all diese Organe ermächtigt, Maßnahmen, für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß diesem Abschnitt zu setzen, sofern sich der Anlaß zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 107 oder 108 Z 3 lit b betreten, zum

Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 32 oder 60 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

(4) Die wegen Übertretung nach § 104 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

9. Teil: Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 111. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Soweit dieses Bundesgesetz jedoch der Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens dient, tritt es mit Inkraftsetzen des Beitrittsübereinkommens in Kraft

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremden-gesetz, BGBl. Nr. 838/1992, und das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Soweit dieses Bundesgesetz schon vorher in Kraft tritt, treten entgegenstehende Bestimmungen des Fremden-gesetzes und des Aufenthaltsgesetzes zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerkes oder einer Aufenthaltsbewilligung

§ 112. Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerkes sowie Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen - je nach dem Zweck der Reise oder des Aufenthaltes - als Verfahren zur Erteilung eines Einreisetitels oder als Verfahren zur Erteilung eines Erstaufenthaltstitels oder eines weiteren Aufenthaltstitels fortzuführen. Soweit sich hiedurch die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt, ist die Sache ungeachtet ihres Verfahrensstandes der zuständigen Behörde erster Instanz abzutreten.

Übergangsbestimmungen für Dokumente, Sichtvermerke und Aufenthaltsbewilligungen

§ 113. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Ausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten, Lichtbildausweise für Fremde und Lichtbildausweise für EWR-Bürger gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltserlaubnis in Bescheidform weiter. Sofern gewöhnliche Sichtvermerke oder Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform unbefristet erteilt worden sind, sind sie auf Antrag durch den entsprechenden unbefristeten Aufenthaltstitel nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

(4) Die Aufenthaltsbewilligungen Fremder, die ab 1. Jänner 1998 eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer - je nachdem - als Erstaufenthaltserlaubnis oder als weitere Aufenthaltserlaubnis.

(5) Die bis 31. Dezember 1997 erteilten Aufenthaltsbewilligungen gelten - je nachdem - als Erstniederlassungsbewilligung oder weitere Niederlassungsbewilligung. Ist die Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltswitz „unselbständige Erwerbstätigkeit“ erteilt worden, sind die weiteren Niederlassungsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen. Ist die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Witz erteilt worden, so sind die weiteren Niederlassungsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz mit Ausnahme der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz darf solchen Fremden erst ab dem 1. Jänner 2002 erteilt werden, es sei denn die Fremden hätten bereits vorher eine Wartezeit von acht Jahren ab der Einreise in Österreich verbracht. Nach diesem Zeitpunkt ist ihnen auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen.

(6) Bei der Erteilung von Erstniederlassungsbewilligungen ist auf Fremde, die auf Grund gewöhnlicher Sichtvermerke vor dem 1. Juli 1993 einen langjährigen, überwiegend rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, besonders Bedacht zu nehmen.

Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen

§ 114. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen. Ergibt sich hiebei oder bei Einleitung eines solchen Verfahrens nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, daß eine Aufenthaltsbeendigung nicht getroffen werden darf (§§ 35, 37 und 38), die deshalb in Betracht gekommen ist, weil dem Betroffenen die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung versagt wurde oder weil er die

Aufenthaltsbewilligung verloren hat, so hat die Behörde (§ 89) den Versagungsbescheid aufzuheben und einen weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremden-gesetz 1992 gelten ab 1. Jänner 1998 als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1997/1998 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer. Solche Aufenthaltsverbote sind auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erlassen hätten werden können.

(4) Bescheide, mit denen nach dem Fremden-gesetz 1992 die Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

Verweisungen

§ 115. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremden-gesetzes 1992 oder auf fremdenbezogene Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 116. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 6 und 84 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 7, § 21 Abs 1, 3 und 4 sowie des § 29 Abs 1 und 2 die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 32 Abs. 1, des § 88 Abs. 3 Z 2 sowie des § 51 Abs 1 und 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung der §§ 105 und 106 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht (FrG 1992, AufG)

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

Bisher: § 28 Abs 1 FrG 1992

Fremdengesetz 1997

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Durchreise ist das Durchqueren des Bundesgebietes samt den hierfür unerläßlichen Unterbrechungen.

(4) Reisedokument ist ein Reisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges bundesgesetzlich oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(5) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

(6) Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) ist das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. Nr. /1997.

(7) Beitrittsübereinkommen ist das Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. Nr. /1997.

(8) Vertragsstaat ist ein Staat, für den das Beitrittsübereinkommen in Kraft gesetzt ist.

(9) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(10) Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei

FrG-TGgÜ/Bgt

Bisher: § 13 Abs 3 AufG

des EWR-Abkommens sind. Drittstaatsangehörige sind deren Staatsangehörige.

(11) Grenzgänger sind Fremde, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie täglich zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich aufhalten.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2 (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Art. 14 Abs 2 SDÜ

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10 Abs. 4) für den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen im Inland die Aufenthaltsberechtigung gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Sofern öffentliche, insbesondere paß- und fremdenpolizeiliche sowie außenpolitische Interessen dies erfordern, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Arten von Reisepässen, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Paßpflicht geeignete Reisedokumente zu bezeichnen.

(3) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 6. Teil.

(4) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, genügen der Paßpflicht, dürfen aber nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(5) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. der Ausstellung einer Übernahmserklärung (§ 4);
2. der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Bescheidform (§ 17 Abs. 5);
3. der Abgabe einer Durchbeförderungserklärung (§ 58).

(6) Fremde, denen im Inland der Aufenthalt bewilligt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 85) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich

soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

der Einbringung des maßgeblichen Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auf Verlangen auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht

Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 2 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß paßpflichtige Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 2 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokumentes eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokumentes eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, daß bestimmte paßpflichtige Fremde auf Grund anderer Reisedokumente einreisen, sich im Bundesgebiet aufhalten und ausreisen dürfen.

Übernahmserklärung

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist ein bestimmter Grenzübergang vorzuschreiben.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist eine bestimmte Grenzübergangsstelle oder ein bestimmter Ort in einem Vertragsstaat vorzuschreiben.

Gemeinsame Erklärung zu Art 139 SDÜ iVm Art 2

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

2. Abschnitt: Sichtvermerkpflcht

Art 2-Art 25 SDÜ

Notwendigkeit eines Sichtvermerkes

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

Arten der Sichtvermerke

Art 10 und 11 SDÜ

§ 6. (1) Sichtvermerke werden ausschließlich als

1. gewöhnliche Sichtvermerke;
2. Touristensichtvermerke;
3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;
4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässen

erteilt.

(2) Touristensichtvermerke werden Touristen, Durchreisenden oder solchen Fremden erteilt, die Menschen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet besuchen wollen.

Bisher § 9 FrG

Art 11 SDÜ

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

2. Abschnitt: Sichtvermerkpflcht

Erfüllung der Sichtvermerkpflcht

§ 5. (1) Paßpflichtige Fremde unterliegen bei der Einreise in das Bundesgebiet und während des Aufenthaltes in ihm der Sichtvermerkpflcht, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

(2) Wer der Sichtvermerkpflcht unterliegt, braucht einen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Einreisetitel (Visa)

§ 6. (1) Die Einreisetitel (Visa) werden als

1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A) oder
 2. Durchreisevisum (Visum B) oder
 3. Reisevisum (Visum für den kurzfristigen Aufenthalt, Visum C) oder
 4. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)
- erteilt.

(2) Jedes von einem Vertragsstaat ausgestellte Visum, dessen Geltungsbereich Österreich umfaßt, gilt als Einreisetitel; ein nicht von Österreich ausgestelltes Visum D berechtigt jedoch nur zur Durchreise.

(3) Visa werden für die Einreise zu einem sechs Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt. Sie lassen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen nicht zu.

(4) Visa können für die ein- oder mehrmalige Einreise erteilt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Visum die Benützung bestimmter Grenzübergangsstellen vorschreiben.

(5) Durchreisevisa berechtigen zur Durchreise durch die Vertragsstaaten und Österreich. Reisevisa berechtigen zu einem Aufenthalt bis zu drei Monaten in Vertragsstaaten und Österreich. Ist das Reisedokument des Fremden nicht für alle Vertragsstaaten gültig, ist das Reisevisum auf das Bundesgebiet und jene Vertragsstaaten zu beschränken, für die das Reisedokument gültig ist.

(3) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

Aufenthaltsvisa berechtigen zu einem drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich.

(6) Visa können als Dienstvisa oder als Diplomatenvisa erteilt werden. Sie dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen aus einem derartigen Anlaß für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

(7) Die äußere Form der Visa wird durch Verordnung kundgemacht.

Aufenthaltstitel

AufG § 1. (1) Fremde (§ 1 Abs. 1 des Fremden-Gesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992) brauchen zur Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich eine besondere Bewilligung (im folgenden "Bewilligung" genannt). Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften für Fremde vorgesehenen besonderen Regelungen bleiben unberührt.

§ 7. (1) Die Aufenthaltstitel werden als

1. Aufenthaltserlaubnis oder
2. Niederlassungsbewilligung erteilt.

(2) Von Fremden, die sich

1. innerhalb eines Kalenderjahres länger als sechs Monate tatsächlich oder
2. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit

in Österreich aufhalten, wird für Zwecke dieses Bundesgesetzes jedenfalls angenommen, daß sie in Österreich einen Hauptwohnsitz begründen.

(2) Aufenthaltstitel berechtigen zur Einreise und zum Aufenthalt für einen bestimmten Zweck oder zum dauernden Aufenthalt sowie zu den mit diesen Aufenthalten verbundenen Einreisen.

(3) Auf Dauer niedergelassene Drittstaatsangehörige, das sind jene die

1. in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben oder
2. in Österreich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit niedergelassen sind

brauchen außer in den in Abs 4 genannten Fällen eine Niederlassungsbewilligung.

(4) Drittstaatsangehörige brauchen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn

1. ihr Aufenthalt ausschließlich dem Zweck eines Studiums oder einer Schulausbildung dient;
2. sie unselbständig erwerbstätig sind und ihr Arbeitsvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber sie entweder als leitende Angestellte mit maßgebendem Einfluß auf die Führung des Betriebes oder als Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienort vorsieht;
3. sie Ehegatten und minderjährige Kinder der in Z 1 und 2 genannten Fremden sind, sofern sie nicht selbständig oder unselbständig erwerbstätig sein wollen;
4. sie in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausüben ohne niedergelassen zu sein.

(5) Die Form der Aufenthaltstitel wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres

kundgemacht. In diese Verordnung ist ein Katalog der Aufenthaltsw Zwecke für die einzelnen Aufenthaltstitel aufzunehmen.

Erteilung des Sichtvermerkes

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(4) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen; er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

(6) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der

Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Einreise- und Aufenthaltstitel können Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern diese ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird (§§ 12 bis 15). Visa können nur befristet, Aufenthaltstitel auch unbefristet erteilt werden. Flugtransit-, Durchreise- und Reisevisa dürfen nur insoweit erteilt werden, als ihre Gültigkeitsdauer jene des Reisedokumentes nicht übersteigt. Die Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes soll jene des Visums um mindestens drei Monate übersteigen.

(2) Für die Erteilung der Aufenthaltstitel ist zwischen Ersteinreisegenehmigung und weiterer Niederlassungsbewilligung sowie zwischen Erstaufenthaltserlaubnis und weiterer Aufenthaltserlaubnis zu unterscheiden.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens jeweils vom Zweck sowie von der Dauer des geplanten Aufenthaltes des Fremden ausgehend

1. auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes,
2. auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit und
3. auf die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes

Bedacht zu nehmen.

(4) Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/58 - EMRK) nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

(5) Für die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels bedarf es des Nachweises eines Anspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft für den Fremden oder für eine solche Familie. Dieser Nachweis ist auch für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels erforderlich; er gilt für in Österreich geborene Kinder als erbracht, wenn der Familie die vor der Geburt bewohnte Unterkunft weiterhin zur Verfügung steht.

Antragsteller für den Aufenthalt eine Bewilligung gemäß den §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz), BGBl. Nr. 466/1992, benötigt, so darf dem Fremden kein Sichtvermerk nach diesem Bundesgesetz erteilt werden. Das Anbringen ist als Antrag gemäß § 6 des Aufenthaltsgesetzes unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten, der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

Bisher: § 7 Abs 1 AufG

Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte

§ 9. (1) Im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes, der aus dem Arbeitskräftepotential, das im Inland Zugang zum Arbeitsmarkt hat, nicht abgedeckt werden kann, ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt - innerhalb des hierfür nach der Niederlassungsverordnung (§ 21) vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes - für einen Wirtschaftszweig, eine Berufsgruppe oder eine Region - eine Saisonarbeitskräfteverordnung zu erlassen, in der zahlenmäßig Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt werden. Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer maximalen Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden.

(2) Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs 1 sollen vorrangig Fremden erteilt werden, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen; sie gelten als befristete Erlaubnis zur Zweckänderung.

(3) Wird eine Beschäftigungsbewilligung nach Abs 1 Fremden erteilt, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, so schafft dies bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung (§ 8 Abs 1) einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Familiennachzug für auf Dauer niedergelassene Fremde

§ 10. (1) Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern solcher Fremder, die rechtmäßig in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, ist auf deren Antrag eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern sie ein gültiges Reisedokument besitzen und kein Versagungsgrund wirksam wird. Das Recht, weiterhin niedergelassen zu sein, bleibt Ehegatten erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug später als vier Jahre nach deren Einreise wegfallen.

(2) Für das Ende der Minderjährigkeit gemäß Abs. 1

ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Kindes österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB).

(3) Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

Unbefristeter Sichtvermerk

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;
3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
4. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

Sichtvermerksversagung

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;
2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;

Unbefristete Niederlassungsbewilligung

§ 11. Die Niederlassungsbewilligung ist einem Fremden auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, es werde ein Versagungsgrund wirksam werden und der Fremde

1. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt;
2. Ehegatte oder minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat.

Versagung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

§ 12. (1) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn

1. gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;
2. der Aufenthaltstitel zeitlich an ein Reise- oder Durchreisevisum anschließen und im Inland erteilt werden soll;
3. der Aufenthaltstitel - außer für Saisonarbeitskräfte (§ 9) - nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 28 oder § 29) erteilt werden soll;
4. sich der Fremde nach Umgehung der Grenzkontrolle nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält;
5. der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 93 Abs. 1 Z 5), in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen oder nach sichtvermerksfreier Einreise (§ 12 Aufenthaltsgesetz oder § 14) erteilt werden soll;
7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(2) Die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels kann wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 8 Abs. 3 Z 2) insbesondere versagt werden, wenn

1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder - bei der Erteilung eines Einreise- oder befristeten Aufenthaltstitels - für die Wiederausreise verfügt;
2. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
3. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
4. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
5. die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist, es sei denn, der Aufenthaltstitel würde für die dauernde Niederlassung erteilt.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 oder gemäß Abs. 2 einen Sichtvermerk erteilen,

1. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder
2. wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, gesichert erscheint.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten gesichert erscheint, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten. Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung auf Grundlage einer Verpflichtungserklärung ist unzulässig.

(4) Ein Sichtvermerk kann im Inland aus den Gründen des Abs. 3 Z 1 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von

(4) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle liegen insbesondere vor, wenn die Fremden einer Gefahr gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 ausgesetzt sind. Fremden, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen haben, darf eine solche Aufenthaltserlaubnis nur für die voraussichtliche Dauer dieses Konfliktes, höchstens für drei Monate erteilt werden.

Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Versagung eines Visums

Art 96 SDÜ, Art 14 SDÜ

§ 13. (1) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen,

1. wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat oder
2. insoweit dies geboten ist, weil für ein Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen oder
3. insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres in den Vertragsstaaten ermöglichen würde.

(2) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ein Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

(3) Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs 1 Z 3 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen innerhalb des betreffenden Halbjahres ein weiteres Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist.

Versagung einer Aufenthaltserlaubnis

§ 14. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die eine dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegende Erwerbstätigkeit zuläßt, ist zu versagen, es sei denn, es handelt sich um die Aufenthaltserlaubnis für Grenzgänger (§ 7 Abs 4 Z 4), für Rotationsarbeitskräfte (§ 7 Abs 4 Z 2), für Saisonarbeitskräfte (§ 9) oder für Künstler, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, sofern deren Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen.

Verbot der Versagung eines weiteren Aufenthaltstitels

§ 15. Fremden, die im Bundesgebiet niedergelassen sind, darf wegen eines Sachverhaltes, der keine Ausweisung und kein Aufenthaltsverbot zuläßt, ein weiterer Aufenthaltstitel nicht versagt werden.

Aufenthaltszweck und Änderung des Aufenthaltszweckes

Bisher: § 5 Abs 2 § 6 AufG

§ 16. (1) Die Aufenthaltserlaubnis wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck, die Niederlassungsbewilligung entweder für jeglichen Aufenthaltszweck oder für jeglichen Aufenthaltszweck mit Ausnahme der Ausübung von Erwerbstätigkeit erteilt. Eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck mit Ausnahme der Ausübung unselbständiger Erwerbstätigkeit wird als Einschränkung einer vorhandenen Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltszweck erteilt.

(2) Fremden, denen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine nicht für jeglichen Aufenthaltszweck geltende Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, können während deren Gültigkeitsdauer den Zweck ihres Aufenthaltes ändern, wenn der ihnen erteilte Aufenthaltstitel auch für den nunmehrigen Aufenthaltszweck erteilt hätte werden können. Eine solche Änderung ist der Behörde bekanntzugeben. Die Zulässigkeit dieser Änderung nach den hiefür maßgeblichen Gesetzen ist der Behörde auf deren Verlangen darzulegen.

Verfahren bei der Erteilung der Einreise- und Aufenthaltstitel

§ 17. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist von den Antragstellern nachzuweisen.

(2) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind vor der Einreise im Ausland (§ 92 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag kann im Inland gestellt werden, wenn der Antragsteller bereits rechtmäßig niedergelassen ist, und hiefür entweder bisher keinen Aufenthaltstitel benötigte oder bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt hat; dies gilt nach Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels dann nicht, wenn der weitere Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit zulassen soll, für die der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel nicht erteilt hätte werden können (§ 16 Abs 2). Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte kann nach der Einreise gestellt werden, wenn der Fremde an sich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt ist.

(3) Im Antrag ist der jeweilige Zweck der Reise oder des Aufenthaltes bekanntzugeben; der Antragsteller darf ihn während des Verfahrens nicht ändern. Der Fremde hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Er hat über Verlangen der

Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller kein gültiges Reisedokument vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Bisher § 7 Abs 6 FrG

(4) Der Einreise- oder Aufenthaltstitel ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Bisher § 10 Abs 4 FrG

(5) Ein Aufenthaltstitel kann im Inland auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 85) auszustellen. Ein Einreisetitel kann in Bescheidform erteilt werden, wenn das Reisedokument des Fremden nicht der Paßpflicht genügt.

(6) Ergibt sich, daß der Antragsteller eine Niederlassungsbewilligung benötigt, so darf einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht stattgegeben werden; die Möglichkeiten des § 12 Abs 4 bleiben jedoch unberührt. Das Anbringen ist als Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu behandeln und allenfalls unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten; der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

Bisher § 7 Abs 5 FrG

(7) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatenvisa sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

Verfahren im Falle von Versagungsgründen für einen weiteren Aufenthaltstitel

§ 18. (1) Werden in einem Verfahren zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels Versagungsgründe bekannt, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion - den Antragsteller vom Versagungsgrund in Kenntnis zu setzen, ihm mitzuteilen, daß eine Aufenthaltsbeendigung (§§ 33 ff) beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 37) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, daß er das Recht hat, sich hierzu binnen 14 Tagen zu äußern.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist bei unverändertem Sachverhalt die Prüfung der Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu veranlassen. Sobald sich ergibt, daß eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig ist, hat die Behörde den weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen.

(3) Erwächst jedoch eine Aufenthaltsbeendigung in

Rechtskraft, so ist das Verfahren über den Antrag auf Erteilung des weiteren Aufenthaltstitels einzustellen. Dieses Verfahren ist fortzusetzen, sobald nach einer Aufhebung der Ausweisung oder des Aufenthaltsverbotes durch den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof feststeht, daß deren Verhängung nunmehr unterbleibt.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes (§ 10 Abs. 1 und 2) rechtfertigen würden.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Einreise- oder Aufenthaltstitels

§ 19. (1) Ein Einreisetitel ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung rechtfertigen würden (§§ 12 und 13).

(2) Einreise- und Aufenthaltstitel werden ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Ein Aufenthaltstitel lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung von der Berufungsbehörde behoben wird.

(3) Ein Einreise- oder Aufenthaltstitel wird nichtig,
1. insoweit dem Fremden ein weiterer Einreise- oder Aufenthaltstitel mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird, oder
2. wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

(4) Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemachten Einreise- oder Aufenthaltstitels, ist in diesem Reisedokument kenntlich zu machen. Hiezu ist jede Behörde (§§ 88 und 89) ermächtigt, der das Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz vorliegt.

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen

Allgemeines

§ 20. Die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sowie nach den Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Aufenthaltsverordnung

§ 2. AufG (1) Die Bundesregierung hat, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, für jeweils ein Jahr mit Verordnung die Anzahl der Bewilligungen festzulegen, die höchstens erteilt werden dürfen. Sie hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und auf den Wohnungsmarkt, die Möglichkeiten,

Niederlassungsverordnung

§ 21. (1) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung für jeweils ein Jahr die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen festzulegen, die

1. Schlüsselkräften (Abs 3) und deren Familienangehörigen,

insbesondere im Bereich des Schul- und Gesundheitswesens, auf die allgemeine innerstaatliche demographische Entwicklung sowie auf die Zahl der Fremden, die sich in Österreich bereits niedergelassen haben, auf die Zahl der Asylwerber und auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Personen, denen im jeweils vorangegangenen Jahr Asyl gewährt wurde und der Personen, denen sonst ein dauerndes Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde, ist bei der Festlegung der Zahl anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung im Interesse einer der Möglichkeiten und Erfordernissen (Abs. 1) der einzelnen Länder entsprechenden Verteilung von Fremden im Bundesgebiet die Bewilligungen auf die Länder aufzuteilen. Der Landeshauptmann eines Landes, in dem die Zahl der in diesem Land bereits niedergelassenen Fremden den Bundesdurchschnitt erheblich übersteigt, kann die Ausschöpfung der für dieses Bundesland vorgesehenen Zahl von Bewilligungen unter Bedachtnahme auf § 3 und die in Abs. 1 angeführten Möglichkeiten und Erfordernisse mit Verordnung regeln.

(3) Die Bundesregierung kann in dieser Verordnung insbesondere

1. die Zahl von Bewilligungen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 1 unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Wege des Arbeitsmarktservice erteilt werden dürfen,
2. entsprechend den Erfordernissen der österreichischen Wirtschaft eine besondere Zahl von Bewilligungen für selbständig und unselbständig Erwerbstätige festlegen, denen insbesondere im Hinblick auf ihre Ausbildung, Kenntnisse oder Erfahrung oder im Hinblick auf den Transfer von Investitionskapital in bestimmten Wirtschaftszweigen nach Österreich eine Bewilligung erteilt werden kann,
3. unter Bedachtnahme auf Abs. 1 eine besondere Zahl von Bewilligungen für den Familiennachzug gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 festlegen,
4. in Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs. 1 Z 2), Angehörige österreichischer Staatsbürger (§ 3 Abs. 1 Z 1), Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 aufenthaltsberechtigt sind oder waren, sowie Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins und deren Familienangehörige im Sinne des § 3, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten, insoweit von der

2. anderen Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und deren Familienangehörigen,
3. Familienangehörigen Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1. Jänner 1998 in Österreich niedergelassen haben

höchstens erteilt werden dürfen (Niederlassungsverordnung-NLV). Die Bundesregierung hat in dieser Verordnung die Bewilligungen so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeiterkammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der im jeweiligen Bundesland benötigten Niederlassungsbewilligungen zu erstatten (Abs 1 Z 1 bis 4); die Länder haben hierfür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie - in Abstimmung mit den maßgeblichen Gemeinden - die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und - in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene - die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung hat bei Erlassung dieser Verordnung auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes und die Vorschläge der Länder Bedacht zu nehmen; eine zahlenmäßige Überschreitung eines solchen Vorschlages ist nur mit Zustimmung des betroffenen Landes zulässig. Ist anzunehmen, daß das Angebot an Arbeitskräften auf dem inländischen Arbeitsmarkt während der Geltungsdauer der Verordnung die Nachfrage deutlich übersteigen wird, so ist bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 Z 1 und 2 nur auf die im Inland nicht verfügbaren Arbeitskräfte, deren Beschäftigung im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt (Schlüsselkräfte), und auf deren Familiennachzug Bedacht zu nehmen. Bei Erlassung der Verordnung gemäß Abs 1 Z 3 hat die Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes abzuwägen, in welchem Ausmaß bei Vorrang der Integration der ansässigen erwerbsbereiten Fremden in den Arbeitsmarkt weitere Fremde zu unselbständiger Erwerbstätigkeit zugelassen werden können; hierbei kann die Bundesregierung Gruppen ansässiger Drittstaatsangehöriger bezeichnen, denen in Hinblick auf ihre fortgeschrittene Integration der

Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen ausnehmen, als dadurch das Ziel der Zuwanderungsregelung nicht beeinträchtigt wird, und
5. eine der zu erwartenden Entwicklung entsprechende Zahl von Bewilligungen für Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen festlegen.

(4) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge, insbesondere was die Zahl der Bewilligungen betrifft, zu machen, auf die bei Erlassung der Verordnung Bedacht zu nehmen ist.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die bisher geltende Verordnung bis zur Erlassung einer neuen Verordnung weiter anzuwenden.

(6) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 bis 4 abzuändern.

§ 4. (1) AufG Eine Bewilligung kann Fremden unter Beachtung der gemäß § 2 erlassenen Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes erteilt werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Auf die Verlängerung von Bewilligungen finden die gemäß § 2 erlassenen Verordnungen keine Anwendung.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann jeweils um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete, sofern die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, eine mehrjährige Bewilligung erteilt werden.

(3) Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen, wie die

Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll.

(4) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung außerdem die Höchstzahl jener Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festzulegen, mit denen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Verordnung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf befristete Zweckänderung verbinden kann (§ 9).

(5) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung schließlich die Höchstzahl jener Niederlassungsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen festzulegen, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen.

(6) Die Niederlassungsverordnung ist jeweils so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Wird diese Verordnung nicht rechtzeitig erlassen, so ist die im Vorjahr geltende Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat höchstens ein Zwölftel der Anzahl der Niederlassungsbewilligungen erteilt werden darf.

(7) Sofern eine wesentliche Änderung der Umstände dies notwendig macht, hat die Bundesregierung diese Verordnung auch während ihrer Geltungsdauer unter Beachtung der Abs. 1 und 3 abzuändern.

Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung

§ 22. (1) Fremden, die sich auf Dauer niederlassen wollen, kann auf Antrag eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des 2. Abschnittes über die Erteilung von Aufenthaltstiteln bis auf weiteres gesichert scheinen. Sie darf - außer in den Fällen des Abs 2 - nur im Rahmen der Niederlassungsverordnung erteilt werden (Quotenpflicht).

(2) Keiner Quotenpflicht unterliegt die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung an
Drittstaatsangehörige, die

1. Bedienstete ausländischer Informationsmedien sind, sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie als Bedienstete dieser Medien beziehen und sie in Österreich keine andere Erwerbstätigkeit ausüben;

2. Künstler sind, deren Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist,

der Bewilligung des Ehegatten bzw Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

sofern ihr Unterhalt durch das Einkommen gedeckt wird, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen;

3. zwar unselbständig erwerbstätig aber vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs 2 AuslBG.);

4. in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen.

(3) Beabsichtigt der Fremde in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, so darf ihm die Erstiniederlassungsbewilligung überdies nur erteilt werden, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder wenn er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt; für Drittstaatsangehörige gemäß Abs. 2 gilt dies nur insoweit, als das Ausländerbeschäftigungsgesetz auf sie anzuwenden ist.

(4) Die Verpflichtung über Verlangen, vor der Behörde persönlich zu erscheinen (§ 17 Abs. 3), besteht in diesen Fällen nur gegenüber der Vertretungsbehörde im Ausland.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Erstiniederlassungsbewilligung beträgt höchstens ein Jahr.

Familiennachzug im Rahmen der Quotenpflicht

§ 23. (1) Bei Einbringung eines Antrages auf Erteilung einer Erstiniederlassungsbewilligung haben quotenpflichtige Fremde anzugeben, ob sie Anspruch auf Familiennachzug des Ehegatten sowie der minderjährigen unverheirateten Kinder erheben. Ist dies der Fall, so sind sie aufzufordern, die Identitätsdaten dieser Angehörigen bekanntzugeben.

(2) Sofern Fremde ihren Anspruch nach Abs 1 geltend gemacht haben und ihnen eine Erstiniederlassungsbewilligung erteilt wurde, ist ihrem Ehegatten sowie den minderjährigen unverheirateten Kindern eine Erstiniederlassungsbewilligung zu erteilen, sofern diese Angehörigen dies spätestens im folgenden Kalenderjahr beantragen.

(3) Der Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1. Jänner 1998 niedergelassen haben, ist auf die Ehegatten und die Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt. Dasselbe gilt für den Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der nicht gemäß Abs 2 erfolgte.

(4) Sofern die Niederlassungsbewilligung des für den

Familiennachzug maßgeblichen Fremden für jeglichen Aufenthaltswert erteilt wurde, ist dem nachziehenden erwerbsbereiten Angehörigen nach einer Wartezeit von vier Jahren ab seiner Einreise auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert zu erteilen.

(5) Die Gültigkeitsdauer von Erstniederlassungsbewilligungen im Rahmen des Familiennachzuges beträgt höchstens fünf Jahre, sie darf jedoch höchstens das Ausmaß der Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilligung jenes Fremden haben, um dessen Familiennachzug es sich handelt.

Beachtung der Quotenpflicht

§ 9 Abs 3 AufG (3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG und § 27 VwGG ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§ 24. Eine quotenpflichtige Erstniederlassungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn die für den Fremden samt dem Familiennachzug nach § 23 Abs 2 erforderlichen Bewilligungen diesem Land nach der Niederlassungsverordnung noch zur Verfügung stehen. Wird die Erstniederlassungsbewilligung erteilt, so vermindert sich diese Zahl entsprechend. Ist die Zahl bereits ausgeschöpft, so ist die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und über die danach einlangenden Anträge, denen im Falle noch zur Verfügung stehender Bewilligungen stattzugeben wäre, so lange aufzuschieben, bis in einer nachfolgenden Niederlassungsverordnung auf sie Bedacht genommen werden kann. § 73 AVG und § 27 VwGG sind nur insoweit anwendbar, als der vorgesehene Aufschub überschritten wird.

Erteilung weiterer Niederlassungsbewilligungen

§ 25. (1) Fremden, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Niederlassungsbewilligung auf Dauer niedergelassen bleiben, ist - sofern die Voraussetzungen des 2. Abschnittes weiterhin gesichert scheinen - auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung mit demselben Zweckumfang - zu erteilen. Waren die Fremden bisher im Besitz einer Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert und wollen sie nunmehr der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen (§ 7 Abs 1 Z 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, - AIVG 1977, BGBl. Nr. 609) so ist ihnen auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert mit Ausnahme der Ausübung von unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer der weiteren Niederlassungsbewilligung beginnt mit dem Tag der Erteilung.

(2) Beabsichtigt der Fremde in Österreich nunmehr - oder nach einer Einschränkung gemäß Abs 1 neuerlich - eine quotenpflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben, so ist ihm eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswert dann zu

erteilen, wenn für ihn eine Sicherungsbescheinigung oder eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder er über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügt; die Erteilung dieser weiteren Niederlassungsbewilligung verringert jedoch die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 21 Abs 1 Z 1 oder 2 um eine. § 24 gilt.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung vorliegen, sind die beiden ersten weiteren Niederlassungsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren zu erteilen.

(4) Eine weitere Niederlassungsbewilligung ist auch solchen Fremden auf Antrag zu erteilen, die auf Dauer niedergelassen bleiben, für die Niederlassung aber deshalb bisher keiner Niederlassungsbewilligung bedurften, weil sie aufgrund des Asylgesetzes 1991 zum dauernden Aufenthalt berechtigt waren, oder weil sie Niederlassungsfreiheit genossen; die Abs 2 und 3 gelten.

(5) Eine weitere Niederlassungsbewilligung ist schließlich Fremden auf Antrag zu erteilen, die auf Dauer niedergelassen bleiben, aber bisher österreichische Staatsbürger waren oder als in Österreich geborene Kinder aus dem Grund des § 28 Abs. 2 keinen Aufenthaltstitel benötigten; Abs. 3 gilt. Verfügt jedoch ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes über eine Niederlassungsbewilligung mit längerer Gültigkeitsdauer, so ist dem Kind eine Niederlassungsbewilligung gleicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(6) Aufgrund einer Mitteilung der Asylbehörde gemäß § 5 Abs. 5 des Asylgesetzes 1991 hat die Behörde dem Fremden ungeachtet des § 28 Abs. 5 wegen Eintrittes eines Endigungsgrundes (Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention) von Amts wegen eine weitere Niederlassungsbewilligung unbefristet zu erteilen, die für jeglichen Aufenthaltzweck gilt.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht

Transitreisende

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung

4. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht

Transitreisende

§ 26. (1) Fremde, die während einer Zwischenlandung auf einem österreichischem Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende), unterliegen nicht der Sichtvermerkpflcht.

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung

der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 14. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(3) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Sichtvermerk auch nach

der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit ein Flugtransitvisum brauchen.

(3) Ein Flugtransitvisum kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 27. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 84 ausgestellt worden ist, benötigen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 28. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Visum in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 52 Abs. 2 Z 3, nach einer Zurückschiebung oder nach einer Ausweisung zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Visums.

(2) In Österreich geborene Kinder Fremder sind während ihrer ersten drei Lebensmonate von der Sichtvermerkspflicht befreit, sofern die Mutter über einen Aufenthaltstitel verfügt; dies gilt jedoch nur solange das Aufenthaltsrecht der Mutter weiterhin besteht.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht zu gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

(4) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 3 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Aufenthaltstitel auch nach

sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.

sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.

(5) Fremde, denen Asyl gewährt wird, genießen Sichtvermerksfreiheit. Fremde, die sonst auf Grund der Bestimmungen des Asylgesetzes 1991. BGBl. Nr. 8/1992 zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, benötigen hierfür keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Vertriebene

§ 12. (1) **AufG** Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

§ 29. (1) Für Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates mit Verordnung davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind Einreise und Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

(3) Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(3) Das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden zu bestätigen.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten abweichend von § 6 Abs. 2 eine Antragstellung im Inland zulässig ist.

(4) Wird infolge der längeren Dauer der in Abs. 1 genannten Umstände eine dauernde Integration erforderlich, kann in der Verordnung festgelegt werden, daß bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wirksam im Inland stellen können und daß ihnen die Niederlassungsbewilligung trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 15 Abs 1 Z 2 bis 4 erteilt werden kann.

(5) Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationshilfe (§ 11) ist nach Maßgabe der §§ 74 und 75 FrG zulässig.

(5) Die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung für Zwecke der Integration an Einrichtungen des Bundes und der Länder zur Durchführung der Integrationsförderung (§ 51) ist nach Maßgabe der §§ 98 und 99 zulässig.

5. Abschnitt: Sichtvermerksfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Bleiberecht

§ 30. (1) Fremde, die auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines

unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union in Österreich Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, benötigen zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

(2) Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union zwar Niederlassungsfreiheit aber nicht Sichtvermerksfreiheit genießen, haben nach Maßgabe dieses Staatsvertrages, Bundesgesetzes oder Rechtsaktes Anspruch auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels.

Beschluß 1/80 des Assoziationsrates EG- Türkei

(3) Niedergelassene, sichtvermerkspflichtige Drittstaatsangehörige, die aufgrund eines Staatsvertrages, eines Bundesgesetzes oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union ein Bleiberecht genießen, haben nach Maßgabe dieses Staatsvertrages, Bundesgesetzes oder Rechtsaktes Anspruch auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

Art 10, 18, 21, 96 SDÜ

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn ihnen eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes oder von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt wurde oder
3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn sie aufgrund eines Aufenthaltstitels oder einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind oder
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder
4. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 58) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 67 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind oder wenn ein Vertragsstaat über sie einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt hat.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines

Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung der Bewilligung oder des Sichtvermerkes.

Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung des Einreise- oder Aufenthaltstitels.

(4) Fremde, die einen Antrag auf Ausstellung eines weiteren Aufenthaltstitels vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels eingebracht haben, halten sich bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Als Entscheidung in diesem Sinne gilt auch eine von der Behörde veranlaßte (§ 18) Aufenthaltsbeendigung.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 32. (1) Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehenden Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 88 ff) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

(2) Fremde sind verpflichtet, ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, daß seine Einholung (Abs. 1) ohne Verzögerung erfolgen kann.

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung**Ausweisung**

§ 17. (1) Fremde sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat

2. Abschnitt: Aufenthaltsbeendigung**Ausweisung
Fremder ohne Aufenthaltstitel**

§ 33. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs 1 und 2) genießen, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat

glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monates nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monates nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monates nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder

6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(4) Wird der Behörde im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung auf ihr Befragen bekannt, daß der Fremde rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 6 Abs. 3) gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde, so ist über die Ausweisung erst nach Erledigung dieses Antrages zu entscheiden.

betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monates nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monates nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monates nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder

6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel

§ 34. (1) Fremde, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder
2. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht oder
3. der Aufenthaltstitel einem Fremden erteilt wurde, weil er sich auf eine Ehe berufen hat, obwohl er ein gemeinsames Eheleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht geführt hat.

(2) Weiters sind Fremde, die sich aufgrund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid auszuweisen, wenn ihnen

1. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, um den Familiennachzug zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür vor Ablauf von vier Jahren nach Niederlassung des Angehörigen weggefallen sind oder

2. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitzweck erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind oder

3. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitzweck erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung

§ 35. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn und solange erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint

(2) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits zehn Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen wegen Wirksamwerdens eines Versagungsgrundes nicht mehr ausgewiesen werden, es sei denn, sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei oder gemäß § 14a des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder

2. wegen einer strafbaren Handlung, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere nach Ablauf dieser acht Jahre begangene strafbare Handlung

rechtskräftig verurteilt worden. Solchen

FrG-TGgÜ/Bgt

Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Strafgerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden ist ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;

Aufenthaltsverbot

§ 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 31 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. eine Ehe geschlossen hat, sich für die Erteilung

7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

8. von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

eines Aufenthaltstitels oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen hat aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nie geführt hat und für die Eheschließung einen Vermögensvorteil geleistet hat.;

8. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

9. von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 37. (1) Würde durch eine Ausweisung gemäß den §§ 33 Abs. 1 oder 34 Abs. 1 oder durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 38. (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn

Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

(2) Ein Aufenthaltsverbot darf außerdem nicht erlassen werden, wenn dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre auf § 18 Abs. 2 Z 1 zu gründen, weil der Fremde wegen einer mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

1. der Fremde in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 9 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen;
2. wegen des maßgeblichen Sachverhaltes eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 oder 2 unzulässig wäre;
3. dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden;
4. der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig niedergelassen ist.

(2) Fremde sind jedenfalls langjährig im Bundesgebiet niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 21. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 1 und 5 uch unbefristet, sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 39. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 1 und 5 unbefristet, in den Fällen des § 36 Abs 2 Z 7 für die Dauer von höchstens fünf Jahren sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 22. (1) Die Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Die Behörde kann auf Antrag bei der Erlassung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 40. (1) Die Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs. 1 oder § 34 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde. Die Behörde kann auf Antrag bei der Erlassung einer Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs. 1 oder § 34 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 (§ 27 Abs. 3) oder gegen das Aufenthaltsverbot (§ 27 Abs. 4) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung Fremder gemäß § 33 Abs 1 oder gegen das Aufenthaltsverbot (§ 45 Abs.3 oder 4) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(3) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Wiedereinreise

§ 23. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

Wiedereinreise

§ 41. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird ungeachtet des Bestehens eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes in Form eines Visums erteilt.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 24. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

(3) Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 1 kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 42. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

(3) Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 1 kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 25. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 43. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn

nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 18 Abs. 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 34 Abs. 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Visums widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 26. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 44. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 45. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für Maßnahmen nach diesem Abschnitt von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen. Sofern die Ausweisung aus dem Grund des § 33 Abs. 2 Z 5 oder das Aufenthaltsverbot aus dem Grund des § 36 Abs. 2 Z 9 erfolgt, ist der Fremde zu den Umständen der gesetzwidrigen Beschäftigung zu befragen; diese Angaben sind der mit der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der

der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 34 darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt bestimmter Fremder

1. Abschnitt: EWR-Bürger

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-Bürgern

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-Bürgern

§ 28. (1) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

§ 46. (1) EWR-Bürger genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit.

(2) EWR-Bürger brauchen zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk.

(3) EWR-Bürger sind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie der Behörde

(2) EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zur Niederlassung berechtigt, wenn sie der Behörde

1. eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können oder
2. nachweisen können, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
4. nachweisen können, daß ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

1. eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können oder
2. nachweisen können, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
4. nachweisen können, daß ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen

Aufenthaltsberechtigung begünstigter Drittstaatsangehöriger

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind (Drittstaatsangehörige), unterliegen der Sichtvermerkspflicht

§ 47. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, unterliegen der Sichtvermerkspflicht.

gemäß § 5.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Sichtvermerk ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte der EWR-Bürger in auf- und absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

**Sonderbestimmungen für den Entzug der
Aufenthaltsberechtigung
und für verfahrensfreie Maßnahmen**

§ 31. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 17 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer

(2) Sofern die EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt sind, genießen begünstigte Drittstaatsangehörige (Abs. 3) Niederlassungsfreiheit: ihnen ist eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn durch ihren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Die Niederlassungsbewilligung ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs. 2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind folgende Angehörige eines EWR-Bürgers:

1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Begünstigten Drittstaatsangehörigen, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, darf die weitere Niederlassungsbewilligung nicht versagt werden; für Ehegatten (Abs. 3 Z 1) gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

**Sonderbestimmungen für den Entzug der
Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie
Maßnahmen**

§ 48. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund ihres Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit acht Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nicht zulässig; für Ehegatten von EWR-Bürgern gilt dies nur, wenn sie mehr als die Hälfte der Zeit mit einem EWR-Bürger verheiratet waren.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 33 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer

Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 32 Abs. 1, 2 Z 1, Z 2 lit c und Z 4 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 34, 35 und 43 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 52 Abs. 1, 2 Z 1, Z 3 lit c und Z 5 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 54, 55 und 63 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

2. Abschnitt: Angehörige von Österreichern

Bisher: § 3 Abs 1 Z 1 AufG sowie §§ 1 Z 2 und 3 Z 4 der VO BGBl. Nr. 408/1995

Bisher: § 8 Abs 1 Z 4 und 5 FrG

§ 49. (1) Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 und 2, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, genießen Niederlassungsfreiheit; für sie gelten, sofern im folgenden nicht anderes gesagt wird, die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach dem 1. Abschnitt. Solche Fremde können Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Inland stellen. Die Gültigkeitsdauer der ihnen die beiden ersten Male erteilten Niederlassungsbewilligung beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Die Niederlassungsbewilligung ist solchen Drittstaatsangehörigen auf Antrag unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8 Abs 1) gegeben sind und die Fremden

1. seit mindestens zwei Jahren mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben;
2. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers sind und mit diesem im Bundesgebiet im gemeinsamen Haushalt leben.

5. Teil: Niederlassungsregister und Integrationsförderung

Niederlassungsregister

§ 9. **AufG**(1) Der Bundesminister für Inneres hat dafür zu sorgen, daß die gemäß § 2 festgelegte Anzahl von Bewilligungen nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck hat er ein erforderlichenfalls auch automationsunterstütztes Register zu führen, in das alle in dem betreffenden Jahr erteilten Bewilligungen unverzüglich mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, einzutragen sind. Wird die für dieses Jahr festgelegte Anzahl erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres den Bundesminister

§ 50. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein Register zu führen, in das unverzüglich alle im betreffenden Jahr erteilten Aufenthaltstitel getrennt nach Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung mit Angabe des Geschlechts, des Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit des betroffenen Fremden sowie des Zweckes seines Aufenthaltes einzutragen sind. Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Niederlassungsbewilligungen (§ 21 Abs. 1) erreicht, so

für Arbeit und Soziales und alle Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den oder die betroffenen Landeshauptmänner unverzüglich fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung zu verständigen.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen erteilten Bewilligungen mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, zu informieren.

(2) Die Behörden (§ 88 Abs. 1 und 2 und § 89) haben den Bundesminister für Inneres unverzüglich und laufend fernschriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung über die von ihnen jeweils erteilten Aufenthaltstitel mit Angabe des Geschlechts, Alters, Berufes und Staatsangehörigkeit der betroffenen Fremden zu informieren.

(3) Sobald die gemäß § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Bewilligungen für eine in der Verordnung bestimmte Gruppe erreicht ist, dürfen für solche Personen keine weiteren Bewilligungen erteilt werden. Die Entscheidung über die zu diesem Zeitpunkt anhängigen und danach einlangenden Anträge ist bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Verordnung gemäß § 2 aufzuschieben, die für solche Personen eine neue Zahl von Bewilligungen vorsieht. § 73 AVG und § 27 VwGG ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Integrationsförderung

§ 11. (1) **AufG** Fremden, denen eine Bewilligung erteilt wurde, kann, soweit danach ein Bedarf besteht, Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine weitestmögliche Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

§ 51. (1) Fremden, denen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, kann Integrationsförderung gewährt werden; damit soll ihre Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

(2) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

1. Sprachkurse,
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung,
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte,
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

(3) Zur Durchführung der Integrationsförderung sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat. Die Kosten eines Sprachkurses, den ein unselbständig erwerbstätiger

Fremder während der ersten vier Jahre nach der Niederlassung im Rahmen der Integrationsförderung besucht, hat dessen Dienstgeber zu tragen.

(4) Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Integrationsförderung vom Integrationsbeirat beraten; dieser gibt über Antrag eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu konkreten Integrationsangelegenheiten ab, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung sowie zur Handhabung des Ermessens in Einzelfällen, um aus humanitären Gründen den rechtmäßigen Aufenthalt eines Fremden zu begründen.

(5) Der Integrationsbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und zwar je eines über Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des österreichischen Arbeiterkammertages, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie den Vertretern von sechs vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 - der Integration Fremder widmen. Der Bundesminister für Inneres führt den Vorsitz im Integrationsbeirat und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

(6) Der Bundesminister für Inneres stellt dem Integrationsbeirat die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachverfordernisse zur Verfügung. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden und eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes vorzusehen sind.

(7) Soweit der Bundesminister für Inneres zum Abschluß von Ressortübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG ermächtigt ist, kann er die Mitwirkung an internationalen Organisationen oder Projekten vereinbaren, deren Zweck die Bewältigung von Problemen der Migration sowie der Integration Fremder in Europa ist.

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 32. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am

6. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 52. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am

Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkpflcht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 9 und 24). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;

Art 96 SDÜ

2. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
3. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften benützen.

(3) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 33. (1) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis

Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkpflcht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 12 und 42). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;

2. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, daß ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ruhe, Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.

3. sie zwar für den von ihnen angegebenen Aufenthaltszweck zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
4. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften benützen.

(3) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 53. (1) Kann ein Fremder, der zurückzuweisen ist, den Grenzkontrollbereich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort verlassen, so kann ihm aufgetragen werden, sich für die Zeit bis dahin an einem bestimmten Ort innerhalb dieses Bereiches

zur Abreise an einem bestimmten Ort im aufzuhalten.
Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs. 1 zur unverzüglichen Abreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

(2) Fremden, die mit einem Luft-, Land- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist sind, kann zur Sicherung der Zurückweisung untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem sie das Bundesgebiet verlassen können, zu begeben. Wer die Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten deren unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Beförderungsunternehmer, die Fremde mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich gebracht haben, sind verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten der Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich kostenlos bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

(4) Für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53c Abs. 1 bis 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr.52/1991.

Transitsicherung

§ 34. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 33 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Transitsicherung

§ 54. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über das erforderliche Flugtransitvisum verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 53 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Zurückschiebung

§ 35. (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Zurückschiebung

§ 55. (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 36 (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 37) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 24 und 25 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 56. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 57) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 42 und 43 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 37(1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 57. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr lief, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Ein Fremder der sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren beruft, darf erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem er Gelegenheit hatte, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder wenn er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinne des Abs. 2 jedoch nicht im Sinne des Abs. 1 bedroht sind, ist nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

(7) Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Asylantrag gemäß § 12a des Asylgesetzes 1991 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Durchbeförderung

§ 38 (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 39 (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 40 Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Durchbeförderung

§ 58. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der vertragsschließenden Staaten sind (§ 59), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 59. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der vertragsschließenden Staaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines vertragsschließenden Staates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 60. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit**Schubhaft**

§ 41 (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(3) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 51 angefochten werden.

Festnahmeauftrag

§ 42. Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. Der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 17 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 2) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der druchbefördert (§ 38) werden soll, ist ein

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit**Schubhaft**

§ 61. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft nur verhängt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(3) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 72 angefochten werden.

Festnahmeauftrag

§ 62. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 33 Abs. 3, 40 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der

Übernahmeauftrag zu erlassen.

durchbefördert (§ 58) werden soll, ist ein Übernahmeauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

(3) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 43 (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, um ihn der Behörde (§§ 65 ff) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie auf Grund einer Übernahmeerklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs. 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmeauftrag (§ 42 Abs. 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Festnahme

§ 63. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, um ihn der Behörde (§§ 88 ff) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie auf Grund einer Übernahmeerklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs. 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmeauftrag (§ 62 Abs. 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Einschaltung der Behörde

§ 44 (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 43 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 43 Abs. 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden angehalten werden. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Einschaltung der Behörde

§ 64. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 63 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüberhinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 63 Abs. 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden angehalten werden. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 45 (1) Jeder gemäß § 43 Abs. 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

Rechte des Festgenommenen

§ 65. (1) Jeder gemäß § 63 Abs. 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 2 und 4 VStG ist anzuwenden.

Gelinderes Mittel

§ 66. (1) Die Behörde kann trotz Anordnung der Schubhaft von deren Verhängung oder weiterem Vollzug Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn sie hätte Grund zur Annahme, daß der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

(2) Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in bestimmter Weise Unterkunft zu nehmen. Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel ist, daß der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn diese hätte bereits aus dem Grunde des § 96 Abs 1 Z 1 von amtswegen zu erfolgen.

(3) Der Fremde hat sich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung in eine von der Behörde bezeichnete Unterkunft zu begeben und sich jeden zweiten Tag bei der ihm bekanntgegebenen Sicherheitsdienststelle zu melden.

(4) Kommt der Fremde seiner Verpflichtung zur Meldung (Abs 3) nicht nach, oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugegangenen Ladung zur Behörde nicht Folge, so ist die Schubhaft zu verhängen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 69 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird.

Vollzug der Schubhaft

§ 46 (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug

Vollzug der Schubhaft

§ 67. (1) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu

zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von etwa 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von etwa 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Für jede Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion sind eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Hafträume können für eine Behörde oder, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist, für mehrere Behörden gemeinsam errichtet werden. Die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeidirektionen zu tragen haben, sind verpflichtet, in jedem Land soviel Hafträume zu unterhalten, als dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, die ihre Aufgaben bei der Errichtung der Erhaltung und beim Betrieb der Hafträume sowie die Kostentragung regeln. Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme der Hafträume durch die Behörden zu berücksichtigen.

(5) Für jede Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion sind eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Hafträume können für eine Behörde oder, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist, für mehrere Behörden gemeinsam errichtet werden. Die Gebietskörperschaften, die den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeidirektionen zu tragen haben, haben dafür zu sorgen, daß in jedem Land soviel Hafträume zur Verfügung stehen, als dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht. Die betroffenen Gebietskörperschaften haben Verwaltungsvereinbarungen zu treffen, die ihre Aufgaben bei der Errichtung der Erhaltung und beim Betrieb der Hafträume sowie die Kostentragung regeln. Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme der Hafträume durch die Behörden zu berücksichtigen.

(6) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

(6) Wird die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen, so hat die Behörde die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen.

Durchführung der Schubhaft

Durchführung der Schubhaft

§ 47 (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in § 68. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in

Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeidirektionen hat der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 48 (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt,

Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53d VStG.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeidirektionen hat der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 69. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 75 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder
3. weil er die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt oder
4. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, daß er

sich der Zwangsgewalt (§ 60) widersetzt.

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2), nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3) oder nach Vereitelung der Abschiebung (Z 4), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden; Abs 6 bleibt jedoch unberührt.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Wegen desselben Sachverhaltes darf ein Fremder innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden; dies gilt nicht für einen Zeitraum von höchstens vierzehn Tagen zur Durchsetzung einer Abschiebung nach Einlangen der Bewilligung.

Aufhebung der Schubhaft

§ 49 (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 48 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 50 (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die schriftliche Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

Aufhebung der Schubhaft

§ 70. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 69 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 71. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die schriftliche Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;

2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Sie ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Betroffenen vorzuweisen. Auf Verlangen ist ihnen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe zuzustellen.

(4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Vermeidung unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen sowie mit möglichster Schonung ihres Rufes vorzunehmen. § 40 gilt.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;

2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 32 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Sie ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Betroffenen vorzuweisen. Auf Verlangen ist ihnen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe zuzustellen.

(4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Vermeidung unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen sowie mit möglichster Schonung ihres Rufes vorzunehmen. § 60 gilt.

(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten, wenn der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. § 60 gilt, wenn überdies der Verdacht besteht, daß die Fremden geschleppt wurden oder gegen die Vorschriften mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen.

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51 (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs.

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 72. (1) Wer gemäß § 63 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs.

2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 52 (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und
2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hat.

2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 73. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g sowie 79a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und
2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde vor der Festnahme deswegen auch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof angerufen hat.

Amtsbeschwerde

§ 53 Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 52 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 54 (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

Amtsbeschwerde

§ 74. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 73 kann die Sicherheitsdirektion jenes Landes, dessen unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 75. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat eine Entscheidung des Bundesasylamtes vorliegt oder dieses Drittstaatsicherheit festgestellt hat.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Behörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

(5) Der Bescheid, mit dem über einen Antrag gemäß Abs 1 rechtskräftig entschieden wurde, ist auf Antrag oder von Amts wegen abzuändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so sehr geändert hat, daß die Entscheidung hinsichtlich dieses Landes anders zu lauten hat. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen von dem Fremden eingebrachten Antrag darf dieser in den betroffenen Staat nur abgeschoben werden, wenn der Antrag offensichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde**1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe****Ausstellung von Fremdenpässen**

§ 55 (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 56 (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflschaftsgerichtes, wenn

7. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde**1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe****Ausstellung von Fremdenpässen**

§ 76. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage A ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 77. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
 2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 57 (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 56 Abs. 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anläßlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 58 (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 78. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 77 Abs. 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anläßlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 79. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die

Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt: Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs. 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 gegeben sind; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 59 (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 60 (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht

Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt: Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs. 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 76 Abs. 1 gegeben sind; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 80. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 81. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht

mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 61 Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Konventionsreisepässe

§ 62 (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

(2) Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des

mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 82. (1) Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

(2) Vollstreckbar entzogene Fremdenpässe sind der Behörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Fremdenpaß abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen worden ist. Der Fremdenpaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat den Fremdenpaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat.

Konventionsreisepässe

§ 83. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

(2) Konventionsreisepässe können darüberhinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des

Anhangs der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 56 bis 61.

Anhangs der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 77 bis 82.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 63 Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

§ 84. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

Lichtbildausweis für Fremde

Lichtbildausweis für Fremde

§ 64 (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen. Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

§ 85. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen. Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für Fremde hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnungen "Republik Österreich" und "Lichtbildausweis für Fremde", Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für Fremde hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnungen "Republik Österreich" und "Lichtbildausweis für Fremde", Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Die amtswegige Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 10 Abs. 4) hat zu unterbleiben, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(4) Die amtswegige Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 17 Abs 5) hat zu unterbleiben, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(5) Eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis ist unzulässig.

(5) Eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis ist unzulässig.

(6) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

(6) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. er nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. er nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Lichtbildausweis für EWR-Bürger

Bisher: § 30 FrG

§ 86 (1) EWR-Bürger, die sich im Bundesgebiet niederlassen oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, können die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für EWR-Bürger hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Der Lichtbildausweis ist niedergelassenen EWR-Bürgern auf Antrag auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 46 Abs.2 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise zu befristen.

(4) Ein unbefristeter Lichtbildausweis kann einem EWR-Bürger ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung (§ 11) vorliegen.

(5) Mit dem Lichtbildausweis für EWR-Bürger ist eine Bestätigung gemäß Anlage B verbunden, wenn die Erwerbstätigkeit in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis besteht.

Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

§ 87. (1) Staatsbürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann auf Antrag ein Rückkehrausweis nach dem Muster der Anlage C für eine einzige Reise in den Staat dessen

Staatsangehörigkeit sie besitzen, in den ständigen Wohnsitzstaat oder in einen Staat ausgestellt werden, in dem eine diplomatische oder konsularische Vertretung des Mitgliedstaates erreichbar ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Gültigkeitsdauer des Rückkehrausweises soll die Mindestdauer, die der Betroffene, dem der Ausweis ausgestellt wird, zur Reise benötigt, nur um ein wenig überschreiten.

- (2) Der Ausweis darf nur ausgestellt werden, wenn
1. das Reisedokument der Betroffenen verloren, gestohlen, vernichtet oder vorübergehend nicht verfügbar ist und sie sich im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, in dem der Mitgliedstaat dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, über keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt, die ein Reisedokument ausstellen kann, oder in dem dieser Mitgliedstaat nicht in anderer Weise vertreten ist;
 2. die Einwilligung des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit die Antragsteller besitzen, vorliegt.

- (3) Wurde der Rückkehrausweis ausgestellt, so sind das Antragsformular, eine Kopie des Ausweises sowie von der Vertretungsbehörde beglaubigte Kopien jener Dokumente, die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller nachweisen, dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber besitzt, zu übermitteln.

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 65 (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen und die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 6. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die

8. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 88. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen, die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 7. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen, sowie die Ausstellung von Rückkehrausweisen für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den Vertretungsbehörden des Vertragsstaates, der nach dem SDÜ für die Erteilung von Visa zuständig ist.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die

Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4);
2. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;
3. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Wiedereinreisebewilligung und eine Transiterlaubnis können im Inland nicht erteilt werden. Touristensichtvermerke können im Inland nur durch die hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4) erteilt werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs. 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Ungültigerklärung von

1. Dienstvisa dem Bundesminister für Inneres;
2. Diplomatenvisa dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Wiedereinreisebewilligung und ein Flugtransitvisum können im Inland nicht erteilt werden. Durchreise- und Reisevisa können im Inland nur bei jenen Grenzübergangsstellen erteilt werden, auf die sich eine Ermächtigung gemäß Abs. 5 bezieht.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung die Behörden ermächtigen, bei bestimmten Grenzübergangsstellen Visa zur sofortigen Einreise zu erteilen oder erteilte Visa für ungültig zu erklären. (§ 19).

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs. 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch diese Behörden durch Verordnung ermächtigen, solche Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, bei Grenzübergangsstellen auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Sachliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen

Bisher § 6 Abs 4 AufG

§ 89. (1) Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen trifft der nach der Lage

des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die nach dem beabsichtigten Aufenthalt des Fremden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.

(2) Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen trifft jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, wenn es sich um den Aufenthaltstitel

1. für einen Drittstaatsangehörigen handelt, der nach dem 4. Teil Niederlassungsfreiheit genießt;
2. für einen der in § 22 Abs 2 Z 1 und 2 genannten Drittstaatsangehörigen handelt;
3. für Ehegatten oder minderjährige Kinder eines unter Z 2 fallenden Drittstaatsangehörigen handelt, sofern diese Ehegatten und Kinder nicht erwerbstätig sein wollen.

(3) Die örtlich zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland hat auf Ersuchen der gemäß Abs 1 oder 2 zuständigen Behörde allfällige Erhebungen unter Anwendung des AVG durchzuführen.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 66 (1) Die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

(2) Den Übernahmeauftrag gemäß § 42 Abs. 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 90. (1) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 4 an einen Fremden, der seine Heimat als Opfer eines bewaffneten Konfliktes verlassen hat, sowie die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

(2) Den Übernahmeauftrag gemäß § 62 Abs. 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 67 (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot in erster

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 91. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher besteht, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Visums, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft und zur Abschiebung richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot in erster

Instanz erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 68 (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden

§ 69 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zweckdienlichen Urkunden und sonstige Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den

Instanz erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Einreisetiteln bei einer Grenzübergangsstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 92. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Einreise- und Aufenthaltstiteln im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem

Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden

§ 93. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zweckdienlichen Urkunden und sonstige Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den

Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 3 und 5 anzuwenden. Der Antrag ist jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Instanzenzug

§ 70 (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes, eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung sowie gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Fremde ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

(4) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer

Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 3 und 5 anzuwenden. Der Antrag ist jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Instanzenzug

§ 94. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung von Visa ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung einer Erstaufenthaltserlaubnis ist eine Berufung nur zulässig, insoweit der Berufungsverwerber geltend macht, den Aufenthaltstitel zur Fortsetzung bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK zu benötigen.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Erstniederlassungsbewilligungen vom Landeshauptmann oder von der von ihm ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörde erlassen worden sind, entscheidet der Bundesminister für Inneres.

(5) Gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes, eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung sowie gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Fremde ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

(6) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer

österreichischen Vertretungsbehörde nach dem 6. Teil entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 71 (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hierbei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 72 (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen und durch Abschiebung durchgesetzt werden soll oder

österreichischen Vertretungsbehörde nach dem 7. Teil entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 95. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 6. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hierbei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 96. (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn sie sich in Schubhaft befinden oder
2. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen

2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

- wurde oder
3. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder
4. wenn ihnen ein Fremdenpaß, oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht oder
5. wenn ihnen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden soll und der Verdacht besteht, ein Vertragsstaat habe gegen sie unter anderem Namen einen Zurückweisungstatbestand mitgeteilt.

(2) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs. 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(2) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüberhinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs. 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

(3) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

1. die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist.

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn schließlich weder ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen wird oder die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. seit der Ausweisung fünf Jahre vergangen sind oder
5. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 oder 4 nicht bestätigt oder
6. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist oder
7. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 4 vor Erteilung des Einreise- oder Aufenthaltstitels zurückgezogen wird oder
8. wenn die erkennungsdienstliche Behandlung mit Zustimmung des Betroffenen erfolgte (§ 65 Abs 1) und kein Grund mehr für eine Sicherungsmaßnahme besteht.

(5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 bis 6 sowie 73 Abs. 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten. Eine Personsfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 vorgenommen werden.

(5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 bis 6 sowie 73 Abs. 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten. Eine Personensfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 vorgenommen werden.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 73 Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 72 Abs. 1 Z 3 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 74 (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 75 (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 97. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 96 Abs. 1 Z 3 und 4 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 98. (1) Die Behörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 99. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, Beruf, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Behörden nach dem Aufenthaltsgesetz und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Fremdenpolizeibehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffs und Löschung

§ 76 (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 75 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 75 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 77 (1) Die Behörde, die eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat, ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Behörde dessen Grunddatensatz samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die

(2) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, sowie an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und Einwanderungsbehörden (§§ 89 Abs 1 und 94 Abs 4) zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Fremdenpolizeibehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffs und Löschung

§ 100. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 99 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 99 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die sechs Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 101. (1) Die Einwanderungsbehörde, die eine Erstniederlassungsbewilligung erteilt oder versagt hat, ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Behörde dessen Grunddatensatz - gegebenenfalls samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung - zu übermitteln.

Landesregierungen als Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlaß der Sperre gemäß § 76 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 78 (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 75 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 80 oder 81 rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteils folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

4. Abschnitt: Kosten

§ 79 (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die Landesregierungen als Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlaß der Sperre gemäß § 100 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 102. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 99 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 36 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 104 oder 105 rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteils folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

4. Abschnitt: Kosten

§ 103. (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes, der Ausweisung oder der Zurückschiebung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 33 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 36 Abs. 2 Z 9 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflichtung gemäß den §§ 33 und 34 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20 000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund. Der Kostenersatz entfällt, wenn der Beförderungsunternehmer auf eigene Kosten die unverzügliche Abreise des Fremden bewirkt.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflichtung gemäß den §§ 53 und 54 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20 000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Kosten der Vollziehung der Schubhaft trägt, soweit sie nicht gemäß Abs 1 oder 2 eingebracht werden können, jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat. Sonstige uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund. Der Kostenersatz entfällt, wenn der Beförderungsunternehmer auf eigene Kosten die unverzügliche Abreise des Fremden bewirkt.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 80. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 81 (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 104. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 105. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
 2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
 3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
 2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
 3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

(4) Beförderungsmittel und Behältnisse, die der Täter zur Begehung verwendet hat, sind einzuziehen (§ 26 StGB), wenn sie mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung der Tat erleichtert haben. Gegenstände auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn diese Person nachweist, daß sie an der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen nicht beteiligt war.

Vermittlung von Scheinehen

§ 106. (1) Wer um seines Vorteiles willen Ehen zwischen Fremden oder zwischen Österreichern und Fremden vermittelt oder anbahnt, obwohl er weiß oder wissen mußte, daß sich die Betroffenen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen, aber kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK führen wollen, ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Scheinehen vermittelt oder an der Vermittlung mitwirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde oder Österreicher, deren Eheschließung vermittelt oder angebahnt wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären und jenem rückzuerstatten, der ihn geleistet hat.

Unbefugter Aufenthalt**§ 82 (1) Wer**

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 15),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§§ 37 und 54 Abs.4) ist, oder wenn dem Fremden ein Abschiebungsaufschub erteilt worden ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt nicht vor, solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

Sonstige Übertretungen**§ 83 Wer**

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

Unbefugter Aufenthalt**§ 107. (1) Wer**

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 31),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§§ 57 und 75 Abs.4) ist, oder wenn dem Fremden ein Abschiebungsaufschub erteilt worden ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt nicht vor, solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

Sonstige Übertretungen**§ 108. (1) Wer**

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder

2. sein Reisedokument nicht mit sich führt oder gemäß § 32 Abs. 2 verwahrt oder

3. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
- b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist oder

3. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen.

4. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis oder der nicht für jeglichen Aufenthaltszweck geltenden Niederlassungsbewilligung der Behörde nicht binnen Monatsfrist meldet oder die Zulässigkeit einer Änderung des Aufenthaltszweckes nach den hiefür maßgeblichen Gesetzen trotz behördlichen Verlangens nicht darlegt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Wer Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Verantwortlicher nicht gemäß § 71 Abs. 5 Zutritt zu Betriebsstätten oder Arbeitsstellen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 84 Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 80, 82 oder 83 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 85 (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf der Sicherheitsdirektor hiefür auch die ihm unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Außerdem sind all diese Organe ermächtigt, Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß diesem Abschnitt zu setzen, sofern sich der Anlaß zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 82 oder 83 Z 2 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 16 oder 40 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich

Subsidiarität

§ 109. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 104, 107 oder 108 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 110. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf der Sicherheitsdirektor hiefür auch die ihm unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Außerdem sind all diese Organe ermächtigt, Maßnahmen, für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß diesem Abschnitt zu setzen, sofern sich der Anlaß zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 107 oder 108 Z 3 lit b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerläßlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 32 oder 60 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich

und sachlich zuständigen Behörde.

(4) Die wegen Übertretung nach § 80 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 86 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993, die §§ 75 und 76 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(4) Die §§ 17 Abs. 2 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

und sachlich zuständigen Behörde.

(4) Die wegen Übertretung nach § 104 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

9. Teil: Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 111. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Soweit dieses Bundesgesetz jedoch der Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens dient, tritt es mit Inkraftsetzen des Beitrittsübereinkommens in Kraft.

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992, und das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Soweit dieses Bundesgesetz schon vorher in Kraft tritt, treten entgegenstehende Bestimmungen des Fremdengesetzes und des Aufenthaltsgesetzes zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerkes oder einer Aufenthaltsbewilligung

§ 112. Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerkes sowie Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen - je nach dem Zweck der Reise oder des Aufenthaltes - als Verfahren zur Erteilung eines Einreisetitels oder als Verfahren zur Erteilung eines Erstaufenthaltstitels oder eines weiteren Aufenthaltstitels fortzuführen. Soweit sich hiedurch die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt, ist die Sache ungeachtet ihres Verfahrensstandes der zuständigen Behörde erster Instanz abzutreten.

Übergangsbestimmungen für Dokumente und Sichtvermerke

§ 87 (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist

Übergangsbestimmungen für Dokumente, Sichtvermerke und Aufenthaltsbewilligungen

§ 113. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt.

unzulässig.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Lichtbildausweise für Fremde gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt;
Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Ausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten, Lichtbildausweise für Fremde und Lichtbildausweise für EWR-Bürger gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltserlaubnis in Bescheidform weiter. Sofern gewöhnliche Sichtvermerke oder Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform unbefristet erteilt worden sind, sind sie auf Antrag durch den entsprechenden unbefristeten Aufenthaltstitel nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

(4) Die Aufenthaltsbewilligungen Fremder, die ab 1. Jänner 1998 eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer - je nachdem - als Erstaufenthaltserlaubnis oder als weitere Aufenthaltserlaubnis.

(5) Die bis 31. Dezember 1997 erteilten Aufenthaltsbewilligungen gelten - je nachdem - als Erstinwanderungsbewilligung oder weitere Niederlassungsbewilligung. Ist die Aufenthaltsbewilligung für den Aufenthaltswitz „unselbständige Erwerbstätigkeit“ erteilt worden, sind die weiteren Niederlassungsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen. Ist die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Witz erteilt worden, so sind die weiteren Niederlassungsbewilligungen für jeglichen Aufenthaltswitz mit Ausnahme der Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit zu erteilen. Eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz darf solchen Fremden erst ab dem 1. Jänner 2002 erteilt werden, es sei denn die Fremden hätten bereits vorher eine Wartezeit von acht Jahren ab der Einreise in Österreich verbracht. Nach diesem Zeitpunkt ist ihnen auf Antrag eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltswitz zu erteilen.

(6) Bei der Erteilung von Erstinwanderungsbewilligungen ist auf Fremde, die auf Grund gewöhnlicher Sichtvermerke vor dem 1. Juli 1993 einen langjährigen, überwiegend rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hatten, besonders Bedacht zu nehmen.

Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen

§ 88 (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind,

Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen

§ 114. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind,

sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen. Ergibt sich hiebei oder bei Einleitung eines solchen Verfahrens nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, daß eine Aufenthaltsbeendigung nicht getroffen werden darf (§§ 35, 37 und 38), die deshalb in Betracht gekommen ist, weil dem Betroffenen die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung versagt wurde oder weil er die Aufenthaltsbewilligung verloren hat, so hat die Behörde (§ 89) den Versagungsbescheid aufzuheben und einen weiteren Aufenthaltstitel zu erteilen.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz gelten ab 1. Jänner 1993 als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1992/1993 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremdengesetz 1992 gelten ab 1. Jänner 1998 als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1997/1998 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer. Solche Aufenthaltsverbote sind auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erlassen hätten werden können.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs. 3, die nicht den Bestimmungen des § 21 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote gemäß Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs. 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes) und
2. sie nicht gemäß Abs. 4 aufzuheben sind,

auf Antrag des Fremden aufzuheben, es sei denn, der Fremde hätte während dieser Zeit ein Verhalten gesetzt, das neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt hätte.

(6) Bescheide, mit denen nach dem Fremdenpolizeigesetz die Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

(4) Bescheide, mit denen nach dem Fremdengesetz 1992 die Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

Verweisungen

§ 89 (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf

Verweisungen

§ 115. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf

Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes oder auf fremdenbezogene Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 90 Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 4 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 7 Abs. 5 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und des ersten Satzes des § 16 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1992 oder auf fremdenbezogene Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 116. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 6 und 84 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung des § 9 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Vollziehung des § 17 Abs. 7, § 21 Abs 1, 3 und 4 sowie des § 29 Abs 1 und 2 die Bundesregierung, mit der Vollziehung der §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 3 und 32 Abs. 1, des § 88 Abs. 3 Z 2 sowie des § 51 Abs 1 und 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung der §§ 105 und 106 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

**Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1991
geändert wird (Asylgesetznovelle 1997)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 610/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974;

(2) **Asyl** ist das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt;

(3) **Asylwerber** sind Fremde ab Einbringung eines Asylantrages (§ 3) oder eines Asylerstreckungsantrages (§ 4) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens;

(4) **Herkunftsstaat** ist der Staat dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.“

2. Das 2. Hauptstück lautet:

**„2. Hauptstück
Asylrecht**

**1. Abschnitt
Asylgewährung**

§ 2. (1) Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, daß sie Flüchtlinge sind.

(2) Asylanträge und Asylerstreckungsanträge umfassen stets auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft; abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind nur für Fremde zulässig, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen.

§ 3. (1) Die Behörde hat Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- und Ausschlußgründe vorliegt.

(2) Die Behörde hat von Amts wegen ohne weiteres Verfahren Fremden mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu bereit erklärt hat.

(3) Im Bescheid über die Asylgewährung hat die Behörde festzustellen, daß dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

§ 4. (1) Die Behörde hat Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern Fremder, denen gemäß § 3 Asyl gewährt wurde, auf Antrag durch Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(2) Bringen solche Angehörige (Abs 1) einen Asylerstreckungsantrag bereits während des anhängigen Verfahrens gemäß § 3 ein, ist mit der Erledigung ihres Antrages zuzuwarten, bis die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Die Angehörigen können im Verfahren über den Asylantrag aus eigenem alles vorbringen, was ihnen für dieses Verfahren maßgeblich erscheint. Wird der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde unverzüglich auch über den Asylerstreckungsantrag der Angehörigen zu entscheiden.

(3) Angehörigen, die neben einem Asylerstreckungsantrag auch einen Asylantrag eingebracht haben, darf Asyl durch Erstreckung erst gewährt werden, wenn ihr Asylantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder abgewiesen wurde. Bescheide, mit denen Angehörigen durch Erstreckung Asyl gewährt wurde, treten außer Kraft und Asylerstreckungsanträge werden gegenstandslos, wenn den Angehörigen gemäß § 3 Asyl gewährt wird.

§ 4a. Kein Asyl wird Fremden gewährt, die aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder die von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

§ 4b. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat

1. sich dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht die Behauptung entnehmen läßt, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht oder

2. die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat nach dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht auf die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist oder

3. das Vorbringen der Asylwerber zu einer Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht oder

4. die Asylwerber an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts trotz Aufforderung nicht mitwirken oder

5. im Herkunftsstaat aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse, der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen besteht.

Non-refoulement-Prüfung

§ 4c. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 des Fremdengesetzes 1997- FrG, BGBl. Nr.); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Asylaberkennung

§ 5. (1) Asyl ist Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt C angeführten Endigungsgründe eingetreten ist;
2. einer der in Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlußgründe eingetreten ist;
3. Asyl durch Erstreckung gewährt wurde und jegliche Voraussetzung für eine Asylerstreckung weggefallen ist;
4. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben;
5. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) In den Fällen einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 hat die Behörde mit der Aberkennung die Feststellung zu verbinden, daß den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt.

(3) Mit einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 2 und 5 hat die Behörde die Feststellung darüber zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG).

(4) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 oder 3 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremdengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.

(5) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 4 eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (§ 25 Abs. 6

FrG) erteilt, so treten die Bescheide, mit denen Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.

2. Abschnitt

Einreise und vorläufiger Aufenthalt von Asylwerbern

Einreise

§ 6. (1) Fremde, die - nach direkter Anreise (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention) aus dem Herkunftsstaat - anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind dem Bundesasylamt zur Sicherung der Zurückweisung vorzuführen, es sei denn, sie verfügten über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Fremde, die sonst anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind - sofern die Einreise nicht nach dem 2. Teil des Fremdengesetzes gestattet werden kann - zurückzuweisen, aber darüber in Kenntnis zu setzen, daß über ihre Einreise erst nach Einbringung ihres Asylantrages entschieden wird. Hiezu hat ihnen die Grenzkontrollbehörde unverzüglich ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular (§ 12 Abs. 3) auszuhändigen.

(3) Fremden, die der Grenzkontrollbehörde in der Folge ein solches Formular ausgefüllt übergeben haben, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, die so abzufassen ist, daß sie im Staat des gegenwärtigen Aufenthalts als Nachweis der noch ausstehenden Einreiseentscheidung verwendet werden kann. Außer dem hat sie den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen und dem Fremden den Termin für die abschließende Grenzkontrolle bekanntzugeben.

(4) Fremden, die einen Asylantrag nach Abs. 3 gestellt haben, ist die Einreise zu gestatten, wenn das Bundesasylamt den Grenzkontrollbehörden mitgeteilt hat, daß die Asylgewährung wahrscheinlich ist, insbesondere weil der Antrag nicht als unzulässig zurückzuweisen oder als offensichtlich unbegründet abzuweisen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Grenzkontrollbehörde den Asylwerber hierüber in Kenntnis zu setzen und zu informieren, daß er die Überprüfung der Sache durch den unabhängigen Bundesasylsenat verlangen kann; in einem solchen Fall entscheidet dieser endgültig über die Einreise des Asylwerbers. Wird dem Asylwerber die Einreise nicht gestattet ist er zurückzuweisen.

Vorführung vor das Bundesasylamt

§ 7. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Asylwerber sowie Fremde, denen die Einreise gemäß § 6 gestattet wurde, oder die im Inland die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn sie keinen Aufenthaltstitel oder keine gültige Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der maßgebliche Sachverhalt auch sonst festgestellt werden kann.

(2) Das Bundesasylamt kann im Inland befindlichen Asylwerbern zur Sicherung der raschen Durchführung des Asylverfahrens eine Unterkunft, insbesondere eine solche im Rahmen der Einrichtungen der Bundesbetreuung bezeichnen, die sie bis zu ihrer Einvernahme benützen können.

Vorläufige Aufenthaltsberechtigung

§ 7a. (1) Asylwerber, die sich – sei es auch im Rahmen einer Vorführung nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat (§ 6 Abs. 1) – im Bundesgebiet befinden, sind vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, es sei denn, ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Asylwerber, die unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des 2. Teiles des Fremdengesetzes eingereist sind, haben die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erst, wenn sie von der Behörde zuerkannt wird. Die Behörde hat solchen Asylwerbern, deren Antrag zulässig, aber nicht offensichtlich unbegründet ist, unverzüglich die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zuzuerkennen.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen.

3. Abschnitt

Befristete Aufenthaltsberechtigung

§ 8. (1) Fremden, deren Asylantrag aus anderen als den in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und § 4a genannten Ausschlußgründen rechtskräftig abgewiesen wurde und die sich ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet befinden, ist mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn gemäß § 4c festgestellt wurde, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist.

(2) Würde der Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die Berechtigung zum Aufenthalt mit der Abweisung des Antrages verlieren, so ist die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dieser Abweisung zu verbinden; fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, so kann sie dann erteilt werden.

(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der zweiten Verlängerung für höchstens drei Jahre zu bewilligen. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn den Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat zugemutet werden kann. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind nicht zu erteilen oder mit Bescheid zu widerrufen, soweit den Fremden ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat gewährt wird.

4. Abschnitt

Geltung des Fremdenengesetzes

§ 9. (1) Das Fremdenengesetz findet auf Fremde, denen Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 33, 41 bis 43, 45 Abs. 3 und 4, 52 bis 56, 59 bis 63 sowie 84 und 107 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung des Asyls gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 gegeben sind.

(2) Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung wird - ungeachtet der in § 40 FrG genannten Voraussetzungen - gegen die in Abs. 1 genannten Fremden erst durchsetzbar, wenn diese ihre Aufenthaltsberechtigung (§ 31 Abs. 1 und 3 FrG) verloren haben.

(3) Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag zu stellen (§ 6), dürfen nur nach Befassung des Bundesasylamtes zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre offensichtlich, daß ihr Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(4) Auf Asylwerber findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremdenengesetz insgesamt Anwendung, die §§ 33 Abs. 2, 36 Abs. 2 Z 8, 55 und 61 bis 63 jedoch nicht auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, deren Asylverfahren nicht eingestellt ist, sofern sie

1. den Antrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt gestellt haben;
2. die Absicht, den Antrag zu stellen, anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes erkennen haben lassen.

Außerdem können Asylwerber, denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nicht zukommt, aufgefordert werden, sich zur Sicherung der Zurückweisung an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Solche Asylwerber dürfen jederzeit ausreisen.

(5) Ein Asylwerber darf nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden; die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat, etwa um die zur Einreise erforderliche Bewilligung zu beschaffen, ist nicht zulässig. Ein Asylwerber darf nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wenn er über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung verfügt oder wenn sein Antrag nicht rechtskräftig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden ist.

(6) Fremde deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, dürfen in den Herkunftsstaat nur zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wenn die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß dies nach § 57 FrG zulässig ist.

(7) Das Bundesasylamt hat den Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.“

3. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

4. § 10 lautet:

„Bundesasylamt

§ 10. (1) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird.

(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter (Leiterin). Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.

(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter (von der Leiterin) zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

(4) Der Leiter (die Leiterin) des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, und der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deren Qualifikation sicherzustellen.

(6) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.“

5. Nach § 10 wird nachstehender § 10a eingefügt:

„Unabhängiger Bundesasylsenat

§ 10a. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamts entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat, der mit Sitz in Wien errichtet wird. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Geschäfte sind vom unabhängigen Bundesasylsenat als Kollegium auf die Mitglieder jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Ein Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates kann seines Amtes nur durch die Vollversammlung enthoben werden. Ein Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates ist zu entheben, wenn es

1. schriftlich darum ersucht,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist, oder
5. der Bestimmung des Abs. 4 nicht entspricht.

(4) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates müssen rechtskundig sein und bereits durch mindestens vier Jahre in Verwaltung oder Gerichtsbarkeit eine Berufsstellung im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigungsrechtes bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien oder eine vergleichbare Ausbildung vorgeschrieben ist. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen.

(5) Gegen Entscheidungen des unabhängigen Bundesasylsenates ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(6) Der unabhängige Bundesasylsenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

(7) Das zur Entscheidung berufene Mitglied hat die anhängige Rechtssache einem vom Bundesasylsenat als Kollegium im voraus bestimmten, aus drei Mitgliedern bestehenden Senat vorzulegen, wenn es der Auffassung ist, daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesasylsenates oder des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird. Eine Vorlage an den Senat hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vorsitzende des unabhängigen Bundesasylsenates dies wegen der Wichtigkeit der Rechtssache verfügt.

(8) Dem Vorsitzenden obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Spruchpraxis Bedacht zu nehmen.

(9) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse für den unabhängigen Bundesasylsenat obliegt dem Bundeskanzler.“

6. § 12 lautet:

„Einbringung von Anträgen

§ 12. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz sind beim Bundesasylamt einzubringen; langen solche Anträge bei einer Sicherheitsbehörde ein, so sind sie unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten (§ 6 AVG).

(2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der

Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache eingebracht werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, nennt.

(3) Asylanträge oder Asylerstreckungsanträge, die bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller aufhält, einlangen, gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels. Die Vertretungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des UNHCR so festzulegen, daß dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen.

(4) Die Vertretungsbehörde hat in den Fällen des Abs. 3 eine Äußerung der Behörde einzuholen: hält diese die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich, so hat die Vertretungsbehörde dem Antragsteller ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen.“

7. Nach § 12 werden folgende §§ 12a, 12b und 12c eingefügt:

**„Unzulässige Asylanträge wegen Schutzes in einem
sicheren Drittstaat**

§ 12a. (1) Ein Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller in einem Staat Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat), mit dem kein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages besteht.

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind in einem Staat regelmäßig dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren entsprechend den Grundsätzen dieser Konvention eingerichtet sowie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, ratifiziert und eine Erklärung nach Art 25 dieser Konvention abgegeben hat.

(4) Schutz in einem sicheren Drittstaat ist unbeachtlich, wenn

1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder
2. Angehörigen der Asylwerber im Sinne des § 4 in Österreich bereits gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(5) Kann ein Fremder, dessen Asylantrag nach Abs. 1 zurückgewiesen wurde, nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt der

Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung nach § 57 Abs. 7 FrG außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

Unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit

§ 12b. (1) Ein nicht gemäß § 12a erledigter Asylantrag (§§ 3 und 4) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat das Bundesasylamt auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung eines Asylantrages dieses Fremden zuständig ist.

Gegenstandslose Anträge

§ 12c. Asylanträge und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§§ 6 Abs. 4 und 12 Abs. 4), sind als gegenstandslos abzulegen.“

8. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.

(2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Sobald für solche Jugendliche ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 95 Abs. 3 FrG einzuschreiten hat, wird er auch Vertreter nach diesem Bundesgesetz.

(3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.“

9. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sind Asylwerber persönlich von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesasylamts zu vernehmen. Asylwerber sind verpflichtet, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, soweit sie hiefür von Belang sind, vorzulegen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit der Asylwerber nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen.

(2) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung

gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien. Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen.

(3) Die Asylbehörden sind ermächtigt, jeden Asylwerber sowie Fremde, denen gemäß § 3 Abs. 2 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG) und eine Personensfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die §§ 65 Abs. 4, 77 und 78 SPG gelten.“

10. § 15 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 15. (1) Die Asylbehörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, insbesondere jene, die gemäß § 99 Abs. 1 FrG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfaßt jedenfalls Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.“

11. Die bisherigen Abs. 2 bis 5 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 6.

12. In § 15 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte

„das Bundesasylamt“ die Worte „die Asylbehörden“ und entfällt das Klammerzitat „§ 17“.

13. In § 15 Abs. 3 tritt in Z 6 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und es wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates.“

14. § 17 lautet:

„§ 17. Der Bescheid hat den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.“

15. § 18 lautet:

**„Sonderbestimmungen im Falle der Anreise
über einen Flugplatz**

§ 18. Anträge von Asylwerbern, die nach direkter Anreise vom Herkunftsstaat über einen Flugplatz einreisen wollen, dürfen nur als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden, wenn der zuvor von der Absicht einer solchen Erledigung in Kenntnis gesetzte Hochkommissär der Vereinten Nationen dem nicht binnen vierundzwanzig Stunden widerspricht; eine ausdrückliche vorher erteilte Zustimmung ist möglich.“

16. § 19 lautet:

„Einstellung

§ 19. (1) Die mit Asylantrag oder Asylerstreckungsantrag eingeleiteten Verfahren sind einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit der Asylwerber nicht möglich ist.

(2) Ein nach Abs. 1 eingestelltes Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Asylwerber oder die Asylwerberin der Behörde zur Beweisaufnahme zur Verfügung steht. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

17. § 20 lautet:

„Abgekürztes Berufungsverfahren

§ 20. (1) Gegen Bescheide, mit denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder aus den Gründen der §§ 12a oder 12b wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen worden sind, kann nur binnen 48 Stunden nach Zustellung Berufung erhoben werden. Eine abgesonderte Berufung gegen eine Feststellung gemäß § 4c ist in solchen Fällen nicht möglich.

(2) Der Berufung ist stattzugeben, wenn die Feststellung der Behörde, der Antrag sei offensichtlich unbegründet oder es bestehe aus den Gründen der §§ 12a oder 12b Unzuständigkeit, nicht zutrifft. In diesen Fällen hat die Berufungsbehörde die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Hat der angefochtene Bescheid auch eine Feststellung gemäß § 4c enthalten, so hat die Berufungsbehörde ihrerseits eine solche Feststellung zu treffen.

(3) Über die Berufung ist binnen vier Arbeitstagen nach dem Tag des Einlangens bei der Berufungsbehörde zu entscheiden.“

18. In § 22 wird statt der Wortfolge „Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben,“ die Wortfolge „Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden,“ eingefügt.

19. In § 23 Abs. 4 entfallen die Worte „rechtskundig und“.

20. (Verfassungsbestimmung) § 27 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

21. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126 in der Fassung BGBl. Nr. 190/1990, außer Kraft getreten.

(2) Die §§ 1 bis 10a, 12 bis 14, 15, 18 bis 19a, 22, 23, 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

22. § 28 lautet:

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10a der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 22 soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Vorblatt

Problem:

Das Asylgesetz 1991 wurde Anfang der neunziger Jahre geschaffen, um diesen Bereich den Veränderungen in Europa anzupassen. Hierbei war es insbesondere wichtig, den Zugang zur Arbeitsmigration durch Asylmißbrauch zu beseitigen, die Entscheidungsdauer in den Verfahren deutlich abzusenken. Im Laufe der letzten Jahre haben sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verändert, zudem besteht die Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Verpflichtungen (Schengen, Dublin). Der Verwaltungsgerichtshof wurde durch Beschwerden im Asylbereich extrem belastet.

Ziel:

Garantie eines fairen Asylverfahrens für Asylwerber in einem sicheren Drittstaat oder in Österreich. Umsetzung des Schengener Vertragswerkes und der Dubliner Konvention. Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes.

Inhalt:

Regelungen für den Aufenthalt und die Einreise von Asylwerbern. Weiters werden Bestimmungen zur Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens vorgesehen; es sind dies insbesondere der Verzicht auf eine Antragsfrist, eine zukunftsbezogene und einzelfallorientierte Drittstaatsregelung, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens sowie die Schaffung des unabhängigen Bundesasylsenates als Berufungsbehörde.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Systems mit dem Bundesminister für Inneres als Berufungsbehörde. Eine Anpassung an das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Dubliner Konvention wären unumgänglich.

EU-Konformität:

Ist durch die Umsetzung der Dubliner Konvention gegeben.

Kosten:

Unter der Annahme annähernd gleichbleibender Asylwerberzahlen ist ein personeller Mehrbedarf in beiden Instanzen anzunehmen, der - was die erste Instanz betrifft - teilweise durch personelle Umschichtungen im Ressortbereich abgedeckt werden kann. Der voraussichtliche zusätzliche Personalbedarf im Ausmaß von 30 Planstellen wird, insbesondere durch die vorgesehenen Regelungen des Asylantrages an der Grenze sowie durch neue Verfahrensregelungen, in der ersten Instanz anfallen.

Die Schaffung eines unabhängigen Bundesasylsenates, der im Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes angesiedelt sein soll, wird deutliche personelle Nebenkosten im Rahmen des Bundeskanzleramtes sowie einen beträchtlichen Sachaufwand (EDV-Ausstattung, Miete für Räumlichkeiten etc.) erfordern.

Die kostenmäßige Bezifferung dieses Aufwandes hängt von der konkreten Ausgestaltung der vorliegenden Bestimmungen ab.

Asylrecht

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Asylgesetz 1991 wurde Anfang der neunziger Jahre geschaffen, um diesen Bereich den Veränderung in Europa anzupassen. Hierbei war es insbesondere wichtig, den Zugang zur Arbeitsmigration durch Asylmißbrauch zu beseitigen, die Entscheidungsdauer in den Verfahren deutlich abzusenken. Diese Ziele wurden erreicht; nunmehr soll die Einzelfallgerechtigkeit durch Konzentrierung der bisher in so vitalen Fragen wie der Gewährleistung des non refoulement auf Asyl- und Fremdenpolizeibehörden aufgeteilten Entscheidungsbefugnis und durch Verzicht auf Formalkriterien, wie etwa Antragsfristen, besser gewährleistet werden. Zudem besteht die Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Verpflichtungen (Schengen, Dublin). Der Verwaltungsgerichtshof wurde durch Beschwerden im Asylbereich extrem belastet.

Für die Flüchtlingseigenschaft sollen weiterhin die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention maßgeblich sein. Dem soll - wie die Praxis wiederholt gefordert hat - eine neue Kategorie, die sogenannten Kontingentflüchtlinge, hinzugefügt werden. Um einerseits das non refoulement von der „Fachbehörde“ zu gewährleisten und andererseits Verfahrenskonzentration und damit eine erhöhte Effizienz des Verfahrens zu erreichen, wird vorgeschlagen, im Falle der Abweisung eines Asylantrages zugleich auch über ein eventuell vorliegendes Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung nach § 57 des Entwurfes des Fremdengesetzes 1997 zu entscheiden. An diese Entscheidung der Asylbehörden sollen die Fremdenpolizeibehörden gebunden sein, so daß in diesem Punkt eine wesentliche Erleichterung für die Fremdenpolizeibehörden eintritt. Auch das Verfahren an der Bundesgrenze und vor den österreichischen Vertretungsbehörden soll effizienter gestaltet werden.

Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung wurde in wesentlichen Belangen neu gestaltet. Die einwöchige Frist zur Antragstellung als Rechtsbedingung für das Entstehen der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung soll entfallen, da die Einhaltung einer derartigen Frist mit der Schutzbedürftigkeit einer Person nur bedingt in Zusammenhang steht. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung soll als Sicherungsmaßnahme inhaltlich relativ weit angelegt werden

2

(vgl. dazu insbesondere Punkt 12 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juli 1995), wobei die Dauer dieser Sicherungsmaßnahme aber durch spezielle Verfahrensmechanismen auf das unbedingt notwendige Ausmaß eingeschränkt werden soll. Dies gilt insbesondere für offensichtlich unbegründete Asylanträge und für Fälle des Drittlandschutzes.

Korrespondierend dazu sieht dieser Entwurf vor, daß Asylwerber grundsätzlich dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung vorzuführen sind, um eine möglichst rasche Entscheidung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung durch das Bundesasylamt zu erreichen; damit soll ehestmöglich für die Fremdenpolizeibehörden eine klare Rechtslage geschaffen werden, an die konsequent angeknüpft werden kann. Besondere Kriterien sollen in diesem Zusammenhang auch für Asylverfahren an der Bundesgrenze gelten.

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfs ist es, den bisherigen Asylausschlußtatbestand der „Drittlandsicherheit“ neu zu formulieren. In Anlehnung an das Dubliner Übereinkommen ist die Drittlandsicherheit - vergleichbar der Zuständigkeit eines anderen Staates der Europäischen Gemeinschaft zur Prüfung des Asylantrages - als negative Prozeßvoraussetzung konstruiert, die im Gegensatz zum Wortlaut der derzeitigen Regelung zukunftsorientiert ist und damit einer Prognose bedarf. Damit soll in sachgerechter Weise dem Phänomen der sogenannten „refugees in orbit“ entgegengewirkt und sollen Schutzlücken im internationalen Rahmen vermieden werden.

Grundsätzlich bewährt hat sich das Rechtsinstitut der Asylausdehnung, die nunmehr mit dem Ausdruck „Asylerstreckung“ umschrieben wird, um klar zu machen, daß es sich hier um vom eigentlichen Asylverfahren abgekoppelte „Tatbestandswirkungen“ handelt, die grundsätzlich nicht zu einem Mehrparteienverfahren führen. Der subsidiäre Charakter der Asylerstreckung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß diese nur dann in Betracht kommt, wenn dem Asylberechtigten und dem Angehörigen ein Familienleben in einem anderen Staat nicht möglich ist, wenn also Österreich das einzige Land ist, in dem der Asylberechtigte das Familienleben fortsetzen kann. Es versteht sich von selbst, daß der Herkunftsstaat des Asylberechtigten nicht als Staat in Betracht kommen kann, in dem ein Familienleben möglich wäre.

Dieser Entwurf sieht in § 27 des Asylgesetzes (Art. III Z 18) eine Verfassungsbestimmung vor.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die **Asyldefinition** (Abs 2) wurde gegenüber der geltenden Rechtslage auf die Gewährung des dauernden Einreise- und Aufenthaltsrechts in Österreich reduziert. Damit soll deutlich gemacht werden, daß mit dem Asylgesetz ausschließlich Belange aus der Vollziehung des Bundes, im speziellen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres, geregelt werden. Belange aus dem Vollziehungsbereich anderer Bundesminister sowie aus dem Vollziehungsbereich der Länder, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention die Rechtsstellung eines Flüchtlings völkerrechtlich mitbestimmen, werden vom Asylgesetz nicht geregelt.

Die neu gefaßte Definition des Begriffs **Asylwerber** (Abs 3) spiegelt im wesentlichen die geltende Rechtslage wider; es wurde jedoch eine Erweiterung auf Fremde vorgenommen, die einen Antrag auf Asylerstreckung gestellt haben.

Die Definition des **Herkunftsstaates** (Abs 4) hat die entsprechende Wortfolge in Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zum Vorbild.

Zu Z 2 (2. Hauptstück, §§ 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 7, 7a, 8 und 9):

§ 2:

Jeder Asylantrag enthält im Interesse der Rechtssicherheit ex lege auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Behörden haben daher die Flüchtlingseigenschaft eines Fremden stets dann bescheidmäßig festzustellen, wenn dem Fremden Asyl gewährt wird und zwar unabhängig davon, ob dies wegen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art 1 der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgt oder wegen einer Asylerstreckung oder wegen der Erfüllung einer Kontingentverpflichtung. Im Falle der Abweisung des Asylantrages entfällt auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Nur wenn der Fremde über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügt, soll er nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag einzubringen; im übrigen sind abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als unzulässig zurückzuweisen. Die Behörde soll insbesondere nicht verpflichtet sein, sich inhaltlich mit einem solchen Antrag eines abgewiesenen Asylwerbers auseinanderzusetzen.

Die Flüchtlingseigenschaft eines Fremden nach dem Asylgesetz entsteht - im Unterschied zum Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention, der materieller Natur ist - mit Rechtskraft des Bescheides, mit welchem dem Fremden Asyl gewährt wird. Die Asylgewährung ist gemäß § 3 Abs. 1 an die Voraussetzungen des Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention gebunden, so daß sich in diesen Fällen zwangsläufig auch die Flüchtlingseigenschaft nach diesen Kriterien richtet. Flüchtlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes können sowohl Flüchtlinge nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, Kontingentflüchtlinge oder Asylberechtigte Kraft Asylerstreckung sein, wenn den betreffenden Personen rechtskräftig mit Bescheid Asyl gewährt oder auf die betreffenden Personen rechtskräftig Asyl erstreckt wurde. Die Flüchtlingseigenschaft ist mit der Asylgewährung oder Asylerstreckung untrennbar verbunden und bildet daher insgesamt einen einzigen Verfahrensgegenstand.

Asyl können nur Fremde erlangen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Somit ist die Gewährung von Asyl und die Asylerstreckung an Fremde im Ausland unzulässig. Gleiches gilt für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 3 zu sehen, der in Fällen, in denen bei einer österreichischen Vertretungsbehörde ein Asylantrag eingebracht wird, unter näheren Voraussetzungen die Erteilung eines Sichtvermerkes vorsieht. Asylanträge, die aus dem Ausland eingebracht werden sind - wenn sie nicht binnen kurzem zur Einreise führen (§ 6 Abs. 4 und § 12 Abs. 4) - als gegenstandslos abzulegen (§ 12c).

§ 3:

Die Asylgewährung nach Abs. 1 ist nur möglich, wenn die betreffende Person einer Verfolgungsgefahr im Sinne des Art 1 Abschnitt A ausgesetzt ist und keiner der Endigungs- oder Ausschlußgründe vorliegt. Die bisherigen Asylausschlußtatbestände des derzeitigen § 2 Abs. 2 Z 2 wurden - konventionskonform - in den Flüchtlingsbegriff selbst aufgenommen, um im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage Diskrepanzen zum Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention zu vermeiden. Mithin sind die genannten Asylausschlußtatbestände bereits im Rahmen der Asylgewährung bzw. der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, so daß es deren gesonderten Normierung als Asylausschlußtatbestände nicht mehr bedarf.

Wie bisher wird das Prinzip der Glaubhaftmachung festgeschrieben; die Beweislast liegt nach wie vor bei den Behörden.

Neu ist das von der Praxis immer wieder geforderte Rechtsinstitut des sogenannten Kontingentflüchtlings (Abs. 2). Die völkerrechtliche Übernahme eines Fremden im Rahmen eines Flüchtlingskontingentes soll ohne weitere Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall und von Amts wegen die Asylgewährung und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid zur Folge haben. Die Asylverlust- und Aberkennungstatbestände bleiben auch für den Kontingentflüchtling anwendbar.

§ 4:

Neu gestaltet wurde das Rechtsinstitut der **Asylerstreckung**. Der Adressatenkreis dieser Norm entspricht dem der geltenden Rechtslage. Ist einem Asylberechtigten ein Familienleben mit dem antragstellenden Angehörigen in einem anderen Staat möglich, soll es generell nicht zu einer Asylerstreckung kommen. Hierbei scheidet der Herkunftsstaat a priori als Ort eines möglichen Familienlebens aus: Wer in einem Staat verfolgt wird, kann dort kein Familienleben führen. Das Familienleben muß bereits vor der Asylerstreckung bestanden haben. Wenn die Flucht dazu führt, daß Angehörige vorübergehend den Kontakt zueinander verlieren, kann dies einer Asylerstreckung nicht entgegenstehen.

Weder die Asylverfahren nach § 3 noch die Asylerstreckungsverfahren nach § 4 sind Mehrparteienverfahren. Dessen ungeachtet sollen Angehörige eines Familienmitgliedes, die einen Asylerstreckungsantrag eingebracht haben, in dem Verfahren über die Asylgewährung an den Angehörigen berechtigt sein, aus eigenem alles vorzubringen, was ihnen für die Gewährung des Asyls für dieses Familienmitglied maßgeblich erscheint. In diesem Rahmen kommt ihnen die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 8 AVG zu.

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Asylerstreckung nicht ohne jede Rechtsbedingung kumulativ neben die Asylgewährung nach § 3 treten. Damit soll auch eine Rechtsgrundlagenanhäufung vermieden werden. Es wird daher vorgesehen, daß die Asylgewährung Vorrang vor der Asylerstreckung hat. Wird ein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde möglichst *uno actu* auch über den Asylerstreckungsantrag zu entscheiden.

§ 4a:

Diese Bestimmung ist - wie der geltende § 5 Abs. 1 Z 3 - dem Art 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nachgebildet. Die Wortfolge „wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt“ in Art 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde wortgetreu übernommen und von einer weiteren Konkretisierung Abstand genommen.

§ 4b:

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich im wesentlichen an der Entschließung der für Einwanderung zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften über offensichtlich unbegründete Asylanträge vom 30. November und 1. Dezember 1992. Ein Asylantrag soll nur dann als **offensichtlich unbegründet** abgewiesen werden, wenn eine Verfolgungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (eindeutig) ausgeschlossen werden kann. Nach der Nummer 1 der genannten Entschließung gilt ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet, wenn eindeutig keines der wesentlichen Kriterien der Genfer Konvention und des New Yorker Protokolls erfüllt ist; dies ist der Fall, wenn die Behauptung des Asylwerbers, in seinem Heimatland Verfolgung befürchten zu müssen, eindeutig jeder Grundlage entbehrt oder der Antrag zweifellos auf einer vorsätzlichen Täuschung beruht oder einen Mißbrauch der Asylverfahren darstellt.

Ein Asylantrag gilt insbesondere auch dann als offensichtlich unbegründet, wenn im Herkunftsstaat im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht. Nach den **Schlußfolgerungen** der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November und 1. Dezember 1992 **betreffend die Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht**, sind bei der Bewertung nachstehende Faktoren zu berücksichtigen: frühere Flüchtlingszahlen und Anerkennungsraten, Achtung der Menschenrechte, demokratische Einrichtungen und die Stabilität. Jede Beurteilung von Staaten muß von Zeit zu Zeit überprüft werden. Die Bewertungen hinsichtlich der Verfolgungsgefahr in einzelnen Ländern sollten möglichst vielfältige Informationsquellen zur Grundlage haben, in denen auch Stellungnahmen und Berichte von diplomatischen Vertretungen, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie

Presseberichte einzubeziehen sind. Informationen des UNHCR kommt in diesem Rahmen besondere Bedeutung zu.

Wurde ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen, kommt ein abgekürztes Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat zum Tragen. Gegen derartige Bescheide kann nur innerhalb von 48 Stunden berufen werden. Der unabhängige Bundesasylsenat hat diesfalls über Berufungen innerhalb der dem Tag des Einlangens folgenden vier Tage zu entscheiden. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist lediglich die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrags und dort, wo das Bundesasylamt in erster Instanz auch über die Zulässigkeit einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung abgesprochen hat, auch dieser Ausspruch nach § 4c. Kommt der unabhängige Bundesasylsenat zu dem Schluß, daß der dem Verfahren zugrunde liegende Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist, hat er den bekämpften Bescheid zu beheben und die Sache an das Bundesasylamt zu verweisen, wobei das Bundesasylamt diesfalls gemäß § 7a Abs. 2 auch jenen Asylwerbern eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen hat, wenn sie illegal eingereist sind. Diese Differenzierung im Hinblick auf den Rechtsschutz liegt auf der Linie der Nummern 2 und 3 der genannten EntschlieÙung über offensichtlich unbegründete Asylanträge.

§ 4c:

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages hat die Asylbehörde von Amts wegen zugleich festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden nach § 56 des Fremdengesetzes zulässig ist. Da sich die Prozeßgegenstände im Asylverfahren und in fremdenpolizeilichen Verfahren betreffend die Zulässigkeit einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung einander inhaltlich in weiten Bereichen überschneiden, liegt darin ein wesentlicher Beitrag zu einer Verfahrenskonzentration, der um den Preis einer geringen Mehrbelastung der Asylbehörden den Fremdenpolizeibehörden einen wesentlichen Arbeitsaufwand erspart. Der Rechtszug richtet sich auch im Falle einer Berufung gegen den Ausspruch gemäß § 4c an den unabhängigen Bundesasylsenat. Die Verknüpfung des Asylverfahrens mit der Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ist auf für bestimmte Fälle der Asylaberkennung (vgl. § 5 Abs. 3) vorgesehen.

§ 5:

Die Asylverlusttatbestände des Abs. 1 entsprechen - abgesehen davon, daß versucht wurde, die einzelnen Tatbestände präziser zu fassen - im wesentlichen dem geltenden Recht. Neu ist hingegen das Rechtsinstitut der Überleitung von Asylberechtigten, die bei sozialer Verfestigung im Inland einem Asylverlusttatbestand nach § 5 Abs. 1 Z 1 oder 3 unterliegen, in das Regime des Fremdenengesetzes. Die soziale Verfestigung wird nach einer Dauer von fünf Jahren beziehungsweise acht Jahren unwiderleglich vermutet. Das aufenthaltsrechtliche Anschlußstück für diese Bestimmung findet sich in § 24 Abs. 6 FrG. Eine derartige Überleitung ist nicht möglich, wenn der Fremde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat und ihm dort Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wurde, oder wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder er von einem inländischen Gericht rechtskräftig wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Zudem ist an eine Überleitung ins Fremdenrecht – selbst bei sozialer Verfestigung – nicht gedacht, wenn einer der in Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlußtatbestände eingetreten ist. Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung tritt der Asylbescheid von Gesetzes wegen außer Kraft; in diesen Fällen sowie dann, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist der Konventionsreisepaß gemäß § 82 Abs. 5 in Verbindung mit § 81 zu entziehen und einzuziehen.

Die Asylverlusttatbestände sind taxativ geregelt. Asylverlust ist nur denkbar, wenn die betreffende Person zum Entziehungszeitpunkt Asylrecht genießt. In diesem Zusammenhang ist auf die Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 3 hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung sind Fremde, die gemäß § 2 Abs. 2 des Asylgesetzes (Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) BGBl. Nr. 126 als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Asylgesetzes 1991 BGBl. Nr. 8/1992 (am 1. Juni 1992) zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt waren, wie Fremde zu behandeln, denen nach § 3 Asylgesetz 1991 Asyl gewährt wurde. Kraft dieser Fiktion ist die Asylaberkennung auch für Personen denkbar, denen vor Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt wurde.

In den Fällen des Vorliegens von Ausschlußtatbeständen nach Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und des Vorliegens eines Gefährdungstatbestandes im Sinne des Art. 33 Z 2 leg cit hat das Bundesasylamt die Asylaberkennung mit einer bescheidmäßigen Feststellung darüber zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat im Sinne des § 56 des Fremdengesetzes zulässig ist. Wie § 4c dient auch diese Regelung der Verfahrensökonomie und soll zudem eine Qualitätssteigerung bewirken.

§ 6:

Völlig neu gestaltet wurde die Einreise Asylsuchender und damit verbunden das Verfahren an der Grenze. Grundsätzlich wird zwischen Fremden, die im Sinne des Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention „direkt“ anreisen, und sonstigen Fremden unterschieden. Das Zitat des Art 31 der Genfer Flüchtlingskonvention soll klarstellen, daß der Ausdruck „direkt“ streng nach völkerrechtlichen Ansätzen zu interpretieren ist. Der Ausdruck „direkt“ ist dahingehend zu verstehen, daß der Betroffene noch nicht verfolgungs- und refoulementsicher gewesen sein darf.

Fremde, die nach „direkter“ Anreise anläßlich einer Grenzkontrolle, die an einer Grenzübergangsstelle erfolgt, die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind grundsätzlich nach § 7 dem Bundesasylamt vorzuführen, um in möglichst effektiver Weise eine potentielle Ausweisung zu sichern. Davon kann abgesehen werden, wenn dem betreffenden Fremden entweder ein Aufenthaltstitel gewährt wurde, oder dem Asylantrag res iudicata entgegensteht und somit ein Asylverfahren nicht (mehr) durchzuführen ist.

Fremde, die nicht „direkt“ anreisen, sind für den Fall, daß ihnen die Einreise nicht nach dem 2. Teil des Fremdengesetzes zu gestatten ist, vorläufig zurückzuweisen und damit vorbeugend die Einreise zu verweigern. Gleichzeitig sind sie darüber zu belehren, daß ihnen – nach Befassung des Bundesasylamts – die Einreise gestattet werden wird, wenn das Bundesasylamt die Asylgewährung für wahrscheinlich erachtet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn – leicht erkennbar – nicht Drittlandsicherheit vorliegt oder kein offensichtlich unbegründeter Asylantrag vorliegt. Um das Bundesasylamt in die Lage zu versetzen, die Wahrscheinlichkeit der Asylgewährung beurteilen zu können, soll ein formularisiertes Verfahren stattfinden: Das Grenzkontrollorgan hat dem Fremden ein Befragungsformular in einer ihm verständlichen Sprache, das vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des UNHCR per Verordnung zu gestalten ist, zu geben. Jenen Fremden, die dem Grenzkontrollorgan dieses Formular ausgefüllt übergeben, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, der zu entnehmen sein muß, daß über die Einreise des Fremden noch nicht abschließend entschieden wurde. Die Grenzkontrollorgane haben den Inhalt der vorgelegten Urkunden (etwa durch Fotokopie) aktenkundig zu machen und das Formular und sonstige Aktenteile dem Bundesasylamt auf geeignetem Wege (Telefax) zu übermitteln. Dem Fremden ist zugleich ein Termin bekannt zu geben, zu dem es zu einer endgültigen Entscheidung über die Einreise kommt.

Teilt das Bundesasylamt mit, daß Asylgewährung nicht wahrscheinlich ist, und wird deshalb die Einreise des Fremden nicht gestattet, hat ihm die Grenzkontrollbehörde mitzuteilen, daß er die Überprüfung durch den unabhängigen Bundesasylsenat verlangen kann. Wird die Asylgewährung vom Bundesasylsenat für unwahrscheinlich erachtet, hat das Grenzkontrollorgan mit endgültiger Zurückweisung des Fremden vorzugehen. Dieses Verfahren findet an Landesgrenzen Anwendung.

Durch das Verfahren an der Grenze, dies ist besonders hervorzuheben, wird keine *res iudicata* in der Sache selbst produziert, das heißt, daß einer allfälligen späteren Asylgewährung nicht entschiedene Sache entgegensteht. Asylanträge und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamts die Einreise nicht gewährt worden ist, sind nach § 12c als gegenstandslos abzulegen.

§ 7:

Zur Sicherung fremdenpolizeilicher Verfahren, die häufig unter erheblichem Zeitdruck stattfinden müssen, ist die „Vorführung vor das Bundesasylamt“ vorgesehen. Im Rahmen dieser Vorführung soll für die Fremdenpolizei möglichst rasch eine klare Ausgangssituation für die Durchführung beziehungsweise für die (vorläufige) Unterlassung fremdenpolizeilicher Verfahren und Maßnahmen geschaffen werden, indem möglichst rasch über das Bestehen einer Aufenthaltsberechtigung entschieden wird. Die Vorführung kann – nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit – unterbleiben, wenn der im Lichte des Sicherungszweckes maßgebliche Sachverhalt auch ohne diese Maßnahme ohne erhebliche Schwierigkeiten - etwa im Telefon- oder Telefaxwege - festgestellt werden kann.

11

Die Vorführung vor das Bundesasylamt stellt einen Freiheitsentzug dar, die in Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK und in Art 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit ihre verfassungsrechtliche Deckung findet.

Das Rechtsinstitut der Vorführung vor das Bundesasylamt findet neben fremdenpolizeilich zulässigen Zwangsmaßnahmen Anwendung. Die Vorführung vor das Bundesasylamt findet demnach beispielsweise neben der Schubhaft nach § 61 und einer möglichen Festnahme nach § 63 des FrG (Entwurf) Anwendung.

Die Vorführung vor das Bundesasylamt endet, wenn nicht eine andere fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahme dem entgegensteht, grundsätzlich vor dem Bundesasylamt. Getreu dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das den Einsatz der jeweils gelindesten noch zum Ziele führenden Zwangsmaßnahme erfordert, kann nun das Bundesasylamt Asylwerbern zur Sicherung der raschen Durchführung des Asylverfahrens (Asylerstreckungsverfahren) eine Unterkunft insbesondere im Rahmen der Einrichtung der Bundesbetreuung bekannt geben, die die Asylwerber zumindest bis zu ihrer Einvernahme benützen können.

§ 7a:

Das Rechtsinstitut der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung soll der Rolle einer Sicherungsmaßnahme für potentiell Verfolgte bis zur Entscheidung im Asylverfahren gerecht werden. Dies bedeutet, daß die vorläufige Aufenthaltsberechtigung - unabhängig von einer Einbringungsfrist - grundsätzlich immer entstehen soll, wenn eine Verfolgungsgefahr im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Eine Verfolgungsgefahr ist insbesondere dann mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wenn über einen Asylantrag bereits negativ entschieden wurde, ohne daß sich der maßgebliche Sachverhalt in der Zwischenzeit geändert hätte. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entsteht nur dann, wenn sich der Asylwerber nach direkter Anreise (Art 31 der Genfer Flüchtlingskonvention) im Bundesgebiet aufhält und kann demnach nicht selbständiger Rechtsgrund für die Gestattung der Einreise sein. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung soll nach diesem Entwurf nicht von Gesetzes wegen entstehen, wenn die Fremden unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des 2. Teiles des Fremdengesetzes eingereist sind. Diesfalls ist die vorläufige Aufenthaltsberechtigung vom Bundesasylamt zuzuerkennen, wenn der Asylantrag zulässig und nicht wegen offensichtlicher Unbegründetheit abzuweisen ist. Die vorläufige

12

Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt (§ 19) oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. Im Falle der Einstellung lebt die vorläufige Aufenthaltsbewilligung mit der Fortsetzung des Verfahrens wieder auf. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung steht einer Vorführung vor das Bundesasylamt nicht entgegen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Rechtsbedingungen für die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist im Zusammenhang mit den strengen Regeln über die Vorführung vor das Bundesasylamt (§ 7) zu sehen. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Abschnitt IV Z 12 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über Mindestgarantien für Asylverfahren. Nach dieser Regelung gilt der allgemeine Grundsatz, wonach der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, bleiben kann, solange noch keine Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in Z 17 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995. In eine ähnlich Richtung deutet Art 32 Z 3 erster Satz der Genfer Flüchtlingskonvention, der besagt, daß die vertragschließenden Staaten Flüchtlingen einen angemessenen Zeitraum gewähren sollen, während dessen sie sich um die Einreise in ein anderes Land bewerben können.

Wie bisher ist die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Amts wegen zu bescheinigen. Das Aussehen dieser Bescheinigung ist per Verordnung festzulegen. Um Mißbrauchsmöglichkeiten entgegenzuwirken, ist die Einziehung von Bescheinigungen nach Erlöschen der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorgesehen. Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entsteht – außer im Falle der illegalen Einreise – unabhängig von einer Bescheinigung; die Bescheinigung ist in diesen Fällen lediglich eine Beweisurkunde und für das Bestehen oder Enden der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nicht kausal.

§ 8:

Der Entwurf schlägt vor, daß eine befristete Aufenthaltsberechtigung nicht nur aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, gewährt werden kann. Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist allerdings mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden, wenn der Fremde unter näheren Voraussetzungen die Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet mit der Abweisung des Asylantrages verlieren würde. Fällt die Berechtigung

zum Aufenthalt später weg, ist die befristete Aufenthaltsberechtigung auch losgelöst von einer zeitlichen Verknüpfung mit der Abweisung des Asylantrages zu erteilen.

Die befristete Aufenthaltsberechtigung kann nur erteilt werden, wenn der Asylantrag des betroffenen Fremden rechtskräftig abgewiesen wurde, ohne daß ein Asylausschlußtatbestand nach Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt, und wenn die Asylbehörde gemäß § 4c festgestellt hat, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist. In diesen Fällen ist das Verfahren relativ unkompliziert, weil ausnahmslos über die wesentliche Rechtsbedingung, nämlich die Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, ein bescheidmäßig bindender Abspruch vorliegt und andererseits die rechtskräftige Abweisung des Asylantrags keiner besonderen Ermittlungen bedarf.

§ 9:

Die Regelung betreffend die Anwendbarkeit des Fremdengesetzes wurde differenziert ausgestaltet. Für Asylberechtigte sollen diejenigen fremdenpolizeilichen Bestimmungen anwendbar bleiben, die auch nach geltendem Recht für Flüchtlinge, die Asyl haben, anwendbar sind. Ein Aufenthaltsverbot soll allerdings gegen Asylberechtigte – also vor der Aberkennung des Asyls durch die Asylbehörden – nur dann erlassen werden können, wenn der Asylberechtigte aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt oder wenn er von einem inländischen Gericht rechtskräftig wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet. Diese Umschreibung entspricht der des Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung gegen Fremde, denen in Österreich Asyl gewährt wurde, oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 8 sind, wird erst durchsetzbar, wenn die betreffenden Fremden Asyl beziehungsweise die befristete Aufenthaltsberechtigung verloren haben.

Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dürfen nur in dem durch § 6 Abs. 2 und 4 vorgegebenen Rahmen zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre von vornherein klar erkennbar, daß über den Asylantrag bereits rechtskräftig entschieden wurde. Über einen Asylantrag wurde entschieden, wenn *res iudicata* vorliegt.

Die Anwendbarkeit fremdenrechtlicher Vorschriften auf Asylwerber soll nunmehr spezifischer geregelt werden: Gegen Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, die selbst die Initiative zur Einbringung des Asylantrages ergriffen haben, soll während der Dauer des Asylverfahrens keine Ausweisung oder kein Aufenthaltsverbot wegen Mittellosigkeit und daher auch keine Schubhaft verhängt werden können. In Schubhaft genommen werden oder belassen, können demnach nur solche Asylwerber, die den Asylantrag erst nach einem fremdenrechtlichen Zugriff eingebracht haben.

Als neues Rechtsinstitut ist für Asylwerber, denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nicht zukommt, die Sicherung der Zurückweisung vorgesehen. Die dem Instrument gemäß § 53 FrG nachgebildete Sicherung der Zurückweisung besteht im wesentlichen in der Verpflichtung des betroffenen Asylwerbers, sich an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Da Asylwerber, die der Sicherung der Zurückweisung unterliegen, jederzeit das Bundesgebiet verlassen können, ist in diesem Rechtsinstitut keine Freiheitsbeschränkung zu sehen.

Für Asylwerber ist solange ein Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat vorgesehen, bis sein Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde und die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß die Abschiebung nach § 57 des Fremdengesetzes zulässig ist. Das Verbot, Asylwerber in den Herkunftsstaat und Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung abzuschieben, zurückzuschieben oder zurückzuweisen, korrespondiert mit Abschnitt II Z 2 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995. Danach wird, um den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung wirksam zu garantieren, keine Entfernungsmaßnahme durchgeführt, solange die Entscheidung über den Asylantrag noch aussteht.

Wie nach der derzeit geltenden Rechtslage soll das Bundesasylamt verpflichtet sein, jeden Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz der Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen, um die Fremdenpolizei in die Lage zu versetzen, entsprechend und konsequent zu reagieren.

Asylbehörden

Die mit dem Asylgesetz 1991 eingerichteten Asylbehörden (Bundesasylamt und Bundesminister für Inneres) hatten den damals bestehenden Druck von etwa 20.000 Asylanträgen aufzufangen und für kurze Entscheidungsfristen zu sorgen. Mittlerweile ist das Asylwerberaufkommen deutlich kleiner geworden, allerdings ist es zu einem nachhaltigen Rückstau beim Verwaltungsgerichtshof gekommen. Der Entwurf schlägt daher vor - entsprechend dem Beispiel in anderen europäischen Ländern (z.B. Schweiz, Frankreich) - in zweiter Instanz eine unabhängige Sonderbehörde einzurichten, die die Rechtsschutzfunktion so weitgehend übernehmen kann, daß eine Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes nurmehr in Fällen von besonderer Bedeutung gewährleistet sein muß.

Der vorliegende Entwurf versteht sich in diesen Punkten noch nicht als abgeschlossenes Konzept, sondern als erster wesentlicher Schritt zur Verwirklichung dieses Vorhabens. Es ist evident, daß es sowohl für das Bundesasylamt als auch für den unabhängigen Bundesasylsenat begleitender dienstrechtlicher Normen bedarf. Diese sollen beispielsweise den Bediensteten des Bundesasylamtes eine besoldungsrechtliche Gleichstellung mit den Bediensteten der Sicherheitsdirektionen und den Mitgliedern der zweiten Instanz eine den UVS-Regelungen vergleichbare besoldungsrechtliche Stellung verleihen. Außerdem wird im B-VG die Möglichkeit für den Verwaltungsgerichtshof zu schaffen sein, Beschwerden in Angelegenheiten, die nicht von besonderer Bedeutung sind, abzulehnen.

Zu Z 3 und 4 (§ 10):

Der bisherige § 10 Abs. 1 wird seines Verfassungsranges entkleidet. Mit der neuen Formulierung soll die monokratische Organisation des Bundesasylamtes ausdrücklich festgehalten werden. Desgleichen wird als Element der äußeren Organisation der Sitz des Bundesasylamtes festgelegt. Die Außenstellen sollen nicht mehr - wie bisher - mit Verordnung des Bundesministers für Inneres errichtet werden. Die Errichtung von Außenstellen soll als Akt der inneren Organisation dem Bundesasylamt selbst möglich sein.

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, sollen die vom Bundesasylamt benötigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörde beigegeben oder zugeteilt werden. Sie sind zur Handhabung der dem Bundesasylamt zuzurechnenden Befehls- und Zwangsgewalt (z.B. im

Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlung) ermächtigt. Im Rahmen des übrigen sicherheitsbehördlichen Exekutivdienstes schreiten sie funktionell für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein, unterstehen aber in organisationsrechtlicher Hinsicht ausschließlich dem Bundesasylamt.

Zu Z 5 (§ 10a):

Der Verwaltungsgerichtshof ist durch Beschwerdesachen auch in Angelegenheiten des Asylgesetzes in hohem Maße in Anspruch genommen. Deshalb soll durch Verfassungsbestimmung ein unabhängiger Bundesasylsenat geschaffen werden, der als gerichtsähnliche Einrichtung (Tribunal) dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet über Berufungen in Angelegenheiten des Asylgesetzes entscheiden soll.

Für das Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat gilt grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, mit der wesentlichen Ausnahme, daß die Möglichkeit der Zurückverweisung dort, wo dies aus zeitlichen Gründen notgedrungen erforderlich ist (§ 20), erweitert wurden.

Der Vorsitzende des unabhängigen Bundesasylsenates sollte insbesondere im Zeitraum der Errichtung dieser Behörde Erfahrung in deren Tätigkeitsfeld sowie die Befähigung haben, durch Kommunikations- und Teamfähigkeit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Bezug auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu sichern, sodaß der angestrebte Entlastungseffekt erzielt werden kann. Damit kann die Unabhängigkeit der Behörde gesichert und auch nach außen hin dokumentiert werden. Die in Abs 4 geforderte Berufserfahrung kann sowohl bei einschlägigen Behörden als auch im Rahmen einer Tätigkeit bei Tribunalen oder Gerichten erworben sein.

Die Mitglieder des Senates werden durch die Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt und erhalten auf diesem Wege richterliche Unabhängigkeit. Eine Amtsenthebung ist nur durch die Vollversammlung möglich. Zudem ist eine feste Geschäftseinteilung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund soll die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates gewährleistet werden, sodaß in diesem Zusammenhang von einem Tribunal gesprochen werden kann. Die Beistellung der sachlichen und personellen Voraussetzungen obliegt dem Bundeskanzler. Dies bedeutet, daß der unabhängige

Bundesasylsenat organisatorisch dem Bundeskanzleramt zugeordnet ist. Aus der Notwendigkeit, die erforderlichen Räumlichkeiten der neuen Behörde zu finden, zu adaptieren und die entsprechende budget- und stellenplanmäßige Vorsorge zu treffen, ergibt sich die im Gesetz vorgesehene Legisvakanz.

Zu Z 6 (§ 12):

Einbringungsbehörde ist wie bisher das Bundesasylamt. Bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland können zwar Asylanträge eingebracht werden, diese sind an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden.

An diesem speziellen Sichtvermerksantrag soll nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt – ähnlich dem Verfahren an der Grenze nach § 6 – einzubinden ist; hiezu ist ein Antrags- und Befragungsformular einzusetzen, in dessen Gestaltung der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und der UN-Flüchtlingskommissär einzubinden sind. Trifft das Bundesasylamt die Prognose, daß eine Asylgewährung wahrscheinlich ist, hat die Vertretungsbehörde ohne weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf nun das eigentliche Asylverfahren stattzufinden hat. Dieser Mechanismus soll auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Wird ein Sichtvermerk nicht erteilt, ist der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen (§ 12c des Entwurfs).

Asylanträge, die bei einer Sicherheitsbehörde einlangen, sind unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle nennt, um die Zustellung von Bescheiden und Ladungen leichter zu ermöglichen.

Zu Z 7 (§§ 12a, 12b und 12c):**§ 12a:**

Die Drittlandsklausel ist als (negative) Prozeßvoraussetzung konstruiert. Folglich sind im Falle der Drittlandsicherheit Asylanträge als unzulässig zurückzuweisen. Staaten, mit denen ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages besteht, also etwa Mitgliedstaaten des Dubliner Vertragswerks kommen als „sichere Drittstaaten“ nicht in Betracht, weil für sie im Lichte eines solchen Übereinkommens ein besonderes Zuständigkeitsregime nach § 12b greifen soll.

Die Drittlandsicherheit wurde auch inhaltlich anders gestaltet und ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage als Prognose formuliert. Dieser Grundsatz der Prognose steht im Einklang mit der Entschlieung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer. Demnach liegt Drittlandsicherheit dann vor, wenn Betroffene im Falle der Rückkehr oder Abschiebung in diesen Staat sicher sein werden, und nicht bereits dann, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit sicher waren oder gewesen wären. Damit soll eine Aussage darüber getroffen werden können, ob der Drittlandschutz – worauf es letztendlich ankommt – auch tatsächlich effektuierbar ist.

Inhaltlich formuliert auch die genannte Entschlieung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaften die Bedingungen und Kriterien für die Bezeichnung eines Aufnahmedrittlandes, die in jedem Einzelfall vom Staat zu beurteilen wäre: Für das Leben und die Freiheit des Asylwerbers darf in diesen Drittländern keine Bedrohung gemäß Art 33 des Genfer Abkommens bestehen. Der Asylwerber darf in dem Drittland weder Folter noch unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu gewärtigen haben. Entweder muß dem Asylwerber bereits Schutz in einem Drittland gewährt worden sein oder er muß an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Drittlandes die Möglichkeit gehabt haben, sich um Schutz an die Behörden dieses Landes zu wenden, bevor er sich in den Mitgliedstaat begeben hat, oder die Voraussetzungen für seine Aufnahme in einem Drittland müssen offensichtlich gegeben sein. Der Asylwerber muß im Aufnahmedrittland einen tatsächlichen Schutz gegen Aus- oder Zurückweisung im Sinne des Genfer Abkommens genießen.

Der vorliegende Entwurf versucht das Anliegen einer handhabbaren Drittstaatsklausel durch ein Nebeneinanderstellen der eben beschriebenen Anforderungen (Abs 2) und eines Grundsatzes, daß Staaten, die ein gewisses Maß an völkerrechtlicher Verpflichtung eingegangen sind (GFK, EMRK) und den dadurch vorgegebenen Standard in ihrer Rechtsordnung umgesetzt haben, in der Regel sichere Drittstaaten sein werden (Abs 3). Dies bedeutet, daß im Falle einer Einreise aus einem Staat, der diese Kriterien erfüllt - es sind dies sämtliche Anrainerstaaten Österreichs - ohne konkrete und spezifische Behauptung des Betroffenen dennoch einer unmittelbaren Gefahr im Drittstaat ausgesetzt zu sein, von gegebenem Schutz im sicheren Drittstaat auszugehen sein wird. Die sich aus Abs 2 ergebende Verpflichtung zur Einzelfallprüfung wird freilich durch eine solche Gefährdungsbehauptung unmittelbar ausgelöst.

Stellt sich im nachhinein heraus, daß ein Fremder, dessen Asylantrag wegen Drittlandsicherheit zurückgewiesen wurde, nicht in diesen Staat reisen kann und auch durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht dazu verhalten werden kann, sich in diesen sicheren Staat zu begeben, so soll der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft treten (Abs. 5). Danach ist ein Asylverfahren durchzuführen, wobei der betroffene Fremde nach negativem Abschluß des Asylverfahrens auch der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat unterliegen kann.

§ 12b:

Nur für den Fall, daß die Regelung über das sichere Drittland nicht anwendbar ist, soll geprüft werden, ob ein anderer Staat zur Prüfung des Asylantrages, wenn auch nur im Rahmen eines Verfahrens zur Bestimmung des zur Prüfung des Asylantrages zuständigen Staates, staatsvertraglich berufen ist. In diesem Zusammenhang ist auf das Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 hinzuweisen, das eine relativ komplexe Zuständigkeitsverteilung enthält und in absehbarer Zeit in Kraft treten sowie nach Art. 50 Abs. 1 in das innerstaatliche Recht transformiert werden wird.

Nach diesem Abkommen ergibt sich eine komplexe Zuständigkeitsregelung, die sich wie folgt zusammenfassen läßt:

Primär zuständig ist nach Art 4 erster Satz des Dubliner Übereinkommens der Staat, in dem ein als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Familienangehöriger des Asylwerbers seinen legalen Wohnsitz hat, wenn der Asylwerber zustimmt oder dies wünscht. Zu Art 4 des Dubliner Übereinkommens subsidiär zuständig ist gemäß Art 5 Abs. 1 und 2 jener Staat, der dem Asylsuchenden eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Visum erteilt hat. Unter Aufenthaltserlaubnis ist jede von den Behörden eines Mitgliedstaates erteilte Erlaubnis zu verstehen, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsberechtigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrages ausgestellt wird. Ist allerdings das Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Dublin-Staates erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Stellt der Asylwerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig.

Stellt der Asylwerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Besitzt ein Asylwerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrages jener Staat zuständig, der die Aufenthaltserlaubnis (das Visum) mit der längsten Gültigkeitsdauer bzw. die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis (das zuletzt ablaufende Visum) erteilt hat. Ein Einreisevisum geht einem Transitvisum grundsätzlich vor.

Besitzt ein Asylwerber eine seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung oder ein seit weniger als sechs Monaten abgelaufenes Visum, aufgrund dessen er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen konnte, so sind die vorstehenden Kriterien weiter anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Wurde die Frist von zwei Jahren bzw. von sechs Monaten überschritten und hat der Asylwerber das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

Hat der Asylwerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaates illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist gemäß Art 6 des Dubliner Übereinkommens des

weiteren der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig. Die Prüfung des Asylantrages obliegt gemäß Art 7 Abs. 1 des Dubliner Übereinkommens in weiterer Folge dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, daß der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig. Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zuläßt, gilt gemäß Art 7 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den Außengrenzen in Kraft tritt. Wird ein Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaates gestellt, so ist gemäß Art 7 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens dieser Staat zuständig. Kann auf der Grundlage der übrigen Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrages zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, alle jene Bestimmungen des Dubliner Abkommens ins innerstaatliche Recht zu transformieren, die die Relation zwischen den betroffenen Staaten regeln. Im Falle eines Asylantrages wird daher die Asylbehörde, die zur Ansicht gelangt, es wäre nach dem Dubliner Abkommen ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dafür Sorge zu tragen haben, daß es zu dem völkerrechtlich vereinbarten Konsultationsverfahren kommt. Anschließend wird sie das Ergebnis mit den Mitteln, die ihr § 12b zur Verfügung stellt, im Asylverfahren umzusetzen haben. Dementsprechend wurden nur jene Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die die Rechte der Asylwerber unmittelbar betreffen.

Wenn sich die Zuständigkeit eines anderen Staates ergibt, ist der Asylantrag zurückzuweisen. Mit dieser Zurückweisung des Asylantrages ist auch der zuständige Staat zu nennen. Zugleich ist gegen den Asylwerber die Ausweisung zu verhängen. Wird ein Asylantrag nach dieser Bestimmung wegen gegebener Zuständigkeit eines anderen Staates zurückgewiesen, steht nur ein verkürztes Berufungsverfahren zur Verfügung (§ 20 des Entwurfs).

§ 12c:

In all jenen Fällen, in denen die Einreise nach einem besonderen Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden oder an der Bundesgrenze - freilich nach Befassung des Bundesasylamtes - nicht zugelassen wird, sind Asylanträge und Asylerstreckungsanträge konsequenterweise als gegenstandslos abzulegen. Dies bedeutet, daß in diesen Fällen Entscheidungspflicht der Asylbehörden nach § 73 AVG nicht mehr besteht. Diese Regelung soll einerseits unnötige Verfahren vermeiden und andererseits keine res iudicata nach relativ formalisierten Verfahren bewirken, um in diesen Fällen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht unabänderlich festzulegen.

Zu Z 8 (§ 13):

Durch die derzeit geltende Regelung der gesetzlichen Vertretung von minderjährigen Asylwerbern sind Interessenskollisionen mit fremdenpolizeilichen Belangen nicht ausgeschlossen. Dies soll durch die neue Regelung vermieden werden. Grundsätzlich bleibt der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Asylwerbern, deren Interessen von ihrem sonstigen gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können. Wäre jedoch dieselbe Behörde für fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung im Asylverfahren zuständig, wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

Ausdrücklich wird - wie bisher - festgehalten, daß Fremde mit Vollendung des 19. Lebensjahres in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig und somit prozeßfähig sind. Dies ist deshalb notwendig, weil sich die Handlungsfähigkeit nach internationalem Privatrecht nach dem Recht des Heimatstaates richtet, das auch niedrigere Altersgrenzen vorsehen könnte.

Zuletzt soll auch klargestellt werden, daß jeder Elternteil für sich in Verfahren nach diesem Bundesgesetz zur Vertretung des Kindes befugt ist. Die Elternteile müssen demnach nicht – was nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts indiziert wäre – einvernehmlich vorgehen.

Zu Z 9 (§ 14):

Jeder Asylwerber soll nicht nur - wie derzeit formuliert ist - unverzüglich gemäß § 51 AVG einvernommen, sondern von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter persönlich angehört werden. Die neue Formulierung soll dem Gedanken der Unmittelbarkeit näher kommen; dies war auch schon Intention der geltenden Bestimmung. Das Prinzip der persönlichen Anhörung ist auch der Z 14 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über Mindestgarantien für Asylverfahren vom 20. Juni 1995 zugrundegelegt. Von der Einvernahme des Asylwerbers soll in jenen Fällen abgesehen werden können, in denen durch die Einvernahme kein Beitrag zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erwartet werden kann. Dies gilt ähnlich auch für einzelne Gegenstände einer Einvernahme. Asylwerber sind beispielsweise nicht in der Lage, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wenn sie auf Grund einer Geisteskrankheit oder auf Grund ihres Alters keine vernünftigen Gedanken fassen oder nachvollziehbare Aussagen tätigen können. Asylwerber trifft eine Mitwirkungsobliegenheit an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts.

Jeder Antragsteller darf in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson ist weder Partei noch Beteiligte im Asylverfahren und ist demnach nicht berechtigt, eigene Äußerungen abzugeben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß eine Vertrauensperson Zeuge oder Zeugin im Asylverfahren sein kann. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Dieser Grundsatz ist bereits in Z 25 der Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Mindestgarantien für Asylverfahren festgelegt. Die Rolle des gesetzlichen Vertreters unterscheidet sich grundsätzlich von der einer bloßen Vertrauensperson. Grundsätzlich sind bei der Vernehmung die für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien anzuwenden (insbesondere § 6 der Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993). Ausdrücklich wurde festgehalten, daß Asylwerber, die behaupten Opfer von Vergewaltigung beziehungsweise sexueller Mißhandlung zu sein oder solchen Gefahren ausgesetzt zu werden, von Personen desselben Geschlechts einzuvernehmen sind. Daß die Gefahr, vergewaltigt oder sexuell mißhandelt zu werden, in aller Regel unter den Tatbestand des Art 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention fällt, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung (vgl. dazu insb den Beschluß Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Nr. 73 (XLIV) betreffend Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt).

Die Regelung betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylwerbern und Fremden, denen im Rahmen eines Kontingentes Asyl gewährt werden soll, wurde präziser gefaßt, indem weitgehend das Regime aus dem Sicherheitspolizeigesetz übernommen wird.

Zu Z 10 bis 13 (§ 15):

Die in der Zentralen Informationssammlung nach § 99 Abs. 1 FrG 1997 (Entwurf) über den Asylwerber verarbeiteten Daten sollen auch den Asylbehörden zur Verfügung stehen. Dies ist erforderlich, weil sich vielfältige Querverbindungen zwischen ausschließlich fremdenpolizeilich relevanten Daten und solchen des Asylverfahrens ergeben. Die Aufzählung der Datenarten in einem eigenen Absatz (Abs. 2), macht die Aufzählung ohne inhaltliche Änderung übersichtlicher.

Auf Grund des Dubliner Übereinkommens mußte dieser Bestimmung ein neuer Datenempfänger hinzugefügt werden (Z 11), welcher mit der Wortfolge „der für die Prüfung eines in Österreich gestellten Asylantrages zuständige Staat“ umschrieben wurde.

Zu Z 14 (§ 17):

Der geltende § 18 wurde jener Elemente entkleidet, die sich bereits aus dem AVG ergeben, das nach § 11 auch auf das Asylgesetz subsidiär Anwendung findet und ist nunmehr aufgrund des Entfalls des geltenden § 17 mit dessen Paragraphenbezeichnung versehen. Das Recht des Asylwerbers, seiner Vernehmung einen eigenen Dolmetscher beizuziehen, konnte auf Grund des neuen Rechtsinstituts der Vertrauensperson in § 14 entfallen. Der derzeitige Abs. 3 des § 18 wurde aus systematischen Gründen in § 12 Abs. 2 des Entwurfs integriert. Somit bestand nur Bedarf festzuhalten, daß Bescheide nach dem Asylgesetz den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und – klarstellend – den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten haben.

Zu Z 15 (§ 18):

In jenen Fällen, in denen die Handhabung der Drittstaatsicherheit sowie des Rechtsinstitutes des offensichtlich unbegründeten Asylantrages besonderer Absicherung bedarf, weil der

Betroffene unter Umständen rasch in ein weit entferntes Herkunftsland zurückgebracht werden muß, soll auf die Informationslage des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen, die sämtliche Staaten der Welt erfaßt, soweit sie als Herkunftsstaaten in Betracht kommen, zurückgegriffen werden. Demnach soll dem UNHCR in jenen Fällen, in denen der Einstieg in das „eigentliche“ Asylverfahren nicht erfolgt, weil der Antrag wegen Drittstaatsicherheit als unzulässig zurückgewiesen oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgewiesen wird, für einen Zeitraum von 24 Stunden ein Widerspruchsrecht erhalten. Verschweigt er sich, so kommt der Entscheidung der Behörde ohne seine Äußerung Verbindlichkeit zu. Eine vorzeitige Zustimmung ist gleichfalls möglich.

Zu Z 16 (§ 19):

Mit dem geltenden § 19 sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, in bestimmten Situationen das Asylverfahren auch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu beenden. Dies ist nur dann begründbar, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit des Asylwerbers nicht möglich ist. Durch die bloße Abwesenheit des Asylwerbers ist jedoch keine gesicherte Aussage über dessen Schutzbedürftigkeit zu treffen, da eine solche Feststellung ein ordentliches Ermittlungsverfahren geradezu voraussetzt. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, der Unmöglichkeit einer Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mit einer formlosen Einstellung zu begegnen. Mit der Einstellung des Asylverfahrens endet auch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 7a Abs. 4 des Entwurfs).

Ein nach dieser Bestimmung eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn der Asylwerber der Behörde zur Beweisaufnahme in notwendigem Ausmaß zur Verfügung steht, und der Asylwerber dies beantragt. In diesem Falle soll die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wieder aufleben. Nach Ablauf von drei Jahren soll eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr möglich sein.

Zu Z 17 (§ 20):

Diese Bestimmung sieht für den Fall, daß ein Asylantrag zurückgewiesen wird, weil Drittlandsicherheit besteht oder ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, beziehungsweise ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, verkürzte Berufungs- und Entscheidungsfristen vor. Dies soll eine rasche Umsetzung der

Zuständigkeitsverteilung nach dem Dubliner Übereinkommen sicherstellen und im Falle der Drittlandsicherheit oder der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrages rasche fremdenpolizeiliche Reaktionen ermöglichen.

Zu Z 19 (§ 23):

Wie die Praxis gezeigt hat, gibt es viele Personen, die sich in qualifizierter Weise für die Belange der Flüchtlinge einsetzen, ohne die rechtswissenschaftlichen Studien abgeschlossen zu haben. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, daß in Hinkunft Flüchtlingsberater nicht mehr „rechtskundig“ im ursprünglichen Verständnis dieser Bestimmung sein müssen.

Zu Z 20 bis 22 (§§ 27 und 28):

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Anpassungen der geltenden Inkrafttretensregelungen und der Vollziehungsklausel. Bisher stand die gesamte Inkrafttretensregelung des § 27 - dies betrifft Bestimmungen im Verfassungsrang und einfachgesetzliche Bestimmungen im Asylgesetz gleichermaßen - im Verfassungsrang. Nunmehr soll sich die verfassungsrechtliche Regelung betreffend das Inkrafttreten nur mehr auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in diesem Bundesgesetz beziehen, während die übrigen Teile dieses Gesetzes auf Grund einer einfachgesetzlichen Bestimmung in Kraft gesetzt werden sollen. Dies soll künftige Novellierungen des Asylgesetzes auch auf einfachgesetzlicher Basis ermöglichen.

Textgegenüberstellung Asylgesetz

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991)

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 610/1994, wird wie folgt geändert:

1. Hauptstück

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Flüchtling, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren;

2. Asyl, der Schutz, der einem Fremden im Hinblick auf seine Flüchtlingseigenschaft in Österreich gewährt wird. Dieser Schutz umfaßt insbesondere das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet und neben den Rechten nach diesem Bundesgesetz die Rechte, die einem Flüchtling auf Grund der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idFBGBl. Nr. 78/1974 (im folgenden "Genfer Flüchtlingskonvention" genannt), zustehen;

3. Asylwerber, ein Fremder, der einen Antrag auf Gewährung von Asyl (Asylantrag) gestellt hat, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens;

4. Fremder, eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

2. Hauptstück Asylrecht

1. Abschnitt Gewährung von Asyl

§ 2. (1) Österreich gewährt Flüchtlingen Asyl.

(2) Kein Asyl wird einem Flüchtling gewährt, wenn

1. er unter Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention fällt;
2. er die Umstände, mit denen er seine Furcht vor Verfolgung begründet, in Österreich mit der Absicht

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974;

(2) Asyl ist das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt;

(3) Asylwerber sind Fremde ab Einbringung eines Asylantrages (§ 3) oder eines Asylerstreckungsantrages (§ 4) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens;

(4) Herkunftsstaat ist der Staat dessen Staatsangehörigkeit Fremde besitzen, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

2. Hauptstück Asylrecht

1. Abschnitt Asylgewährung

§ 2. (1) Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, daß sie Flüchtlinge sind.

(2) Asylanträge und Asylerstreckungsanträge umfassen stets auch den Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft; abgesonderte Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sind nur für Fremde zulässig, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen.

herbeigeführt hat, Asyl gewährt zu erhalten;
3. er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war.

(3) Kein Asyl wird weiters Fremden gewährt, die bereits einen Asylantrag in Österreich oder einem anderen Staat, der die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention beachtet, gestellt hatten und deren Antrag abgewiesen wurde.

(4) Abs. 3 findet auf Fremde keine Anwendung, die nach rechtskräftiger Abweisung ihres Asylantrages in ihren Heimatstaat oder, soweit sie staatenlos sind, in den Staat, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zurückgekehrt sind und einen Asylantrag auf Umstände stützen, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

§ 3. Asyl wird auf Antrag des Asylwerbers gewährt. Die Asylbehörde hat einem Asylantrag mit Bescheid stattzugeben, wenn nach diesem Bundesgesetz glaubhaft ist, daß der Asylwerber Flüchtling und die Gewährung von Asyl nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist.

§ 3. (1) Die Behörde hat Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C und F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- und Ausschlußgründe vorliegt.

(2) Die Behörde hat von Amts wegen ohne weiteres Verfahren Fremden mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu bereit erklärt hat.

(3) Im Bescheid über die Asylgewährung hat die Behörde festzustellen, daß dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

§ 4. Die Gewährung von Asyl ist auf Antrag auf die ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kinder und den Ehegatten auszudehnen, sofern sich diese Personen in Österreich aufhalten und die Ehe schon vor der Einreise nach Österreich bestanden hat. Solche Familienangehörigen haben im Verfahren über die Gewährung von Asyl dieselbe Rechtsstellung wie der Asylwerber.

§ 4. (1) Die Behörde hat Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern Fremder, denen gemäß § 3 Asyl gewährt wurde, auf Antrag durch Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(2) Bringen solche Angehörige (Abs 1) einen Asylerstreckungsantrag bereits während des anhängigen Verfahrens gemäß § 3 ein, ist mit der Erledigung ihres Antrages zuzuwarten, bis die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Die Angehörigen können im Verfahren über den Asylantrag aus eigenem alles vorbringen, was ihnen für dieses Verfahren maßgeblich erscheint. Wird der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so hat die Behörde unverzüglich auch über den Asylerstreckungsantrag der Angehörigen zu entscheiden.

(3) Angehörigen, die neben einem Asylerstreckungsantrag auch einen Asylantrag eingebracht haben, darf Asyl durch Erstreckung erst gewährt werden, wenn ihr Asylantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder abgewiesen wurde. Bescheide, mit denen Angehörigen durch Erstreckung Asyl gewährt wurde, treten außer Kraft und Asylerstreckungsanträge werden gegenstandslos, wenn den Angehörigen gemäß § 3 Asyl gewährt wird.

§ 4a. Kein Asyl wird Fremden gewährt, die aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder die von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

§ 4b. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat

1. sich dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht die Behauptung entnehmen läßt, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht oder
2. die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat nach dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht auf die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist oder
3. das Vorbringen der Asylwerber zu einer Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht oder
4. die Asylwerber an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts trotz Aufforderung nicht mitwirken oder
5. im Herkunftsstaat aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse, der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen besteht.

Non-refoulement-Prüfung

§ 4c. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 des Fremdengesetzes 1997- FrG, BGBl. Nr.); diese

Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Asylaberkennung

§ 5. (1) Ein Flüchtling verliert das Asyl, wenn festgestellt wird, daß

1. ihm in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde;
2. ihm in einem anderen Staat ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt wurde;
3. hinsichtlich seiner Person einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c oder Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Tatbestände eingetreten ist.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid der Asylbehörde von Amts wegen zu treffen.

§ 5. (1) Asyl ist Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt C angeführten Endigungsgründe eingetreten ist;
2. einer der in Art 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlußgründe eingetreten ist;
3. Asyl durch Erstreckung gewährt wurde und jegliche Voraussetzung für eine Asylerstreckung weggefallen ist;

4. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben;

5. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) In den Fällen einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 hat die Behörde mit der Aberkennung die Feststellung zu verbinden, daß den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt.

(3) Mit einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 2 und 5 hat die Behörde die Feststellung darüber zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG).

(4) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 oder 3 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremdengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.

(5) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 4 eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (§ 25 Abs. 6 FrG) erteilt, so treten die Bescheide, mit denen Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.

Einreise von Asylwerbern

§ 6. (1) Ein Asylwerber, der direkt aus dem Staat kommt (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention), in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, ist weder wegen rechtswidriger Einreise noch rechtswidriger Anwesenheit im Bundesgebiet zu bestrafen.

(2) Den in Abs. 1 genannten Asylwerbern sowie Asylwerbern, die gemäß § 37 des Fremden-Gesetzes - FrG, BGBl. Nr. 838/1992, nicht zurückgewiesen werden dürfen, ist die Einreise, wenn sie nicht schon nach dem 2. Teil des Fremden-Gesetzes gestattet werden kann, formlos zu gestatten.

(3) Für den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2 ist ein Fremder, der anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet den Wunsch oder die Absicht erkennen läßt, einen Asylantrag zu stellen, wie ein Asylwerber zu behandeln.

2. Abschnitt
Einreise und vorläufiger Aufenthalt von
Asylwerbern
Einreise

§ 6. (1) Fremde, die - nach direkter Anreise (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention) aus dem Herkunftsstaat - anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind dem Bundesasylamt zur Sicherung der Zurückweisung vorzuführen, es sei denn, sie verfügten über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Fremde, die sonst anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind - sofern die Einreise nicht nach dem 2. Teil des Fremden-Gesetzes gestattet werden kann - zurückzuweisen, aber darüber in Kenntnis zu setzen, daß über ihre Einreise erst nach Einbringung ihres Asylantrages entschieden wird. Hierzu hat ihnen die Grenzkontrollbehörde unverzüglich ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular (§ 12 Abs. 3) auszuhändigen.

(3) Fremden, die der Grenzkontrollbehörde in der Folge ein solches Formular ausgefüllt übergeben haben, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, die so abzufassen ist, daß sie im Staat des gegenwärtigen Aufenthalts als Nachweis der noch ausstehenden Einreiseentscheidung verwendet werden kann. Außer dem hat sie den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen und dem Fremden den Termin für die abschließende Grenzkontrolle bekanntzugeben.

(4) Fremden, die einen Asylantrag nach Abs. 3 gestellt haben, ist die Einreise zu gestatten, wenn das Bundesasylamt den Grenzkontrollbehörden mitgeteilt hat, daß die Asylgewährung wahrscheinlich ist, insbesondere weil der Antrag nicht als unzulässig zurückzuweisen oder als offensichtlich unbegründet abzuweisen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Grenzkontrollbehörde den Asylwerber hierüber in Kenntnis zu setzen und zu informieren, daß er die Überprüfung der Sache durch den unabhängigen Bundesasylsenat verlangen kann; in einem solchen Fall entscheidet dieser endgültig über die Einreise des Asylwerbers. Wird dem Asylwerber die Einreise nicht gestattet ist er zurückzuweisen.

Vorführung vor das Bundesasylamt

§ 7. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Asylwerber sowie Fremde, denen die Einreise

gemäß § 6 gestattet wurde, oder die im Inland die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, dem Bundesasylamt zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn sie keinen Aufenthaltstitel oder keine gültige Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der maßgebliche Sachverhalt auch sonst festgestellt werden kann.

(2) Das Bundesasylamt kann im Inland befindlichen Asylwerbern zur Sicherung der raschen Durchführung des Asylverfahrens eine Unterkunft, insbesondere eine solche im Rahmen der Einrichtungen der Bundesbetreuung bezeichnen, die sie bis zu ihrer Einvernahme benützen können.

Vorläufige Aufenthaltsberechtigung des Asylwerbers

§ 7. (1) Ein Asylwerber, der gemäß § 6 eingereist ist, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Asylantrag gestellt wurde, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn der Asylantrag innerhalb von einer Woche ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet oder innerhalb von einer Woche ab dem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem er im Bundesgebiet von der Gefahr einer Verfolgung Kenntnis erlangt hat (vorläufige Aufenthaltsberechtigung). Der Asylwerber hat sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten.

(2) Mit Bescheid kann die Aufenthaltsberechtigung auf Teile des Bundesgebietes eingeschränkt oder können Teile des Bundesgebietes davon ausgenommen werden, soweit dies im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung von Asylwerbern auf das Bundesgebiet unter Bedachtnahme auf § 8 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, oder zur Verhinderung einer unzumutbaren Konzentrierung von Asylwerbern in Teilen davon, notwendig ist.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu, zu dem das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird oder einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Asylbehörden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist unverzüglich von Amts wegen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung nach dem Muster der Anlage ist mit einer verlängerbaren Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten auszustellen. Sie ist in den Fällen des Abs. 3 unverzüglich zurückzustellen.

Vorläufige Aufenthaltsberechtigung

§ 7a. (1) Asylwerber, die sich – sei es auch im Rahmen einer Vorführung nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat (§ 6 Abs. 1) - im Bundesgebiet befinden, sind vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, es sei denn, ihr Antrag wäre wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Asylwerber, die unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des 2. Teiles des Fremdengesetzes eingereist sind, haben die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erst, wenn sie von der Behörde zuerkannt wird. Die Behörde hat solchen Asylwerbern, deren Antrag zulässig, aber nicht offensichtlich unbegründet ist, unverzüglich die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zuzuerkennen.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen.

Befristete Aufenthaltsberechtigung

§ 8. (1) Die Asylbehörde kann aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einem Fremden von Amts wegen den befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet bewilligen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm wegen der Situation in seinem Heimatstaat oder - sofern er staatenlos ist - in den Staat, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr zu bewilligen. Sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Gründe für ihre Bewilligung andauern.

(3) Ein Fremder verliert die befristete Aufenthaltsberechtigung

1. mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer;
2. auf Grund eines Bescheides der Asylbehörde, mit dem festgestellt wird, daß in bezug auf seine Person sinngemäß einer der Tatbestände des § 5 Abs. 1 eingetreten ist.

5. Abschnitt Geltung des Fremdengesetzes

§ 9. (1) Das Fremdengesetz findet auf Flüchtlinge, die Asyl haben, sowie auf Asylwerber, die eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 7) und auf Fremde mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 8), mit Ausnahme der §§ 17, 23 bis 25, 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 36, 38 bis 40 sowie 63 und 82 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot, das gegen solche Fremde erlassen worden ist, wird ungeachtet der im § 22 FrG genannten Voraussetzungen erst durchsetzbar, wenn der Fremde seine Aufenthaltsberechtigung verloren hat.

(2) Das Bundesasylamt hat den Verlust der Aufenthaltsberechtigung (§§ 5, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3) unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.

3. Abschnitt Befristete Aufenthaltsberechtigung

§ 8. (1) Fremden, deren Asylantrag aus anderen als den in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und § 4a genannten Ausschlußgründen rechtskräftig abgewiesen wurde und die sich ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet befinden, ist mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn gemäß § 4c festgestellt wurde, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist.

(2) Würde der Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die Berechtigung zum Aufenthalt mit der Abweisung des Antrages verlieren, so ist die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dieser Abweisung zu verbinden; fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, so kann sie dann erteilt werden.

(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der zweiten Verlängerung für höchstens drei Jahre zu bewilligen. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn den Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat zugemutet werden kann. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind nicht zu erteilen oder mit Bescheid zu widerrufen, soweit den Fremden ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat gewährt wird.

4. Abschnitt Geltung des Fremdengesetzes

§ 9. (1) Das Fremdengesetz findet auf Fremde, denen Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 33, 41 bis 43, 45 Abs. 3 und 4, 52 bis 56, 59 bis 63 sowie 84 und 107 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung des Asyls gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 gegeben sind.

(2) Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung wird - ungeachtet der in § 40 FrG genannten Voraussetzungen - gegen die in Abs. 1 genannten Fremden erst durchsetzbar, wenn diese ihre Aufenthaltsberechtigung (§ 31 Abs. 1 und 3 FrG) verloren haben.

(3) Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle die Absicht erkennen lassen, einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag zu stellen (§ 6), dürfen nur nach Befassung des Bundesasylamtes zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre offensichtlich, daß ihr Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

(4) Auf Asylwerber findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremden-gesetz insgesamt Anwendung, die §§ 33 Abs. 2, 36 Abs. 2 Z 8, 55 und 61 bis 63 jedoch nicht auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, deren Asylverfahren nicht eingestellt ist, sofern sie

1. den Antrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt gestellt haben;

2. die Absicht, den Antrag zu stellen, anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes erkennen haben lassen.

Außerdem können Asylwerber, denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nicht zukommt, aufgefordert werden, sich zur Sicherung der Zurückweisung an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten. Solche Asylwerber dürfen jederzeit ausreisen.

(5) Ein Asylwerber darf nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden; die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat, etwa um die zur Einreise erforderliche Bewilligung zu beschaffen, ist nicht zulässig. Ein Asylwerber darf nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wenn er über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung verfügt oder wenn sein Antrag nicht rechtskräftig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden ist.

(6) Fremde deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, dürfen in den Herkunftsstaat nur zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wenn die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß dies nach § 57 FrG zulässig ist.

(7) Das Bundesasylamt hat den Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen.

(Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

3. Hauptstück

Asylbehörden

Bundesasylamt

§ 10. (1) Asylbehörden sind

1. (Verfassungsbestimmung) das Bundesasylamt, das als Asylbehörde 1. Instanz in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird;
2. der Bundesminister für Inneres als Asylbehörde 2.

§ 10. (1) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird.

(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter (Leiterin). Der Sitz des Bundesasylamtes

Instanz.

(2) Die Asylbehörden haben zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes dafür besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten bzw. der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, mit Verordnung Außenstellen errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können. Diese Außenstellen sind Teil des Bundesasylamtes.

befindet sich in Wien.

(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter (von der Leiterin) zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.

(4) Der Leiter (die Leiterin) des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, und der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.

(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deren Qualifikation sicherzustellen.

(6) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Unabhängiger Bundesasylsenat

§ 10a. (1) (Verfassungsbestimmung) Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamtes entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat, der mit Sitz in Wien errichtet wird. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Bundesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Geschäfte sind vom unabhängigen Bundesasylsenat als Kollegium auf die Mitglieder jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Ein Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates kann seines Amtes nur durch die Vollversammlung enthoben werden. Ein Mitglied des unabhängigen

Bundesasylsenates ist zu entheben, wenn es

1. schriftlich darum ersucht,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist, oder
5. der Bestimmung des Abs. 4 nicht entspricht.

(4) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates müssen rechtskundig sein und bereits durch mindestens vier Jahre in Verwaltung oder Gerichtsbarkeit eine Berufsstellung im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigungsrechtes bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien oder eine vergleichbare Ausbildung vorgeschrieben ist. Sie dürfen während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen.

(5) Gegen Entscheidungen des unabhängigen Bundesasylsenates ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(6) Der unabhängige Bundesasylsenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

(7) Das zur Entscheidung berufene Mitglied hat die anhängige Rechtssache einem vom Bundesasylsenat als Kollegium im voraus bestimmten, aus drei Mitgliedern bestehenden Senat vorzulegen, wenn es der Auffassung ist, daß die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesasylsenates oder des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird. Eine Vorlage an den Senat hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vorsitzende des unabhängigen Bundesasylsenates dies wegen der Wichtigkeit der Rechtssache verfügt.

(8) Dem Vorsitzenden obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Spruchpraxis Bedacht zu nehmen.

(9) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse für den unabhängigen Bundesasylsenat obliegt dem Bundeskanzler.

4. Hauptstück

Asylverfahren

Asylverfahren

§ 11. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet, § 11. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet,

soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG
Anwendung.

soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG
Anwendung.

Einbringung von Anträgen

§ 12. (1) Asylanträge sind beim Bundesasylamt zu stellen. Fremde, die gegenüber anderen Behörden den Wunsch oder die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

§ 12. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz sind beim Bundesasylamt einzubringen; langen solche Anträge bei einer Sicherheitsbehörde ein, so sind sie unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten (§ 6 AVG).

(2) Fremde, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, können Asylanträge auch bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland einbringen. Über die Gewährung von Asyl entscheidet auch in diesem Falle das Bundesasylamt.

(2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache eingebracht werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, nennt.

(3) Der Asylantrag kann formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden, sofern daraus der Wunsch erkennbar ist, in Österreich Asyl oder Schutz vor Verfolgung zu erhalten oder als Flüchtling anerkannt zu werden.

(3) Asylanträge oder Asylerstreckungsanträge, die bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller aufhält, einlangen, gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels. Die Vertretungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des UNHCR so festzulegen, daß dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen.

(4) Die Vertretungsbehörde hat in den Fällen des Abs. 3 eine Äußerung der Behörde einzuholen: hält diese die Voraussetzungen für die Asylgewährung für wahrscheinlich, so hat die Vertretungsbehörde dem Antragsteller ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen.

Unzulässige Asylanträge wegen Schutzes in einem sicheren Drittstaat

§ 12a. (1) Ein Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antragsteller in einem Staat Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat), mit dem kein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages besteht.

(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß

§ 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind in einem Staat regelmäßig dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren entsprechend den Grundsätzen dieser Konvention eingerichtet sowie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, ratifiziert und eine Erklärung nach Art 25 dieser Konvention abgegeben hat.

(4) Schutz in einem sicheren Drittstaat ist unbeachtlich, wenn

1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder
2. Angehörigen der Asylwerber im Sinne des § 4 in Österreich bereits gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(5) Kann ein Fremder, dessen Asylantrag nach Abs. 1 zurückgewiesen wurde, nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung nach § 57 Abs. 7 FrG außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen.

Unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit

§ 12b. (1) Ein nicht gemäß § 12a erledigter Asylantrag (§§ 3 und 4) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat das Bundesasylamt auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung eines Asylantrages dieses Fremden zuständig ist.

Gegenstandslose Anträge

§ 12c. Asylanträge und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§§ 6 Abs. 4 und 12 Abs. 4), sind als gegenstandslos abzulegen.

§ 13. (1) Asylwerber, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Asylanträge können auch von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden.

(2) Im übrigen obliegt die Vertretung von Asylwerbern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Verfahren nach diesem Bundesgesetz dem örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, soweit ihre Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können.

§ 14. (1) Jeder Asylwerber ist unverzüglich gemäß § 51 AVG zu vernehmen (Erstvernehmung). Im Zuge dieser Vernehmung sind

1. die Identität des Asylwerbers und der ihn begleitenden Familienangehörigen (§ 4) im einzelnen (Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, bisheriger Wohnsitz sowie die Namen der Eltern) durch Urkunden oder auf sonst geeignet erscheinende Weise festzustellen,
2. erkennungsdienstliche Behandlungen zur Sicherung der Identität durchzuführen,
3. die Gründe zu klären, aus denen Asyl beantragt wird und
4. der Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung oder Gewährung von Asyl in anderen Staaten zu ermitteln.

(2) Der Asylwerber ist persönlich anzuhören und verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Unterlagen, soweit sie für das Verfahren von Belang sind, vorzulegen und an der erkennungsdienstlichen Behandlung (Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(3) Hält sich der Asylwerber nicht im Bundesgebiet auf, so hat die österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland, in deren Amtsbereich sich der Asylwerber aufhält, die Angaben des Asylwerbers gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 aufzunehmen und gemeinsam mit allenfalls vom Asylwerber übergebenen Urkunden an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

(4) Über jede Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere auf vorgebrachte Fluchtgründe einzugehen und diese Vorbringen zu werten hat. Auf diese Bewertungen ist bei der Vorbereitung der Entscheidung besonders Bedacht zu nehmen.

§ 13. (1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.

(2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Sobald für solche Jugendlichen ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 95 Abs. 3 FrG einzuschreiten hat, wird er auch Vertreter nach diesem Bundesgesetz.

(3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.

§ 14. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sind Asylwerber persönlich von dem zur Entscheidung berufenen Organwalter des Bundesasylamts zu vernehmen. Asylwerber sind verpflichtet, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, soweit sie hiefür von Belang sind, vorzulegen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit der Asylwerber nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen.

(2) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien. Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen.

(3) Die Asylbehörden sind ermächtigt, jeden Asylwerber sowie Fremde, denen gemäß § 3 Abs. 2 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG) und eine Personensfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die §§ 65 Abs. 4, 77 und 78 SPG gelten.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Inneres darf für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist, automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und übermitteln: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.

(2) Datenempfänger der in Abs. 1 bezeichneten Daten sind:

1. das Bundesasylamt,
2. die Sicherheitsbehörden,
3. das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich,
4. die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, sofern der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 17),
5. die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, daß solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem er Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt die bei ihnen verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten eines Fremden zu übermitteln, von dem das Bundesasylamt im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat.

(4) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, wenn der Betroffene die Staatsbürgerschaft erlangt oder zehn Jahre nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückziehung des Asylantrages.

(5) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß

§ 15. (1) Die Asylbehörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, insbesondere jene, die gemäß § 99 Abs. 1 FrG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfaßt jedenfalls Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.“

(3) Datenempfänger der in Abs. 1 bezeichneten Daten sind:

1. die Asylbehörden,
2. die Sicherheitsbehörden,
3. das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich,
4. die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, sofern der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist,
5. die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, daß solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem er Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen,
7. Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates.

(4) Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt die bei ihnen verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten eines Fremden zu übermitteln, von dem das Bundesasylamt im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat.

(5) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, wenn der Betroffene die Staatsbürgerschaft erlangt oder zehn Jahre nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückziehung des Asylantrages.

(6) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß

Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß Abs. 1, die für Zwecke gemäß Abs. 1 benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, daß die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und daß Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind.

§ 16. (1) Die Asylbehörden haben in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung des Asylantrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Asylantrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die einem Asylwerber obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen. In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung des Asylwerbers, sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 1 hinzuweisen. Dieses Merkblatt ist jedem Asylwerber zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einer ihm ausreichend verständlichen Sprache zu übergeben. Zu diesem Zweck ist das Merkblatt in Übersetzungen jener Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, daß sie die Asylwerber verstehen.

§ 17. (1) Ist der Asylantrag auf Grund des Ergebnisses der Erstvernehmung offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet, so ist darüber ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden.

(2) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid kann binnen einer Woche Vorstellung erhoben werden. Im übrigen gelten § 57 Abs. 2 und 3 AVG sinngemäß.

(3) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß Abs. 1 offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn

1. die Identität des Asylwerbers und insbesondere seine Staatsangehörigkeit oder - soweit er staatenlos ist - sein bisheriger Wohnsitz nicht glaubhaft festgestellt werden kann;
2. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist,

Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß Abs. 1, die für Zwecke gemäß Abs. 1 benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, daß die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und daß Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind.

§ 16. (1) Die Asylbehörden haben in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestellung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung des Asylantrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Asylantrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die einem Asylwerber obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen. In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung des Asylwerbers, sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 1 hinzuweisen. Dieses Merkblatt ist jedem Asylwerber zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einer ihm ausreichend verständlichen Sprache zu übergeben. Zu diesem Zweck ist das Merkblatt in Übersetzungen jener Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, daß sie die Asylwerber verstehen.

§ 17. Der Bescheid hat den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten.

oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus einem der im § 1 Z 1 genannten Gründe besteht;

3. einer der Gründe des § 2 Abs. 2 gegeben ist;
4. der Antrag mit einer wirtschaftlichen Notlage begründet wurde.

(4) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß Abs. 1 offensichtlich begründet anzusehen, wenn

1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder - sofern er staatenlos ist - in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in § 1 Z 1 genannten Gründen besteht;
2. der Asylwerber sichtbare Merkmale von Folter oder sonst unmenschlicher Behandlung aufweist;
3. die Gefahr der Verfolgung durch unbedenkliche Urkunden glaubhaft gemacht wird.

§ 18. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen seiner Vernehmung sowie einer mündlichen Verhandlung ein geeigneter Dolmetscher beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat. Bescheiden, die einem solchen Asylwerber zuzustellen sind, ist eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in diese Sprache anzuschließen.

(2) Der Asylwerber ist berechtigt, einen Dolmetscher seiner eigenen Wahl auf seine Kosten beizuziehen. Dadurch darf keine Verfahrensverzögerung herbeigeführt werden.

(3) Asylwerber können den Asylantrag sowie Rechtsmittel gegen Bescheide schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Organisation der Vereinten Nationen stellen. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Sonderbestimmungen im Falle der Anreise über einen Flugplatz

§ 18. Anträge von Asylwerbern, die nach direkter Anreise vom Herkunftsstaat über einen Flugplatz einreisen wollen, dürfen nur als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden, wenn der zuvor von der Absicht einer solchen Erledigung in Kenntnis gesetzte Hochkommissär der Vereinten Nationen dem nicht binnen vierundzwanzig Stunden widerspricht; eine ausdrückliche vorher erteilte Zustimmung ist möglich.

Einstellung

§ 19. (1) Asylanträge sind in jedem Stand des Verfahrens abzuweisen, wenn

1. der Asylwerber einer Ladung zu einer Vernehmung

§ 19. (1) Die mit Asylantrag oder Asylerstreckungsantrag eingeleiteten Verfahren sind einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts wegen Abwesenheit der Asylwerber nicht

oder zu einer mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende Entschuldigung nicht nachgekommen ist;

2. der Asylwerber eine Änderung der Abgabestelle (§ 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982) nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
3. sich der Asylwerber weigert, an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 14 Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 findet § 71 AVG sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Zustellung des gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheides gestellt werden muß.

(3) Im Asylverfahren findet § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982, mit der Maßgabe Anwendung, daß ohne vorhergehenden Zustellversuch die Hinterlegung bei der Behörde selbst erfolgt.
§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat über eine zulässige Berufung in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden und seiner Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn es mangelhaft war, der Asylwerber Bescheinigungsmittel vorlegt, die ihm im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht zugänglich waren, oder wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung erster Instanz zugrunde gelegt wurde, in der Zwischenzeit geändert hat.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat über eine zulässige Berufung in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden und seiner Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn es mangelhaft war, der Asylwerber Bescheinigungsmittel vorlegt, die ihm im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht zugänglich waren, oder wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung erster Instanz zugrunde gelegt wurde, in der Zwischenzeit geändert hat.

möglich ist.

(2) Ein nach Abs. 1 eingestelltes Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Asylwerber oder die Asylwerberin der Behörde zur Beweisaufnahme zur Verfügung steht. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Abgekürztes Berufungsverfahren

§ 20. (1) Gegen Bescheide, mit denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder aus den Gründen der §§ 12a oder 12b wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen worden sind, kann nur binnen 48 Stunden nach Zustellung Berufung erhoben werden. Eine abgesonderte Berufung gegen eine Feststellung gemäß § 4c ist in solchen Fällen nicht möglich.

(2) Der Berufung ist stattzugeben, wenn die Feststellung der Behörde, der Antrag sei offensichtlich unbegründet oder es bestehe aus den Gründen der §§ 12a oder 12b Unzuständigkeit, nicht zutrifft. In diesen Fällen hat die Berufungsbehörde die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und Erlassung eines Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Hat der angefochtene Bescheid auch eine Feststellung gemäß § 4c enthalten, so hat die Berufungsbehörde ihrerseits eine solche Feststellung zu treffen.

(3) Über die Berufung ist binnen vier Arbeitstagen

§ 21. (1) Einem Asylwerber oder Flüchtling ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist von der Einleitung eines Asylverfahrens unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, über jedes Asylverfahren Auskunft zu verlangen und Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu nehmen und bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein sowie jederzeit mit einem Asylwerber oder Flüchtling Kontakt aufzunehmen.

§ 22. Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsakten sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Stempelgebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten.

nach dem Tag des Einlangens bei der Berufungsbehörde zu entscheiden.

§ 21. (1) Einem Asylwerber oder Flüchtling ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist von der Einleitung eines Asylverfahrens unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, über jedes Asylverfahren Auskunft zu verlangen und Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu nehmen und bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein sowie jederzeit mit einem Asylwerber oder Flüchtling Kontakt aufzunehmen.

In § 22 wird statt der Wortfolge „Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben,“ die Wortfolge „Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden,“ eingefügt.

5. Hauptstück

Flüchtlingsberater

§ 23. (1) Zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts kann der Bundesminister für Inneres Flüchtlingsberater bestellen.

(2) Die Flüchtlingsberater haben Fremde auf Verlangen

1. über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren;
2. bei der Stellung eines Asylantrages zu unterstützen;
3. in Verfahren nach diesem Bundesgesetz zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein.

(3) Die Flüchtlingsberater werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge aus einer vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellten Liste bestellt.

(4) Flüchtlingsberater müssen rechtskundig und zum Nationalrat wählbar sein.

In § 23 Abs. 4 entfallen die Worte „rechtskundig und

(5) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

6. Hauptstück

Integrationshilfe

§ 24. (1) Flüchtlingen, die Asyl haben, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt;
6. Leistungen des Fonds zur Integration von Flüchtlingen.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

7. Hauptstück

Schlußbestimmungen

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Am 1. Juni 1992 in erster Instanz anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Ist ein erstinstanzlicher Bescheid durch Bewilligung der Wiedereinsetzung (§ 72 AVG) oder durch einen die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid außer Kraft

Integrationshilfe

§ 24. (1) Flüchtlingen, die Asyl haben, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt;
6. Leistungen des Fonds zur Integration von Flüchtlingen.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

Schlußbestimmungen

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Am 1. Juni 1992 in erster Instanz anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Ist ein erstinstanzlicher Bescheid durch Bewilligung der Wiedereinsetzung (§ 72 AVG) oder durch einen die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid außer Kraft

getreten (§ 70 AVG), so hat das Bundesasylamt einen neuen Bescheid zu erlassen.

(2) Am 1. Juni 1992 beim Bundesminister für Inneres anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 ist mit der Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens das Bundesasylamt zu betrauen.

(3) Fremde, die gemäß § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, sind wie Fremde zu behandeln, denen gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(4) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Asylgesetzes verwiesen wird, treten an dessen Stelle, soweit dieses Bundesgesetz entsprechende Bestimmungen enthält, diese.

§ 26. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt.

§ 27. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylgesetz außer Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 22, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister, hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

getreten (§ 70 AVG), so hat das Bundesasylamt einen neuen Bescheid zu erlassen.

(2) Am 1. Juni 1992 beim Bundesminister für Inneres anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 ist mit der Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens das Bundesasylamt zu betrauen.

(3) Fremde, die gemäß § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, sind wie Fremde zu behandeln, denen gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(4) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Asylgesetzes verwiesen wird, treten an dessen Stelle, soweit dieses Bundesgesetz entsprechende Bestimmungen enthält, diese.

§ 26. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt.

(Verfassungsbestimmung) § 27 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

§ 27 lautet:

„§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juni 1992 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Bundesgesetz vom 7. März 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126 in der Fassung BGBl. Nr. 190/1990, außer Kraft getreten.

(2) Die §§ 1 bis 10a, 12 bis 14, 15, 18 bis 19a, 22, 23, 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 10a der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 22 soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.